

## C. Von Bernegger zu Cumberland: Zur Rezeptionsgeschichte eines frühneuzeitlichen physikalischen Naturgesetzbegriffs im Naturrechtsdenken des 17. Jahrhunderts.<sup>92</sup>

### I. *Vorbemerkung*

Auf den ersten Blick scheint Matthias Bernegger (1582-1640) geradezu prädestiniert zu sein, in »witzigem« Einfall<sup>93</sup> neuartige Einsichten vornehmlich auf dem Gebiet der Naturphilosophie seiner Zeit, der er eine hohe Aufgeschlossenheit entgegenbrachte, auf die ihm vertrauten Arbeitsgebiete anzuwenden oder an seine Schüler weiterzugeben. Wenn später in einer Kapitelüberschrift vom »Ausbleiben des Naheliegenden« die Rede ist, so wird damit sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Dimension angesprochen. Eine zeitliche insofern, als sich erst einige Jahrzehnte nach

92 Es handelt sich um einen Beitrag, der für eine von Lorraine Daston (Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin) und Michael Stolleis (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main) initiierte Arbeitsgruppe erstellt wurde. Michael Stolleis gab den entscheidenden Hinweis auf Matthias Bernegger. Bjarne Jacobsen (Århus) ist dafür zu danken, daß er einschlägige Dissertationen aus der Bibliothek der Universität Uppsala besorgt und darüber hinaus auch schwedische Texte übersetzt hat; Bo Lindberg (Göteborg) war so freundlich, nicht nur Fragen zu seinem Buch »Naturrättén i Uppsala« zu beantworten, sondern auch wertvolle Hinweise zur Descartes-Rezeption in Schweden zu geben. Gesa von Essen (Göttingen) war behilflich bei der Besorgung schwer zugänglicher Texte, Joachim Bremer von der Nieders. Landesbibliothek gab wertvolle bibliographische Hinweise. Stephan Meder, Jürgen Frank, Hagen Hof und Manfred Walther (alle Hannover) sowie Joachim Rückert (Frankfurt/Main) und Friedrich Steinle (Berlin) haben sich dankenswerterweise Zeit zur kritischen Durchsicht der Erstfassung bzw. des überarbeiteten Manuskripts genommen. Über die Regeln der Courtoisie hinaus gilt ein ganz besonderer Dank Anne Marie Schleebach (Geislingen), Hildegard Cancik-Lindemaijer (Tübingen) und Maximiliane Kriechbaum (Hamburg): sie haben besonders schwierige Texte übersetzt und waren mit ihrem fachlichen Rat stets zur Stelle. Den beiden zuletzt Genannten sei auch gedankt für die schnelle und gründliche Lektüre der Erstfassung sowie für ihre engagierten Kommentare. – Last not least: Besonderer Dank gebührt Dr. Borkowski und den Schwestern seiner Station.

93 »Witz« gilt v. Helmholtz (1896, S. 348) als »Vermögen, bisher ungeahnte Ähnlichkeiten zu entdecken.« Es handle sich dabei um eine schlagartig zustande gekommene intuitive Erkenntnis (»Geistesblitz«), die man nicht erzwingen könne, die jedoch »in einer der künstlerischen Anschauung analogen Weise« ablaufe (Helmholtz 1968, S. 16f.). Helmholtz (1896, S. 348) spricht auch von »Divination« i. S. einer »Art göttliche(n) Eingebung.« Mit Blick auf Goethes Farbenlehre, die auch Helmholtz behandelt, verwendet Schöne (1987, S. 11ff.) sogar den Ausdruck »Erweckungs-erlebnis«. Die Analogie zur Kunst, mit der eine schöpferische Komponente zum

Berneggers Tod im Jahre 1640 für diese Fallstudie, die auch kurz auf die Entstehung des Naturrechts in Schweden eingeht, zeigen läßt, daß dort – nunmehr unter Einbeziehung der inhaltlichen Dimension – die von Richard Cumberland (1632-1718)<sup>94</sup> 1672 bereits vollzogene und in der vorliegenden Abhandlung thematisierte Parallelisierung von »Naturgesetz« im philosophisch-juristischen und naturphilosophisch-physikalischen Sinne rezipiert wird. Hinzu kommt der auf den ersten Blick ebenfalls weniger nahe liegende Umstand, daß sich ein christlich-stoisches und eben nicht ein zunehmend »gottfernes« Naturrecht mit einem eher »neuzeitlichen« (jedoch keineswegs einheitlichen) Gebrauch des physikalischen Naturgesetzbegriffs verbindet. Auffällig ist allerdings, wie zu zeigen sein wird, daß sich zwischen Bernegger und Cumberland überraschende Affinitäten aufzeigen lassen.

Entsprechend dieser Vorgabe sollen zunächst jene Gesichtspunkte skizziert werden, die Bernegger als geeigneten Kandidaten erscheinen lassen, die »gesuchte« Transferleistung erbracht zu haben (Abschn. II.1.). Vor allem sein Interesse an Mathematik und Astronomie sowie der vorgegebene Untersuchungsgegenstand rechtfertigen die Einbeziehung der von Joh. Kepler vorgelegten Arbeiten und damit die Heranziehung der von G. Graßhoff vorgelegten Kepler-Studie, zumal ein Briefwechsel zwischen Kepler und Bernegger überliefert ist. In den folgenden Abschnitten (II.2-II.4) wird dann anhand ausgewählter Arbeiten Berneggers die Frage erörtert, welchem Beweisideal dieser verpflichtet ist bzw., ob in diesen Arbeiten, die zum Teil zeitlich erheblich auseinander liegen, überhaupt der von der Naturphilosophie vorgegebene Begriff des physikalischen Naturgesetzes Anwendung findet bzw. vorkommt. Der III. Abschnitt geht zunächst auf die in Berneggers Schrift »Tuba pacis« (1621) erkennbaren naturrechtlichen Argumentationsfiguren ein, um sich dann der Rezeption von Grotius (1583-1645) zuzuwenden, an der einerseits der Bernegger-Schüler Boecler (1611-1672), andererseits dessen Schüler Scheffer(us) (1621-1679), der 1665 in

Ausdruck gebracht wird, die zugleich auf eine »Einsicht ins Ganze« abzielt, scheint verbreitert gewesen zu sein. Entsprechende Nachweise für Friedrich Carl von Savigny gibt beispielsweise Meder (1999, S. 16, S. 35, S. 138ff.). Auch Max Weber (1992, S. 81ff.) stellt bei der »Eingebung«, die sich nicht erzwingen lasse, eine Analogie her zwischen Wissenschaft und Kunst. So seien die »mathematische Phantasie eines Weierstraß« und die eines Künstlers qualitativ grundverschieden, doch »nicht dem psychologischen Vorgang nach. Beide sind: Rausch (im Sinne von Platons ‚Mania‘) und ‚Eingebung‘.« Daß »Eingebung« auch »durch Beziehung bekannter Tatsachen auf bekannte Gesichtspunkte dennoch etwas Neues« schaffen kann (Weber 1973, S. 214), ist am Beispiel von Max Webers »Musiksoziologie«, die bekannte Fakten auf die Idee eines sich im Okzident entfaltenden Rationalisierungsprozesses bezieht, demonstriert worden. Vgl. Treiber 1998.

94 Die Encyclopaedia Britannica gibt als Geburtsdatum den 15. Juli 1631 an. Ansonsten wird 1632 als Geburtsjahr genannt.

Uppsala Prof. h.c. für Natur- und Völkerrecht werden sollte, beteiligt waren. Dabei interessiert einmal die Frage, inwieweit sich die Promotoren-Rolle Berneggers, der ja – allerdings erst seit 1628 nachweisbar – mit Grotius korrespondierte, wenigstens plausibel machen, wenn nicht sogar belegen lässt. Darüber hinaus ist aber auch die Rolle des Bernegger-Schülers Freinsheim (1608–1660) von besonderem Interesse, da dieser in Stockholm Descartes (1596–1650) begegnen sollte, um sich dort auf Veranlassung der Königin Christina auf die gemeinsame Lektüre von Descartes' »Prinzipien« (1644) vorzubereiten. Der IV. Abschnitt beschäftigt sich schließlich mit der Entstehungsgeschichte des Naturrechts in Schweden, bei der die Rolle von Samuel v. Pufendorf (1632–1694) nicht zu übersehen ist, an der jedoch auch Richard Cumberland einen maßgeblichen Anteil hatte. Diesem gilt deshalb die volle Aufmerksamkeit, weil seine 1672 erschienene Schrift »De Legibus Naturae« sowohl direkte Anleihen bei Descartes' Naturgesetzbegriff vornimmt als auch bei vergleichbaren Vorstellungen, wie sie im Umkreis der Royal Society (u.a. auch durch Bezugnahme auf Descartes) gängig waren. Allerdings ist bereits hier darauf hinzuweisen, daß sich in Schweden die Cumberland-Rezeption auf zahlenmäßig ganz wenige Dissertationen beschränkte, die erst gegen Ende des 17. Jh. in Uppsala bei dem Professor der Rechtswissenschaften Carl Lundius (1638–1715), dem Professor für Moralphilosophie Johan Schwede († 1697) und dem Professor für Mathematik (1679–1689) und Theologie (1689–1692) Johan Bilberg,<sup>95</sup> einem entschiedenen Descartes-Anhänger, geschrieben wurden. Im V. Abschnitt wird der Versuch unternommen, Bernegger an Cumberland zu »messen«.

## *II. Zum Ausbleiben des Naheliegenden: Nachforschungen zu Matthias Bernegger*

### *II.1 Was auf den ersten Blick für Bernegger spricht*

Matthias Bernegger wurde am 8.2. 1582 in Hallstatt/Salzkammergut (damals protestantisch) geboren.<sup>96</sup> Zunächst erhielt er Privatunterricht, ab

95 Vgl. Lindborg 1965, S. 136, Fn. 4.

96 Zu Bernegger vgl. u.a.: Neue Deutsche Biographie, Bd. 1, S. 462f.: Bernegger »war seit 1599 in Strassburg ansässig, studierte dort Rechtswissenschaften, Mathematik und Astronomie. (...). Der mit Johannes Kepler befreundete B. war Übersetzer und Herausgeber von Werken Galileis; er trat für die entstehenden Naturwissenschaften und das neue Weltbild ein. Er stand in engem Kontakt zum Heidelberger Gelehrtenkreis, zu dem u.a. Julius Wilhelm Zincgref und Georg Michael Lingelsheim zählten.« Vgl. ferner, jeweils unter »Bernegger«: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, S. 106f., wo Bernegger als Philologe, Historiker und Mathematiker bezeichnet wird;

1594 besuchte er dann vier Jahre lang die Schule (Gymnasium) zu Wels, an der – so C. Bünger<sup>97</sup> – nach den Grundsätzen von Sturm und Junius unterrichtet wurde.<sup>98</sup> 1598 oder 1599<sup>99</sup> ging er nach Strassburg, wo er noch ein Jahr lang die Prima des dortigen Gymnasiums zu besuchen hatte, um die

Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2, S. 412f.; Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Erster Theil, S. 1021; sowie die von H. Boecler gehaltene Leichenrede auf Matthias Bernegger. Diese enthält einige wichtige Hinweise, doch hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die Literaturgattung der Leichenrede als »charakteristische Zweckform der Barockliteratur« gilt (Barner 1970, S. 78ff.).

97 Vgl. Bünger 1893, S. 4.

98 Johannes Sturm(ius) war bis zu seinem Konflikt mit der lutherischen Orthodoxie von 1537-1581 Rhetorikprofessor in Strassburg, sein Nachfolger war Melchior Junius (um 1575-1604). Zu J. Sturm und seiner »Methode« vgl. u.a. Ong 1958, S. 14f. Ong (1958, S. 21): »When Agricola died in 1485, his *Dialectical Invention (De inventione dialectica)* had begun to catch on in the Rhineland and the Low Countries. But it was not until 1529, when Pierre de la Ramée was probably already a student at the university, that it was brought by Johann Sturm into the dialectical center of Christendom, Paris, to begin a new fermentation there.« Sturm war bzw. lehrte in Paris von 1529-1536, um dann ab 1538 in Strassburg das Gymnasium nach seiner »Methode« zu formen. Über die allgemeinen Grundsätze der Sturmschen Studienmethode informiert Ong (1958, S. 232-236) sowie, Strassburg betreffend, Schindling (1977, S. 164-180). Dieser sieht in der Sturmschen Methode »einen Versuch zur Rehabilitierung der Rhetorik« (S. 169) im Sinne einer vornehmlich an der Sprache und Rede(kunst) Ciceros ausgerichteten »Lehre von den literarischen Ausdrucksformen und ihren jeweils erforderlichen Regeln«, einschließlich der »Lehre von der topischen Rezeption der antiken Autoren und von ihrer stilbewußten Imitation« (S. 170). In seinem Rhetorik-Lehrbuch von 1539 proklamiert Sturm die *Partitiones*-Methode, die er auch im Lehrbetrieb umzusetzen versuchte. Schindling (1970, S. 197) zufolge kam es bei dieser Methode darauf an, »ausgehend von einem Gattungsbegriff (...) mittels der konstanten Frage nach den jeweiligen Teilbegriffen, den ‚membra‘, ein deduktives System dichotomischer Spezifizierungen und Einzeldefinitionen zu gewinnen. Sturm faßte die ‚via partiendi seu dividendi‘, die *Dihairesis*, theoretisch mit der *Synthese* und der *Analyse* als die drei ‚rationes docendi‘ oder ‚rationes tradendarum artium atque doctrinarum‘ zusammen. Sein terminus technicus für diese drei didaktischen ‚Wege‘ war ‚methodus‘, wobei er sich als Quelle für diese Dreimethodenlehre auf den antiken Mediziner Galen und die medizinische Tradition stützte.« Sturms *Partitiones*-Methode steht in einem engen Zusammenhang mit seiner *loci*-Lehre. In den *loci communes* – als solche von universeller Gültigkeit kamen für ihn (seit 1573) in Betracht: 1. deus, 2. natura, 3. artes, 4. homo – sah Sturm zugleich »ein didaktisch-mnemotechnisches Hilfsmittel für den Rhetor, ein universelles Ordnungsprinzip für Welt und Wissenschaft und ein philosophisches Erkenntniswerkzeug« (Schindling 1970, S. 223). Als Methode für die vorzunehmende systematische Einteilung der *loci* diente Sturm die *partitio* (*Dihairesis*): »Der *Topos/locus* und seine *dihairetische* Begriffsverknüpfung in Richtung auf das Allgemeine wie auf das Besondere konstituierten für den Humanisten die ‚Logik‘ des Rhetors und damit die Grundlage aller Wissenschaften. In diesem Kerngedanken der ‚partitio locorum‘ findet sich daher das gesamte System der sogenannten *methodus Sturmiana* enthalten« (Schindling 1970, S. 223). Allerdings ist in diesem Zusammenhang an Ongs (1958, S. 233) kritische Bemerkung zu erinnern: »(…)

Baccalaureatsprüfung ablegen zu können. Erst dann wechselte er auf die Akademie, wo er vorwiegend Mathematik studierte. Seine Lehrer in dieser Zeit waren *Joseph Lang*<sup>100</sup> und *Johann Ludwig Hawenreutter (Hauvenreuter)*, der als Herausgeber der Physik und Metaphysik des Aristoteles bekannt geworden, zugleich aber auch als praktischer Arzt tätig war. Zu seinen akademischen Lehrern gehörte ferner *Philipp Glaser*, der 1583 zunächst auf den Lehrstuhl für Institutionen berufen worden war, um dann die Professuren für Griechisch und lateinische Poesie zu übernehmen. Nachdem dieser zwischendurch auch Geschichte gelehrt hatte, übernahm er 1591 nach dem Weggang von *Dionysius Gothofredus* nach Heidelberg erneut jenen Lehrstuhl, auf den er zuerst berufen worden war.<sup>101</sup> Bei *Theophil Golius* und *Daniel Rixinger* hörte Bernegger Vorlesungen über Aristoteles und zur Disputierkunst, bei *Melchior Junius* besuchte er Übungen zu Ciceros rhetorischen Schriften, bei *Michael Boschius* dessen Veranstaltungen über griechische Dichter. Zu *Conrad Dasypodius*, der die Strassburger Münsteruhr wieder hergestellt, sich aber auch mit seiner Euclid-Edition<sup>102</sup> einen Namen gemacht hatte, war Bernegger in näheren Kontakt gekommen, jener hatte allerdings aus Altersgründen seine akademische Lehrtätigkeit bereits aufgegeben. Bünger zufolge haben *Dasypodius* und *Lang* Berneggers »Neigung für astronomische Beobachtungen (...) in die strengere Zucht mathematischer Berechnungen genommen«, später habe er auch Umgang mit Elsässer Astronomen gehabt.<sup>103</sup> Im 19. Lebensjahr, also 1601, legt Bernegger an der Akademie das Magisterexamen ab, um dann die übliche »Bildungsreise«, die ihn allerdings nicht nach Italien führte, anzutreten.

Oktober 1603 kehrt Bernegger wieder nach Strassburg zurück. Unterstellt man die Angaben Büngers als zutreffend,<sup>104</sup> dann stand jener bei sei-

even though derived from the physician-logician Galen, method at this stage (= Sturms Veröffentlichung von 1539, HT) exists distinctly in a rhetorical context.« Vgl. hierzu auch den informativen Überblick bei Schröder 1996, insb. S. 115ff., sowie Schröder 2001, insb. S. 23ff. u. S. 78ff. – Zum Rhetorikbetrieb an den gelehrten Schulen im 17. Jh. unter Einbeziehung der Sturmschen Lehre vgl. Barner 1970, S. 258–265, S. 275ff., S. 281–291, S. 327.

99 Vgl. Bünger 1893, S. 11.

100 Dieser sollte 1604 zum Katholizismus konvertieren und lehrte dann in Freiburg i. Br. als Mathematiker, Gräzist und Mediziner.

101 Vgl. Bünger 1893, S. 16.

102 Euclidis elementorum liber primus, 1570. Vgl. auch Kästner 1796/1970: zu Euklid, S. 325ff.; zu Dasypodius' Abdruck von Euclids Elementen, S. 332ff., im Vorwort weist Dasypodius darauf hin, daß das erste Buch Euklids im Unterricht des Strassburger Gymnasiums Verwendung finde (S. 333); zu Dasypodius' drei Büchern zur Mathematik für die Studierenden zu Strassburg, veranlaßt durch Johannes Sturm, siehe Kästner 1970, S. 336.

103 Vgl. Bünger 1893, S. 20.

104 Vgl. Bünger 1893, S. 19.

nem zweiten Strassburger Studienaufenthalt erneut in engem Kontakt mit *Johann Ludwig Hawenreutter (Hauvenreuter)*, hörte bei *Philipp Rihel*, dem Nachfolger *Glasers* seit 1606, Vorlesungen zur Geschichte. Besonders soll er sich für die Rechtswissenschaften interessiert haben, was Bünger damit belegt, daß er die Juristen *Laurentius Tuppis* (einen damals bereits in hohem Alter stehenden Schüler Melanchthons), *Dionysius Gothofredus*<sup>105</sup> sowie *Georg Obrecht* (der von 1575-1612 an der Akademie lehrte) als akademische Lehrer nennt. In diesen Jahren, so Bünger,<sup>106</sup> habe Bernegger nicht nur »Schriftsteller des klassischen Altertums«, »byzantinische Geschichtsschreiber und römische Kirchenväter« gelesen, sondern auch Darstellungen »deutscher und französischer Geschichte« sowie »zeitgenössische Staatsrechtslehrer des In- und Auslandes.« In die »Schriften der Humanisten, Agricolas, Erasmus' und Sturms« habe er sich ebenso vertieft wie in die zwischen Lutheranern und Calvinisten einerseits und Jesuiten und Protestanten andererseits jeweils ausgetauschten Streitschriften. 1607 wurde Bernegger zunächst Lehrer am protestantischen Gymnasium zu Strassburg, 1613 Professor für Geschichte an der Strassburger Akademie, der 1621 das Universitätsprivileg verliehen wurde. Von 1626-1629 sollte er zeitweilig auch die Professur für Rhetorik bekleiden.

Mit Blick auf die späteren Ausführungen soll im folgenden zur Wirkungstätigkeit Berneggers als Professor für Geschichte – als solcher war er verpflichtet, »griechische oder lateinische Historiker zu erläutern und universalgeschichtliche Vorlesungen zu halten«<sup>107</sup> – vor allem seine Vorliebe für Tacitus herausgestellt werden. Für den Unterricht<sup>108</sup> hatte Bernegger zunächst die als »leichter« geltenden Werke des Tacitus herangezogen: den »Agricola«<sup>109</sup> und die »Germania«. Beide Texte wurden mit Hilfe der loci communes-Methode bearbeitet, einzelne loci dienten als Aufsatztthemen, die in einigen Fällen mit Hilfe von »Quaestiones«<sup>110</sup> zu Disputationen auf-

105 Dieser sollte jedoch bereits 1604 nach Heidelberg wechseln; im Alter wurde er dann 1622 von Bünger in dessen Haus in Strassburg aufgenommen.

106 Vgl. Bünger 1893, S. 19f.

107 Vgl. Etter 1966, S. 154. Etter bezieht sich u.a. auf Bünger 1893, S. 110ff. Zu Etter resp. zum Tacitismus vgl. den Abschnitt »Machiavelli und Tacitus in Deutschland« bei Dreitzel 1971, insb. S. 258-262.

108 Als Übungstechniken habe Bernegger im Unterricht den Dreierschritt: »praecepta, exempla, imitatio« bevorzugt (Bünger 1893, S. 110f.; S. 125). Vgl. hierzu auch Barner 1970, S. 59ff. u. S. 285ff.

109 Die Vorlesung zum »Agricola« des Tacitus wurde später, 1618, gedruckt (Bünger 1893, S. 111). Zu dieser Ausgabe siehe auch weiter unten!

110 An diese Texte wurden »Quaestiones« herangetragen, wobei als Vorbild für den »formalen Aufbau« der dadurch gefertigten Abhandlungen der 1604 erschienene *Band»Varii discursus sive prolixiores commentarii ad aliquot insigniora loca Taciti»* von *Janus Gruter* diente (Bünger 1893, S. 129). Gruter († 1616), ein Niederländer, der 1579 in Leiden u.a. bei Lipsius studiert hatte, lehrte seit 1592 in Heidelberg Geschichte, wo er auch als der letzte große Bibliothekar der Palatina tätig war, bis deren

bereitet wurden.<sup>111</sup> Den Disputationen zu »staatwissenschaftlichen« Themen<sup>112</sup> legte Bernegger die »*Politica*« des Justus Lipsius zugrunde,<sup>113</sup> den er sich vor allem zum Vorbild wählte. So hat er beispielsweise nicht nur (freilich erst) 1638 unter dem Titel »*C. Cornelius Tacitus, accurante Matthia Berneggero*«<sup>114</sup> den *Tacitus* herausgegeben, sondern auch eine wissenschaftlich-akademische Edition des Lipsius besorgt,<sup>115</sup> die ein Jahr nach seinem Tod – er war kurz vor der Drucklegung verstorben<sup>116</sup> – 1641 erschien. So wird er üblicherweise zu den »*Tacitisten*« gezählt: der Einfluß von J. Lipsius<sup>117</sup> ist nicht zu übersehen. Gerade die mit dem Namen von Lipsius verbundene Neubelebung stoischen Gedankenguts könnte insoweit eine innovationsfördernde Rolle gespielt haben, als der Begriff des »*fatum*«<sup>118</sup> (bzw. der »*providentia*«) dazu hätte verleiten können, ihn mit der »frühnezeitlichen« Vorstellung einer allgemeinen Naturgesetzlichkeit in Verbindung zu bringen.<sup>119</sup> Auch die den Tacitisten vertraute Lehre von der »*similitudo temporum*«, der daran gelegen war, im Vergleich mit der Antike Gemeinsamkeiten i.S. »gleichbleibender« Erscheinungen aufzudecken, um hieraus Empfehlungen für das »in jeder Lage richtige Verhalten« abzulei-

Bestände Papst Gregor XV zum Geschenk gemacht wurden (Etter 1966, S. 121f.). Er gehörte auch zum Freundes- bzw. Dichterkreis um F. Lingelsheim (mit dem er auch verwandt war) und J. W. Zincgref. Vgl. hierzu Mertens 1974, insb. S. 228-231.

111 Johannes Freinsheim, Berneggers Schüler und späterer Schwiegersohn, hat solche Disputationen gesammelt und nach dessen Tod 1640 ediert: »*Ex C. Cornelii Taciti Germania et Agricola Quaestiones Miscellaneae olim moderante Matthia Berneggero academicis exercitationibus sparsim disputatae.*«

112 Diese Disputationen faßte Bernegger 1617 unter dem Titel »*Justi Lipsii politicorum libri ad disputandum propositi (cum appendice)*« zusammen.

113 Vgl. Bünger 1893, S. 131f.

114 Argentorati 1638 [HAB Wolfenbüttel].

115 *Justi Lipsii Politicorum, sive Civilis Doctrinae Libri Sex, Qui ad Principatum Maxime Spectant; Ex Instituto Matthiae Berneggeri cum Indice accurato, praemissa Dissertatione Joh. Heinr. Boecleri De Politicis Lipsianis. Francofurti, Lipsiae 1704, ND Hildesheim, Zürich, New York 1998, hg. v. Wolfgang Weber* [die von Lipsius selber besorgte Ausgabe erschien 1589].

116 Vgl. das Vorwort (S. XII) der von W. Weber 1998 herausgegebenen Lipsius-Edition von 1704, nach der im folgenden auch zitiert wird.

117 Vgl. Etter 1966, S. 154-163; ferner: Stolleis 1988, S. 93ff., sowie Stolleis 1990, S. 67; ferner Muhlack 2000, S. 165. Oestreich (1969, S. 42f.) spricht nachgerade von einer »*Straßburger Lipsius-Schule*« mit Bernegger, Freinsheim und Böckler.

118 Vgl. z.B. Lipsius 1998, insb. Caput XIV ff. (S. 98ff.). Zur »*Constantia*« als einem »europäischen bestseller« vgl. Oestreich 1969, S. 41.

119 In der Literatur gehen freilich die Ansichten darüber auseinander, inwieweit mit »*fatum*« bereits eine solche Vorstellung verknüpft ist. Eher zustimmend z.B. Jodl, Geschichte der Ethik, Bd. 1, o.J., S. 82 f. (Jodl beruft sich auf Arnim 1905); Comte 1907, S. 92ff. u. S. 206f. Eher ablehnend: Cassirer 1974, S. 155ff.; Borkenau 1976, S. 180ff.: »In diesem neustoischen Fatumbegriff ist nicht eine Spur der modernen Naturgesetzlichkeit, die Dilthey in ihm gesucht hat« (S. 183).

ten, hätte möglicherweise dem Einfall, hieraus auf »Gesetzmäßigkeiten« zu schließen, auf die Sprünge helfen können.<sup>120</sup>

Da mit den vorliegenden Ausführungen keine umfassende Darstellung von Berneggers wissenschaftlichem Werdegang und seinen zahlreichen Publikationen bzw. Editionen beabsichtigt wird, sondern vielmehr der Frage nachgegangen werden soll, inwieweit er sich durch die Fähigkeit auszeichnet, zwischen dem »naturwissenschaftlichen« (naturphilosophischen) und dem philosophisch-rechtlichen Gesetzesbegriff eine Affinitätsbrücke herzustellen oder andere hierzu anzuregen, sollen im folgenden vor allem jene Aspekte berücksichtigt werden, die für diese »Doppelrolle« möglicherweise maßgeblich sind.

Für die Vermutung, in Bernegger einen geeigneten Kandidaten für innovative Analogiebildungen<sup>121</sup> zu sehen,<sup>122</sup> spricht zunächst seine vielseitige Qualifikation. So studierte er (angeblich) Rechtswissenschaften und Mathematik, darüber hinaus hat er auch »meteorologische und astronomische Beobachtungen betrieben.«<sup>123</sup> Seit 1613 bekleidete er die Professur für Geschichte<sup>124</sup> (der er, hierin Lipsius folgend, durch die Verbindung mit »Po-

120 Vgl. Etter 1966, S. 16-19.

121 Daß Analogien resp. Metaphern durchaus auch zur Entwicklung naturwissenschaftlicher Theorien führen können, hat am Beispiel von Rudolf v. Virchows Zell-Lehre Mazzolini (1988) auf anschauliche Weise demonstriert. Auf die schöpferische, innovative Funktion der Analogie als einer allgemeinen Denkform, »die auf der Gedankenverbindung auf Grund der Aehnlichkeit beruht« [deshalb heißt es oben: »Affinitätsbrücke!«], hat auch Ehrlich (1966, S. 227) aufmerksam gemacht: »Die Analogie ist stets das Ergebnis einer selbständigen Betätigung des menschlichen Geistes. In der hohen Kunst zweifelt niemand daran, daß Vergleiche, Bilder, Symbole, die alle in, allerdings zumeist unbewußten, Analogieschlüssen wurzeln, zu den geistigen Leistungen höchster Ordnung gehören. Auch die zahlreichen wissenschaftlichen Errungenschaften, die wir Analogieschlüssen verdanken, werden sehr hoch veranschlagt: es sei hier nur an Häckels phylogenetisches Grundgesetz erinnert, das nichts andres ist, als ein Analogieschluß aus der Entwicklung des Einzelwesens auf die Entwicklung der Art. Das Erkennen entfernter Aehnlichkeiten, um sie, in der hohen Kunst für die Veranschaulichung einer Aussage, in der Wissenschaft für die Entdeckung der Gesetzmäßigkeiten, zu verwerten, ist nie ein Ausfluß logischer Ableitung, sondern stets ein Werk der Einbildungskraft, also des höchsten Aufschwungs, dessen der menschliche Geist fähig ist. So ist die Analogie auch in der Jurisprudenz schöpferisch (...).« Zur »Analogie im Recht« vgl. Schröder 2001, S. 42ff. u. S. 124ff.

122 Eine herausragende Rolle wird Bernegger von Wollgast (1993, S. 241ff. u. S. 269-273) zugeschrieben.

123 Vgl. Bünger 1893, S. 20.

124 Vgl. Bünger 1893, S. 93: »Diese Professur nahm damals eine Zeit lang eine Art von Zwitterstellung ein, man wusste nicht, ob man sie zu der facultas artium oder zu den superiores facultates, d.h. hier zu der juristischen rechnen sollte. Man erwartete von dem Historiker, dass er (...) die Studierenden für den Staatsdienst brauchbar machen sollte. Daher war der Lehrstuhl bisher fast durchweg von juristisch vorgebildeten

litik« ein besonderes Profil verlieh) – zeitweilig (von 1626-1629) auch diejenige für Beredsamkeit (professio eloquentiae).<sup>125</sup> Gerade die als Mathematiker erworbenen Fähigkeiten, gepaart mit seinem großen Interesse für die Astronomie,<sup>126</sup> lassen ihn, nicht zuletzt wegen der sich gerade auf diesem Gebiet im Rückgriff auf antike Autoren (z.B. Euklid, Archimedes) abzeichnenden »Inthronisierung der Mathematik« (Popitz), auf den ersten Blick als kompetenten Gesprächspartner von Kepler und Galilei erscheinen, zumal sich für diese »in den mathematisch-geometrischen Strukturen das Innerste der Natur (enthüllt).«<sup>127</sup> Tatsächlich hat Bernegger über Jahre hinweg (angeblich seit 1605) mit Kepler korrespondiert<sup>128</sup> und mit Galilei einige Briefe gewechselt,<sup>129</sup> darüber hinaus jedoch das 1632 veröffentlichte Werk Galileis »Dialogo sopra i due massimi sistemi del mondo« in den Jah-

Männern eingenommen. Erst bei Berneggers Berufung scheint die Frage entschieden und die Professur der facultas artium zugewiesen worden zu sein. Seitdem tritt sie in engere Verbindung zur Beredsamkeit, der vornehmsten Professur innerhalb der philosophischen Fakultät, der sie gewöhnlich unmittelbar nachfolgt.« Die Leges der Akademie von 1604 sehen dies allerdings anders.

125 Zu den Pflichten des orators vgl. Bünger 1893, S. 335ff.

126 Vgl. Bünger 1893, S. 21.

127 Vgl. Popitz (2000, S. 130), mit dem Hinweis auf das oft herangezogene Galilei-Zitat, das Buch der Natur, durch das sich Gott den Menschen mitteile, sei »in mathematischer Sprache geschrieben« (Il Saggiatore 6, Opere di Galileo Galilei, Ed. Naz. VI, S. 232; vgl. Brief v. Jan. 1641 an F. Liceti, Ed. Naz. XVIII, S. 295), Quellenangabe in: Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 1, S. 355f. Vgl. außerdem Koyré 1998, insb. S. 83-86; sowie S. 90 u. S. 105ff. Zu Herkunft dieser Metapher vgl. Methuen 1998, S. 137, Fn. 80.

128 Vgl. Epistolae J. Kepleri & M. Berneggeri mutuae, 1672, S. 166 [SUB Göttingen]. Ferner: Caspar van Dyck 1930. Bünger (1893, S. 21) zufolge, wollte sich Bernegger Kepler im Jahre 1607 »als Famulus, als Gehilfen besonders für mathematische Berechnungen« zur Verfügung stellen. Doch schon Bünger (1893, S. 104, Fn.) war aufgefallen, daß bei Kepler Druckaufträge für Bernegger »im Mittelpunkt des Briefwechsels« stehen. So drängt sich angesichts der überlieferten Briefe die Frage auf, was Kepler davon abgehalten haben mag, mit Bernegger nicht auf vergleichbare Weise seine anspruchsvollen Überlegungen brieflich zu erörtern wie er dies mit Fabricius, Herwart, Mästlin oder anderen getan hat.

129 Vgl. Joh. Casparus Berneggerus (ed.): Epistolariis commercii Matthiae Berneggeri cum viris eruditione claris. Fasc. Secundus, Argentorati MDCLXX (1670), S. 108-123. Siehe hierzu auch weiter unten im Text!

ren 1633-1635 vom Italienischen ins Lateinische,<sup>130</sup> die damalige Gelehrtensprache, übersetzt.<sup>131</sup>

Ein Jahr später, 1636, gab Bernegger eine von ihm mit einer Vorrede versehene, von Elia Diodati ins Lateinische übersetzte Schrift bei Elzevir heraus,<sup>132</sup> die den 1615 verfaßten Brief Galileis an die Großherzogin der Toskana, Christine von Lothringen, zum Inhalt hatte. Es handelt sich dabei um die gründlichste Verteidigungsschrift Galileis, in der er nicht nur seine An-

130 »Systema Cosmicum, Authore Galilaeo Galilaei, Lynceo, Academiae Pisanae, Mathematico extraordinario, Serenissimi Magni-Ducis Heturiae Philosopho et Mathematico Primario: In quo Quatuor Dialogis, De Duobus Maximis Mundi Systematis, Ptolemaico et Copernicano, Utriusque rationibus Philosophicis ac Naturalibus indefinite propositis, disseritur. Ex Italica Lingua Latine conversum. Accessit Appendix gemina, qua SS. Scripturae dicta cum Terrae mobilitate conciliantur«, Augustae Treboc[orum]: Impensis Elzeviriorum (Leiden), Anno 1635, [UB Greifswald].

131 Vgl. Bünger 1893, S. 80-87. Zu Galileis Stil bemerkt Bernegger: »nonnihil etiam offendit illa morosa et propria Italis, sed a mathesi, nisi fallor, admodum aliena μακρολογία« (zitiert nach Olschki 1927, S. 341). In der Übersetzung: »etwas mißfällt mir auch jene eigenwillige und den Italienern eigene, aber wenn ich mich nicht täusche, der Wissenschaft ziemlich fremde Langrednerei.« Bernegger zog bei den Übersetzungsarbeiten bisweilen den Tübinger Mathematiker und Astronomen Wilhelm Schickard heran. Vgl. hierzu Olschki (1927, S. 402).

132 »Nov-antiqua Sanctissimorum Patrum, & Probatorum Theologorum Doctrina, De Sacrae Scripturae Testimoniis, In Conclusionibus Mere Naturalibus, Quae Sensatâ experientiâ, & necessariis demonstrationibus evinci possunt, temere non usurpandis: (...) privatim ante complures annos, Italico idiomate conscripta à Galilaeo Galilaeo, (...) Nunc vero juris publici facta, cum Latina versione Italico textui simul adjuncta«, Augustae Treboc[orum]. Impensis Elzeviriorum (...) MDCXXXVI (1636), [HAB Wolfenbüttel]. Der Brief an die Großherzogin übernimmt im großen und ganzen die Position, die Galilei 1613 gegenüber Pater Benedetto Castelli eingenommen hatte (auszugsweise wiedergegeben bei Fölsing 1996, S. 271ff.). Vgl. auch Drake 1998, S. 99f.

Eine englische Übersetzung des Briefes an die Großherzogin enthält Drake 1957, S. 175-216. Folgt man der Übersetzung Drakes, auf die sich auch Steinle 1995, insb. S. 320ff., unter Beziehung des italienischen Originals beruft, dann scheint Galilei wenigstens an einer Stelle den Begriff »law of nature« zu verwenden. Diese Stelle lautet: »*But Nature, on the other hand, is inexorable and immutable; she never transgresses the laws imposed upon her; or cares a whit whether her abstruse reasons and methods of operation are understandable to men. For that reason it appears that nothing physical which sense-experience sets before our eyes, or which necessary demonstrations prove to us, ought to be called in question (much less condemned) upon the testimony of biblical passages which may have some different meaning beneath their words. For the Bible is not chained in every expression to conditions as strict as those which govern all physical effects; nor is God any less excellently revealed in Nature's actions than in the sacred statements of the Bible.*« Perhaps this is what Tertullian meant by these words: »We conclude that God is known first through Nature, and then again, more particularly, by doctrine; by Nature in His works, and by doctrine in His revealed word« (Drake 1957, S. 182f.; meine Hervorh.). – Doch im

sicht über das Verhältnis von Glauben und Wissen erläutert, sondern auch darzulegen versucht, daß er als Naturforscher die Verpflichtung habe, »im Buch der Natur als göttlicher Offenbarung lesen zu lernen«. Bereits 1613 hatte Bernegger, ohne Absprache mit Galilei,<sup>133</sup> dessen Traktat über den »Proportionalzirkel« vom Italienischen ins Lateinische übersetzt und mit umfangreichen Erläuterungen versehen.<sup>134</sup>

Für solche Übersetzungsarbeiten empfahl sich Bernegger auch deshalb, weil er offenbar über außerordentliche Sprachkenntnisse verfügte. Im Necrolog auf seinen Lehrer röhmt sein Schüler Johannes Heinrich Boecler<sup>135</sup> die Kenntnisse des Französischen, Italienischen, Spanischen, aber auch des

italienischen Original ist die Rede von »delle legi impostegli« (a.a.O., S. 12), dagegen heißt es in der von Elia Diodati besorgten lateinischen Übersetzung: »*Contra verò, cum ipsa Natura esse suum immutabiliter servet, nec limites sibi à Deo praescriptos egrediatur*, (nulla quippe illi est cura, reconditas suas rationes, & occultos operandi modos, hominum captui patere) hinc consequi videtur, istos naturales effectus, quos vel sensata experientia nobis ob oculos ponit, aut necessariae demonstrationes evincunt, nullo modo in dubium revocari posse; tantum abest, ut debeant improbari propter locos Sacrae Scripturae, in fronte diversum ab iis sensum habentes. Siquidem non omne Sacrae Scripture effatum, adeo arctis vinculis stringitur, quemadmodum indistinctè omnes Naturae effectus, immutabiliter suis Causis adhaerescunt: Nec tamen minus excellenter, Dei mirabilia in Effectibus Naturalibus, quam in Sacris Scripturae Oraculis patescunt. Quod ipsum significare voluit Tertullianus, his verbis: ,Nos definimus, Deum, primò Naturā cognoscendum; deinde Doctrinā recognoscendum: Natura, ex operibus: Doctrinā, ex praedicationibus« (a.a.O., S. 12f.; meine Hervorh.). – So wäre zu prüfen, inwieweit »praescribere« und »lex« dieselbe Bedeutung zukommt.

133 Vgl. Bünger 1893, S. 64-71.

134 Vgl. D. Galilaei de Galilaeis, Patritii Florentini, Mathematum in Gymnasio Patavino Doctoris excellentissimi, De Proportionum Instrumento à se invento, quod merito compendium dixeris universae Geometriae, tractatus, rogatu philomathematicorum à Mat(t)hia Berneggero ex Italica in Latinam lingua nunc primum translatus (...), Argentorati 1613, 104 S. (vgl. Bünger 1893, S. 64, der als Erscheinungsjahr der 1. Ausgabe 1612 angibt). Bünger (1893, S. 71, S. 69 u. S. 65) weist darauf hin, daß Bernegger in der Vorrede unter Bezugnahme auf klassische Autoren die Bedeutung der Mathematik, »Grundlage und Richtschnur für alle anderen Wissenschaften« zu sein, hervorhebt, wie auch seine Erläuterungen eine Vertrautheit mit den »griechischen(n) Mathematiker(n), insb. (mit) Euklid«, aber auch mit der damaligen zeitgenössischen »mathematischen Litteratur« erkennen ließen. – Eine gekürzte Version von Berneggers Arbeit veröffentlichte auf deutsch G. Lüders im Jahre 1643. Vgl. auch Kästner 1799/ 1970, Bd. 3, S. 336ff., insb. S. 339ff. (Proportionalzirkel).

135 Vgl. »In Obitum summi viri (...)\, 1640: »Quemadmodum nec in paruis numeramus, praeter linguas doctis proprias, redditia Gallis, Hispanis, Italis, Illyriis, Belgis, sua verba: scriptas promte, quarum usus veniebat, litteras: conversa in Latinum difficilima & vix vernaculis hominibus intelligenda opera. Tale enim fuit, quod à summo nostrae aetatis Mathematico Italice editum, rerum verborumque abditis supra quam dixerim plenum Systema Copernicanum, Latinum à Nostro non sine admiratione orbis subtilior recepit. Ne dicam, quantum in amicitiis ac notitiis clarissimorum per

Illyrischen und bringt die aufwendige Übersetzungsarbeit an Galileis »Dialog« in unmittelbare Verbindung mit einer ausgedehnten Korrespondenz, die dieser mit zahlreichen angesehenen Gelehrten des In- und (europäischen) Auslands gepflegt habe.<sup>136</sup> Ein solches Netzwerk ist nicht nur ein Charakteristikum der humanistischen Gelehrtenkultur,<sup>137</sup> sondern sicherlich auch eine der Voraussetzungen, die vielseitig qualifizierten Gelehrten die gedankliche Konstruktion von Affinitätsbrücken (über Analogiebildung) erleichtert haben dürfte. Anhand der von Boecler gehaltenen Leichenrede sowie auf der Grundlage des von Reifferscheid<sup>138</sup> herausgegebenen Korrespondenzbandes mag die nachstehend präsentierte Auswahl an Briefpartnern plausibel machen, welche Chancen zum »Ideenhandel« damit verbunden waren. Neben dem bereits erwähnten J. Kepler (1571-1630) kommen beispielsweise in Betracht:

Johann Valentin Andreae (1586-1654): Theologe, Hofprediger, Konsistorialrat;<sup>139</sup>

Marquard Freher (1565-1614): Jurist und Historiker;

orbem Europaeum virorum colendis, ea res commoditatis habuerit.« – Unter Ausslassung des ersten Satzes: »Ein solches Werk nämlich war es, das die feingebildete (subtilior) Welt von unserem (Verstorbenen) nicht ohne Bewunderung auf Lateinisch bekam, das ‚Systema Copernicum‘, das von dem größten Mathematiker unserer Zeit auf Italienisch veröffentlicht (worden) war und – mehr als ich sagen könnte – voll von tiefen Gedanken (entlegenen Begriffen) und Begriffen (Worten) ist. Ich könnte nicht sagen, wieviel Gutes diese Übersetzung (ea res) beim Pflegen von Freundschaften und Bekanntschaften mit den berühmtesten Männern im europäischen Raum hatte.«

136 Vgl. auch Stolleis 1988, S. 101.

137 Vgl. z.B. Trunz 1935.

138 Vgl. Reifferscheid 1889; chronolog. Verzeichnis der Briefe, S. 969-991; Verzeichnis der Briefschreiber mit Angabe der Briefpartner, S. 992-1001.

139 Vgl. Wollgast 1993, S. 263ff. Ferner: van Dülmen 1978. Mit Andreae war Bernegger eng befreudet, zu ihren gemeinsamen Freunden/Briefpartnern zählten u.a. Kepler und Schickard, der wiederum mit Grotius und Gassendi korrespondierte. Andreae war wiederum befreundet mit dem Campanella-Herausgeber Tobias Adami, aber auch mit dem Tübinger Juristen Chr. Besold, der seinerseits mit J. Gruter in Heidelberg brieflich verkehrte. Andreae ist auch deshalb von Bedeutung, weil sich mit seinem Namen die Idee einer »christlichen Gemeinschaft«, mit der auch Bernegger sympathisierte, verbindet (deren Anliegen sich mit der von ihm zeitweilig favorisierten Rosenkreuz-Idee überschnitt). Seine utopische Schrift »Christianopolis« (1975) verdient u.a. Beachtung wegen der dort angestellten »Betrachtungen über die Wissenschaft von der Natur und ihrer Gesetze, über die Rolle der Erfahrung und der Experimente« (S. 288). Auch wenn Andreae dort die Naturforschung, vor allem aber die Mathematik zum Inbegriff von Wissenschaft macht, wobei die Betrachtung/Erfor schung der Natur auf die Verehrung und Erkenntnis Gottes gerichtet ist, haben sich die Wissenschaften der »pietas« zu unterwerfen (vgl. Dülmen 1978, S. 99, S. 143ff., S. 163ff., insb. S. 177ff.).

Galileo Galilei (1564-1642): Mathematiker (keine kontinuierliche Korrespondenz);<sup>140</sup>  
Dionysius Gothofredus (1549-1622): Jurist (u.a. bekannt durch eine kritische Ausgabe der justinianischen Gesetzbücher);  
Hugo Grotius (1583-1645): vielseitiger Jurist (u.a. Historiker, Philologe, Theologe), der wiederum in engem Briefkontakt mit G.M. Lingelsheim steht;<sup>141</sup>  
Janus Gruterus (1560-1627): Philologe, selbst im Mittelpunkt eines umfangreichen Korrespondenznetzes mit der »nobilitas literaria«;  
Daniel Heinsius (1580-1655): Philologe, Dichter (in Leiden);  
Georg Michael Lingelsheim (1556-ca. 1636): kurpfälzischer Rat, der sich für Kepler und Galilei begeistert;  
Martin Opitz (1597-1639): Dichter;  
Wilhelm Schickard (1592-1635): Orientalist, Mathematiker, Astronom, Geograph, Prof. in Tübingen, Erfinder einer Rechenmaschine, der u.a. wiederum mit Kepler korrespondiert;<sup>142</sup>  
Gerhard Johannes Vossius (1577-1649): Philologe (in Leiden);  
Julius Wilhelm Zincgref (1591-1635): Schriftsteller.<sup>143</sup>

Zu nennen wären noch Berneggers Schüler (und späterer Schwiegersohn) Johann Freinsheim (1608-1660): Jurist und Historiker;<sup>144</sup> sowie der Historiker Joh. Heinrich Boecler (1611-1672),<sup>145</sup> der seit seinem Stockholmer

140 Vgl. Joh. Casparus Berneggerus (ed.): *Epistolaris commercii Matthiae Berneggeri Cum viris eruditione claris, Fasc. Secundus, Argentorati MDCLXX* (1670), S. 108-123.

141 Vgl. Joh. Casparus Berneggerus (ed.): *Epistolaris commercii Matthiae Berneggeri. Fasc. Prim. Epistolae mutuae Grotii & Berneggeri, Argentorati MDCLXX* (1670) [NLB], (1. Aufl. 1667) bzw. *Hugonis Grotii & Matthiae Berneggeri Epistolae Mutuae. Editio Secunda, Agentorati M DC. LXX* (1670), [SUB Göttingen]. Siehe auch Stolleis 1995, S. 257-260.

142 Zu Schickard, der auch mit J. Faulha(u)ber (1580-1635) in Ulm korrespondierte, mit dem Descartes 1619/20 in Verbindung getreten war, vgl. Seck 1978 (insb., S. 13-40 u. S. 351-356); Seck 1981. Ferner: *Epistolae W. Schickarti & M. Berneggeri mutuae, Argentorati MDCLXXIII* (1673), [NLB]; die Korrespondenz umfaßt die Zeitspanne vom 20.2.1620 – Michaelis 1635. Im Gegensatz zu Andreae und Besold, die am Rande erwähnt werden, kommt in der wichtigen Studie von Charlotte Methuen (1998, S. 197, Fn. 107) Schickard jedoch nicht vor.

143 Vgl. zu diesem und Opitz: Lefftz 1931, S. 34ff.

144 Vgl. Kelter 1905, S. 1-72. Ferner: *Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Zweyter Theil*, Sp. 739-740; *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 2, S. 412f.; *Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Erster Theil*, S. 484-486; A. Freinsheimus: *Johannis Freinsheimii laudatio postuma* (Gedächtnisrede auf J. Freinsheim), 1661.

145 Vgl. Jirgal (1931); *Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Erster Theil*, Sp. 1165-1167; *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 4, Sp. 352; Ersch/Gruber, *Allgemeine Enzyklopädie*, Teil 11, Sektion 1, S. 166-167; *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 2, S. 792-793; *Svenskt Biografiskt Lexikon. Femte Bandet*, 1925, S. 113-117; Mapp: *Leichenrede auf J. H. Boecler*, 1672.

Aufenthalt u.a. mit Hermann Conring (1606-1681) in engem Briefkontakt stand.<sup>146</sup>

Auch wenn diese Namensliste alles andere als vollständig ist<sup>147</sup> und nur ansatzweise die Vernetzungen untereinander sichtbar macht, sowie – mit Ausnahme von J. Gruter – auch nicht die »gate keeper« zu anderen Netzwerken benannt wurden, so dürfte doch mit ihrer Hilfe plausibel zu machen sein, daß Bernegger als Polyhistor infolge seiner fächerüberschreitenden Kontakte mit Gelehrten, die ihrerseits oft genug in mehreren Disziplinen zu Hause waren, durchaus die Chance hätte zufallen können, hinsichtlich des physikalischen Naturgesetzbegriffs den fächerübergreifenden Transfer zu erbringen oder diesen anzustoßen. Unter Heranziehung der von Reifferscheid<sup>148</sup> präsentierten Liste der Briefschreiber und Briefempfänger fällt auf, daß in diesem Netzwerk Theologen unterrepräsentiert sind und solche Briefpartner überwiegen, die Berneggers Altersstufe angehören und möglicherweise mit ihm die dieser Generation eigenen Vorlieben und Denkgewohnheiten teilen. In den Kontext dieser, wenigstens in Umrissen sichtbar werdenden Gelehrtenkultur gehören auch »gelehrte und literarische Gesellschaften«, bei denen Bernegger entweder Mitglied war oder zu ihnen Kontakte unterhielt.<sup>149</sup> Angesprochen ist dabei vor allem die Strassburger »Auffrichtige Gesellschaft von der Tanne.«<sup>150</sup> Über sie wird dieser durch Joseph Lefftz,<sup>151</sup> der sich hierbei weitgehend auf Ludwig Keller bezieht,<sup>152</sup> in Verbindung gebracht zu einer Reihe nicht näher bezeichneter naturphilosophischer Vereine. Zu ihnen habe Bernegger »als Naturforscher und Mathematiker vielfältige Beziehungen« unterhalten. Seine diesbezügliche Rolle

146 Vgl. Stolleis 1995, S. 135f.; Stolleis 1982; Herberger 1982.

147 Inwieweit Bernegger beispielsweise Kontakte zu Joachim Jungius (1587-1657) unterhielt bzw. dessen Arbeiten kannte, muß offen bleiben. Auf jeden Fall sind indirekte Kontakte nachweisbar. So empfahl Bernegger in seiner offiziellen Stellungnahme vom 4.4.1619 zu der von ihm als Dekan initiierten Diskussion über die Reform der Akademie (Bünger 1893, S. 208ff., S. 221ff.) Ratkes (Wolfgang Ratichius, 1571-1635) »Didactica« zur Verbesserung des Unterrichts, obgleich er sich mit diesem in seiner ebenfalls 1619 gehaltenen Dekanatsrede kritisch auseinandersetzte (Bünger 1893, S. 242f.). Jungius war seinerseits mit Ratke bekannt (1612 war es in Gießen zu einer persönlichen Begegnung gekommen) und beteiligte sich aktiv an dessen Reformvorhaben (Wollgast 1993, S. 424f.). Mit Jungius war auch Joachim Morsius (Mores, 1593-1642) bekannt, der 1629/30 mit Bernegger in Strassburg zusammenentreffen sollte (Wollgast 1993, S. 434f.). Vgl. hierzu auch Schneider 1929, S. 47.

148 Vgl. Reifferscheid 1889, S. 992ff.

149 In den von J.V. Andreae verfolgten Plänen zur Bildung einer »christlichen Gesellschaft« wird Bernegger als Mitglied aufgeführt.

150 Vgl. van Dülmen 1986, S. 20 u. S. 150. v. Dülmen zählt die 1633 gegründete »Auffrichtige Gesellschaft von der Tanne« zu den Sprachgesellschaften.

151 Vgl. Lefftz 1931, S. 43.

152 Vgl. Keller 1895, insb. S. 20-22.

scheint jedoch mit Blick auf die Quellenlage überzeichnet zu sein, doch wird im Zusammenhang mit der nach dem Vorbild italienischer Akademien 1633 gegründeten »Aufrichtigen Gesellschaft von der Tanne« auf Martin Opitz und Julius Wilhelm Zincgref noch zurückzukommen sein. Nicht unerwähnt sollte auch bleiben, daß Bernegger hinsichtlich der einen Gelehrten auszeichnenden »Produktionsmittel« völlig autonom war. Er besaß nicht nur eine reichlich ausgestattete Bibliothek,<sup>153</sup> sondern auch (vermutlich seit 1629) eine eigene Druckerei.<sup>154</sup>

Nicht zuletzt kommt Bernegger auch deshalb Aufmerksamkeit zu, weil zwei seiner Schüler, Boecler und Freinsheim, mit dem Aufstieg des Naturrechts in Schweden unmittelbar in Verbindung gebracht werden.<sup>155</sup> In einem eigenen Abschnitt (Abschn. III), der sowohl den Aufenthalt von Freinsheim, Boecler und dessen Schüler Scheffer<sup>156</sup> in Schweden im Kontext der dort beobachtbaren Genese des Naturrechtsgedankens behandelt als auch die Bedeutung von Boecler und Scheffer als Grotius-Kommentatoren anspricht, wird auf diese Thematik näher eingegangen.

In Anbetracht der umfangreichen Publikations- und Editionstätigkeiten Berneggers werden im Folgenden drei seiner Arbeiten eingehender behandelt, deren Auswahl kurzer Begründung bedarf:

153 Vgl. Bünger 1893, S. 138-142.

154 Vgl. Reifferscheid 1889, S. 897f., Fn. 418, sowie Etter 1966, S. 153f. Etter zufolge hatte Bernegger die Druckerei von Wyriot erworben – nicht zuletzt in der Absicht, auf diese Weise die enge Verbindung von Humanismus und Buchdruck erneut zu beleben. Als günstige Rahmenbedingung könnte in diesem Zusammenhang auch angeführt werden die von Chrisman (1982) konstatierte »Institutionalisierung von Religion, Wissenschaft und Bildung« im Zeitraum von 1570-1599, wobei die Kategorie »Humanistische Texte« (worunter auch Titel fallen, die nach heutigem Verständnis den »Geisteswissenschaften« zuzurechnen wären) einen Anteil von 10%, Rechts-texte einen Anteil ebenfalls von 10%, sowie »(Natur-) Wissenschaftl. Texte« einen solchen von 20% an der Gesamtproduktion von Büchern ausmachen (vgl. hierzu Giesecke 1991, S. 508ff.). Zu den mit der von Chrisman herangezogenen Klassifikation verbundenen Problemen vgl. die Besprechung von Müller 1985.

155 Vgl. Stolleis 1988, S. 101, S. 195 u. S. 245; Stolleis 1990, S. 258f. Ferner Wolf (1963, S. 289): »Viele reformierte Theologen begrüßten es [= das Werk, i.e. Grotius' »De Iure belli ac pacis«, HT] dankbar. Unter den Juristen fand es den ersten, zöggernden Beifall bei Johann Heinrich Boecler, Professor in Strassburg; dann empfahlen es die Zivilisten Struve (in seinem »Grotius enucleatus«, 1660) und Caspar Ziegler (1666), später auch der Staatsrechtslehrer J.G. von Kulpis (1686) und noch eine Reihe weiterer Kommentatoren, die freilich mit ihrer am Wortlaut haftenden Auslegung den Sinn des Werks oft mehr verdunkelt als aufgehellt haben.«

156 Vgl. Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Vierter Theil, Sp. 231-233; Grosses Vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 34, Sp. 1078-1080; Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 30, S. 680-681; Svenska Män och Kvinnor. Biografisk Upplagsbok, 1949, S. 540-541.

- 1) Hypobolimaea<sup>157</sup> divae Mariae, Deiparae Camera: seu Idolum Lauretanum, eversis Baronii cardinalis, Canisii, Turriani ac Tursellini jesuitarum fulcimentis dejectum; ubi passim ex re natâ contra pseudojubilaeum Petri Roestii,<sup>158</sup> Jesuitae Molsheimensis Academiae, disseritur, Argentorati 1619, 139 S., [SUB Göttingen].

Die Streitschrift »Idolum Lauretanum« wendet sich gegen die Legende bzw. das Wunder von Loreto. Diesem Wunder zufolge sollen Engel das von der Mutter Gottes in Nazareth bewohnte Haus, um es vor dem Ansturm der »Ungläubigen« zu retten, 1295 in mehreren Etappen nach Loreto (südlich von Ancona) gebracht haben. Seit dem 15. Jahrhundert wurde die Kirche, die über der »Santa Casa« errichtet wurde, zu einem viel besuchten Wallfahrtsort<sup>159</sup> mit zahlreich berichteten Wundererscheinungen. Eine gegen Wunder und damit gegen »Naturwidrigkeiten« gerichtete Streitschrift könnte sich als spannender »Testfall« herausstellen, zumal rund 50 Jahre später Spinozas »Tractatus Theologico-Politicus« (1670) erscheinen sollte mit dem 6. Kap. »Von den Wundern« und dem ebenso einschlägigen 4. Kap. »Vom göttlichen Gesetz«.<sup>160</sup>

- 2) Tuba pacis occinta: Scioppiano belli sacri classico. Salpiste Theodosio Berenico, Norico, Historiarum & Patriae Studioso.(...), Augustae Trebocorum 1624, 372 S., [HAB Wolfenbüttel] – zuerst 1621 erschienen.

Diese Streitschrift wurde ausgewählt, weil die dort andiskutierten Themen der gerechten und ungerechten Kriegsgründe, des Bündnisrechts, aber auch der Staatsräson (ragione di stato) naturrechtliche Argumentationsfiguren bzw. Begründungen erwarten lassen, auch wenn diese nicht auf systematische Weise entwickelt werden. Die Wahl fiel auch deshalb auf dieses Werk, weil Bernegger im Vorwort (S. 3) ex-

157 Bünger (1893, S. 185) vermutet, daß die Wortwahl in Nachahmung von Scioppius' Schrift: »Scaliger Hypobolimaeus« erfolgt sei.

158 Anspielung auf die 1618 von dem Jesuiten Peter Roest (an der Molsheimer Jesuitenuniversität) als Reaktion auf die Veröffentlichungen zum Strassburger Reformationsfest (1617) verfaßte Polemik »Pseudojubilaeum (...) à Lutheranis (...) celebratum« (vgl. Bünger 1893, S. 163f.).

159 Übrigens ist von Galilei belegt, daß er im Jahre 1618 nach Loreto gepilgert ist. Auch Descartes soll im November 1619 eine Wallfahrt nach Loreto gelobt und möglicherweise 1624 sogar unternommen haben (vgl. Ersch/Gruber, Allgemeine Enzyklopädie, Teil 24, Sektion 1, S. 236); lt. Adam (1937, S. 21) hat Descartes möglicherweise diese Wallfahrt angetreten (»Va-t-il ensuite, en 1624, jusqu'à Lorette, où il avait fait voeu d'aller en pélerinage, avant le mois de novembre?«). Folgt man Zedler (Grosses Vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 18, Sp. 456), so hat »die Schwedische Königin Christina« eine der »zwey Cronen, so aus blassen Edelsteinen sind, und dem Jesus Kinde pflegen aufgesetzt zu werden, (...) dahin (= Wallfahrtskirche zu Loreto, HT) verehret.«

160 Vgl. Tractatus Theologico-Politicus 1989, S. 133-159 sowie S. 189-227. Auch deshalb von Interesse, weil Spinoza sich eingehend mit der durch Luthers Absage an den »Narren Kopernikus« aufgewerteten Josua-Stelle aus dem AT auseinandersetzt (a.a.O., S. 79-83, S. 217). – Berneggers großes Vorbild, Justus Lipsius, war 1604 u. 1605 mit zwei Veröffentlichungen hervorgetreten, in denen er die Erinnerung an Marienwunder in zwei flämischen Ortschaften wachzuhalten (!) versuchte (vgl. Saunders 1955, S. 51-53).

plizit die von ihm favorisierte Methode resp. »Montagetechnik« benennt und damit auch sein großes Vorbild verrät.

3) *Systema cosmicum*, (...) In quo quatour dialogis, de duobus maximis mundi systematibus, Ptolemaico et Copernicano, utriusque rationibus philosophicis ac naturalibus indefinite propositis, disseritur. Ex Italica lingua Latine conversum. Accessit Appendix gemina, qua SS. Scripturae dicta cum Terrae mobilitate concilianter, Augustae Treboc[orum]: Impensis Elzeviriorum, Anno 1635, 495 S., [UB Greifswald].

Unter Einbeziehung einschlägiger Briefe, die Bernegger während seiner zweijährigen Übersetzungsarbeit geschrieben hat, werden ausgewählte Passagen dieses Werks darauf untersucht, inwieweit er erkennt, daß Galilei einem anderen Beweisideal<sup>161</sup> verpflichtet ist als demjenigen, dem er selbst z.B. in seiner »Anti-Wunder-Schrift« anhängt.

## II.2 *Lipsius als Vorbild: die vielseitig verwendbare Montagetechnik des Cento*

Zwei Hinweise Büngers sollen hier aufgegriffen und für die nun folgende Argumentation nutzbar gemacht werden. Zum einen kommentiert Bünger die zum Reformationsfest 1617 gehaltene Rede Berneggers mit dem Satz: »Diese eigentümliche Art, aus klassischen Citaten *centoartig* eine Rede zusammenzuflicken, die Bernegger dem Justus Lipsius abgelernt, hat er später in seinen Hypobolimaea (= »Idolum Lauretanum«, HT) und seiner *Tuba pacis* in erhöhtem Masse zur Anwendung gebracht (...).«<sup>162</sup> Zum andern präsentiert Bünger bei der Einführung in Berneggers »bedeutendste Arbeit« – gemeint ist dessen 1621 publizierte Streitschrift »*Tuba pacis*« – zunächst ein von ihm ins Deutsche übersetztes »Bernegger-Zitat«, dem er eine Erläuterung nachschiebt:

»Wie die phrygischen Goldsticker im Plautus aus bunten Fäden einen Teppich weben, so habe ich dieses Buch zusammengesetzt aus manchen tausend Stellen der besten Autoren, eine schwierige und zeitraubende Arbeit, da die Worte nur mühsam dem Gedanken sich fügten. Zum Glück boten sich Seneca und Tacitus, auch andere mir vertraute Autoren häufig ungerufen dar. – Also um seine Gedanken in die beste Form zu kleiden, schuf er einen förmlichen *Cento* aus den alten Klassikern und hoffte gerade dadurch auf Staatsmänner und Fürsten Eindruck zu machen.«<sup>163</sup>

Die Stelle lautet im Original:

»Facilè, credo, fidem inveniam, si inter causas tarditatis, genus ipsum scribendi quoque retulero. Collegi enim atque consarcinavi, sicut unum aliquod aulaeum è coloris varii filo Phrygiones, sic ego cohaerens hoc & uniforme libri corpus è millenis aliquot optimorum autorum locis atque sententiis, arduo (dicet hoc expertus), eoque

161 Grundsätzlich hierzu Daston 1998.

162 Vgl. Bünger 1893, S. 160; meine Hervorhebung.

163 Vgl. Bünger 1893, S. 176; meine Hervorhebung.

lentiori labore, dum verba rem quantumvis provisam, invita, & operosè quae sita, sequuntur: nisi quòd Seneca, & Tacitus, praetereaque unus & alter mihi familiarior auctor, plerumque se offerebant etiam non vocanti« (Tuba pacis, praefatio ad lectorem, p. 3; Bernegger gibt keine Quellenangabe).<sup>164</sup>

Schlägt man Lipsius‘ Vorrede »Ad Lectorem de Consilio et Forma Nostri Operis« auf, die er seinem später auch von Bernegger edierten Werk »Politicalorum sive Civilis Doctrinae Libri Sex« vorangestellt hat, findet man auf Seite 6f. zur Marginalie »Centonem quendam fecimus« die folgenden Ausführungen:

»Nec vero nudas aut sparsas Sententias dedimus; nec diffuerent, & esset, quod dicitur, Arena sine calce: sed eas aut inter se haud indecenter vinximus, aut interdum velut caemento quodam commisimus nostrorum verborum.<sup>165</sup> Ad summam, ut Phrygiones è variis coloris filo unum aliquod aulaeum formant: sic nos, è mille aliquot particulis uniforme hoc & cohaerens corpus.<sup>166</sup> Quod ipsum figuris etiam & vario sermonis ductu ornare ausus sum: ut non colorem solum haberet, sed quasi spiritum & vitam. Hoc totum quam arduum, in ardua ista materie, mihi fuerit, frustra dixerim apud non expertum. Si quis volet, per tentamentum & jocum pauca aliquot Capita concinnet in Populi aut Optimatum statu: nam eos non libavi.«<sup>167</sup> – Dem folgt wenig später der Hinweis: »Definivi, divisi, excepti: & nihil omisi, quod faceret ad formam faciemque perfectae artis.« – »Ich habe definiert, zergliedert und ausgelegt:

164 »Leicht werde ich dafür Verständnis finden, so glaube ich, wenn ich unter den Gründen für meine Langsamkeit auch die Art des Schreibens selbst anführe. Ich habe nämlich gesammelt, und wie die Tuchweber (Phrygiones) einen einzigen Teppich (Theatervorhang) aus einem Faden von verschiedener Farbe, so habe ich dieses zusammenhängende und in eine einzige Form gebrachte (Text-)corpus‘ des Buches aus einigen tausend Stellen und Sentenzen der besten Autoren in beschwerlicher – so wird der Experte sagen – und deshalb ziemlich langsamer Arbeit zusammengeflickt, während die Worte, widerwillig und mühsam gesucht, einer äußerst vorbedachten Sache folgen, mit Ausnahme von Seneca und Tacitus, die sich mir zusammen mit dem einen oder anderen mir recht vertrauten Autor anboten, auch wenn ich sie nicht rief.«

165 »Wir haben aber nicht nackte und vereinzelte Sentenzen dargeboten; damit sie nicht zerrieseln und es, wie es heißt, ‚Sand ohne Kalk‘ wäre: Sondern wir haben sie entweder nicht unpassend aneinander gebunden oder manchmal gleichsam mit dem Mörtel unserer Worte aufeinandergefügt (zusammengefügt).« Übersetzung, leicht geändert, entnommen aus: Mertens/Verwegen 1993, Teilbd. 2, S. 18, Fn. 105. – Die Formulierung »Sand ohne Kalk« bezieht sich auf ein abfälliges Urteil des Kaisers Caligula über Senecas Stil, überliefert bei Sueton, Caligula 53,2. Mitteilung von Hildegard Cancik-Lindemayer.

166 »Alles in allem, so wie die Tuchweber aus einem Faden von verschiedener Farbe einen einzigen Teppich/Theatervorhang machen, so haben wir aus einigen tausend Teilchen ein einheitliches und kohärentes (Text-)Korpus geformt.«

167 »Wie schwer mir das Ganze zumal bei diesem so schwierigen Gegenstand geworden ist, würde ich dem vergebens erklären, der es nicht ausprobiert hat. Wenn einer will, so soll er doch versuchs- und spaßshalber ein paar Kapitel zusammenbringen über den Volks- und Optimatenstand, denn diese habe ich nicht behandelt.« Übersetzung aus: Mertens/Verwegen 1993, Teilbd. 2, S. 17.

und nichts weggelassen, was zu Form und Beschaffenheit (Gestalt) einer perfekten Kunst beitragen könnte.«

In der nämlichen »Praefatio ad Lectorem« (im Abschnitt »Monita Quae-dam, Sive Cautiones«) lässt Lipsius zur Marginalie »Centonum mos & jus« seine Leser wissen:

»Nonne enim Centonem quandam concinno, (tale omnino nostrum opus) in quo liberi semper & laudati à sententia isti flexus? Consulant poetas, qui olim & nunc sic luserunt. (...). Nam illud omnino excuso, quod auctorum verba non rigide semper & ut ab iis posita, repono: sed in casu aut tempore, pro orationis meae conformatione pauxillum inflecto.«<sup>168</sup>

Nicht allein wegen des eben gefallenen Stichworts von der »perfekten Kunst« ist es angebracht, zu der wiederholt erwähnten »Cento-Technik« einige Hinweise zu geben. Das lateinische Wort »Cento«- »Flickengewand«- bezeichnet ursprünglich eine aus »bunten Flicken zusammengesetzte Decke«,<sup>169</sup> in übertragener Bedeutung ein Gedicht, das aus Versen einer anderen, berühmten Dichtung zusammengesetzt ist: »Flickgedicht«.<sup>170</sup> Nicht selten geschah dies in parodistischer Absicht. Da sowohl Lipsius als auch Bernegger durchaus Quellenangaben machen, insoweit also »wissenschaftliche« Gepflogenheiten beachten, weichen sie vom herkömmlichen Cento ab, Lipsius auch insofern, als er sich eingestandenermaßen das »Recht« herausnimmt, seine Zitate »flexibel« zu handhaben, d.h. in gewisser Weise zu »manipulieren«.<sup>171</sup> Hierin mag ein parodistisches Anliegen oder aber auch der Wunsch, sich distanziert zu geben,<sup>172</sup> zum Ausdruck kommen; möglicherweise lässt sich die von Lipsius offen eingestandene Verfahrensweise auch im Sinne einer »prudentia mixta« interpretieren;<sup>173</sup> unbestritten dürfte jedoch sein, daß Bernegger in allen hier herangezogenen Schriften, auch bei der Edition des Galilei-Dialogs – jedenfalls hinsichtlich der Teile,

168 Vgl. zu dieser Textstelle die Übersetzung nach der deutschen Lipsius-Ausgabe von 1599: »Von Unterweisung zum Weltlichen Regiment. Oder/ von Burgerlicher Lehr/ Sechs Bücher Justi Lipsii. (...) in unsere Hochteutsche Sprach/ transferirt und über-setzet. Durch Melchiorem Haganaeum (...) MDXCIX«, siehe Wiedemann 2000, S. 196f.

169 Vgl. Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, 1997, S. 293.

170 Vgl. Pierer's Universal-Lexikon, Bd. 3, S. 810: Cento: 1) »aus verschiedenen Stükken zusammengesetztes Zeuch« – 3) »(Poet.), Gedicht aus verschiedenen Stellen ei-nes od. mehrerer Dichter (meist Virgils, daher Centones Virgiliani) so zusammen-gesetzt, daß sie in dieser neuen Zusammenstellung anderen Inhalt erhielten.« Vgl. hierzu auch das Homer betreffende Beispiel bei Hunger 1978, Bd. 1, S. 98f.

171 Vgl. Wiedemann 2000, S. 201.

172 Dies kann auch für Bernegger in Anspruch genommen werden, da er sich (nicht nur als Ireniker) im orthodoxen Strassburg bisweilen dem Vorwurf des »Krypto-Calvi-nismus« ausgesetzt sah (vgl. Bünger 1893, S. 202).

173 Vgl. Wiedemann 2000, S. 197ff.

die er dem Hauptteil vorangestellt hat – diese ehrwürdige<sup>174</sup> Montagetechnik heranzieht, für die Lipsius, den er sich zum Vorbild nimmt, explizit den Ausdruck »Cento« reserviert hat.<sup>175</sup> Daß er wenigstens in der Zeit der Abfassung seiner beiden Streitschriften 1619 und 1621 in offensichtlicher Nachahmung von Lipsius der Montagetechnik des »Cento« eine hohe Wert- schätzung entgegenbrachte, mag auch daran abgelesen werden, daß der juristisch promovierte und ihm<sup>176</sup> nahestehende Julius Wilhelm Zincgref (1591-1635) bei der formalen Gestaltung seines Emblembuches von 1619<sup>177</sup> sich ebenfalls Lipsius (1547-1606) zum Vorbild nahm, ohne ihn allerdings ausdrücklich beim Namen zu nennen. Das entsprechende Zitat aus der »Praefatio de Origine et Usu Emblematum« sei ausführlicher wieder- gegeben, weil Zincgref dort nicht nur an Tradition und Gebrauch dieser Montagetechnik erinnert, sondern auch die mit ihr verbundene Funktion benennt: die Inanspruchnahme anerkannter Autoritäten für die eigene Sache:

174 Vgl. auch Ersch/Gruber, Allgemeine Enzyklopädie, Teil 16, Sektion 1, S. 47f.; ferner: Gerber 1961, Bd. 2, S. 369ff.; zu antiken Vorbildern des »Cento« vgl. Verwegen/ Witting (1993), S. 12ff. (mit der Tendenz zu einer »postmodernen« Interpretation); sowie Hunger 1978, Bd. 2, S. 101: »Mosaikartiges Zusammensetzen ganzer Partien von Schriften aus einem oder mehreren Vorbildern – allerdings in Prosa – war in der theologischen byzantinischen Literatur nichts Ungewöhnliches.«

175 Vgl. Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 2, Sp. 148-157, insb. Sp. 153: »J. Lipsius hatte schon seine ‚Politica, sive civilis, Doctrina libri six‘ (1598) aus Cicero, Tacitus, Quintilian, Plutarch u.a. zusammengetragen und damit zugleich das Modell für die Prosa-Cento der Folgezeit geliefert.«

176 In dem fraglichen Zeitraum zwischen 1617/19 und 1621 lassen sich jedenfalls mittelbare Beziehungen zwischen Bernegger und Zincgref nachweisen. So hatte der mit Bernegger eng befreundete Georg Michael Lingelsheim, dessen Sohn Friedrich Lingelsheim (um 1591) aus erster Ehe mit Zincgref befreundet war, neben Gruter, der ebenfalls zu den engeren Freunden von Bernegger gehörte, die »Emblemata« gegengelesen (Mertens/Verwegen 1993, Teilbd. 2, S. 33). Wie Briefe, die in der »Triga amico-poetica« enthaltenen Vorsatzgedichte sowie das sog. »Freundschaftsbuch« zeigen, ist Zincgref, mit dem Bernegger 1623 auch persönlich verkehren und der dann auch den Kontakt zu Opitz herstellen sollte (Lefftz 1931, S. 35ff), nicht zuletzt dank der Vermittlung von Gruter und M.G. Lingelsheim in einen Personenkreis eingebettet, in den auch Bernegger durch eine Reihe von Kontaktpersonen fest eingebunden ist. Diesem Personenkreis gehören u.a. an: »Simon Stenius, Petrus Denaisius, Janus Gruter, Hippolyt a Collibus, Quirinus Reuter, Philipp Hofmann, Daniel Nebel, Reinhard Bachofen, J.A. Thuanus, Marquard Freher, Melchior Adam« (vgl. Mertens/Verwegen 1972, S. 143). Auch die von F. Lingelsheim in seinen Gedichten benannten Personen weisen illustre Namen auf, z.B. Scaliger, Godefroy oder Thuanus, um nur einige zu nennen (Mertens/Verwegen 1972, S. 142). Auffällig ist, daß Zincgref und seine beiden Freunde, F. Lingelsheim und Weidner, in ihren Gedichten Gelehrte ansprechen, die Sprachen (Philologie), Rhetorik, Geschichte und Rechtswissenschaft betreiben, nicht aber Theologen (Mertens/ Verwegen 1972, S. 144).

177 Vgl. Zincgref 1993, Teilbd. 1, S. 10f. (Marginalie »Forma huius operis«).

»Um dich, Leser, darum nicht länger aufzuhalten, vernimm noch einiges Wenige über Plan und Gestalt dieses unseres kleinen Werkes. Sie (sc. die Gestalt) ist freilich gar nicht so neu, ist weder ohne Beispiel noch ohne Praxis. Denn – um mit dem gelehrtesten Mann unseres Jahrhunderts zu sprechen –, was hätte ich Nützlicheres tun können, als so viele Sentenzen zusammenzubringen, die schön, scharf, und, so wahr (Gott) mein Heil mich liebt, zum Heil des Menschengeschlechts hervorgebracht sind? Denn wenn dasselbe ich sagte, würde ich dann wohl jemals dieselbe Kraft und Glaubwürdigkeit erreichen? Wie bei jeder Wurfwaffe oder dem Schwert viel daran liegt, welche Hand sie führt, so ist auch bei einer Sentenz, damit sie eindringt, das Gewicht einer starken und anerkannten Autorität sehr wirksam. Diese aber steht den Alten zu Gebot, aus denen wir das Vorliegende geschöpft haben.«<sup>178</sup>

Wer mit dem »gelehrtesten Mann unseres Jahrhunderts« ausschließlich gemeint sein kann, erschließt ein Blick in die Vorrede von Lipsius' »*Politicorum sive Civilis Doctrinae Libri Sex*« (S. 6f.), wo zur Marginalie »*Forma nova nostri operis*« nachzulesen ist:

»Nam inopinatum quoddam stili genus instituimus: in quo vere possim dicere, omnia nostra esse, & nihil. Cum enim inventio tota & Ordo à nobis sint, verba tamen & sententias varie conquisivimus à scriptoribus priscis, idque maxime ab Historicis: hoc est, ut ego censeo, à fonte ipso Prudentiae Civilis. (...)« – hierauf folgt die von Zincgref ohne Quellenangabe entliehene Textstelle: »Quid utilius potui, quam tot sententias in unum conducere; pulchras, acres, &, ita me Salus amet, ad salutem natas generis humani? Nam quod ego eadem dicerem: ecquando mihi eadem vis, aut fides? Ut in uno aliquo telo aut gladio múltum interest, à quâ manu veniat: sic in sententiâ, ut penetret, valde facit robustae alicujus & receptae auctoritatis pondus. Atqui ea veteribus adest.«

Auch wenn man nicht bereit ist, sich der von Mertens/Verweyens vertretenen Sehweise anzuschließen,<sup>179</sup> die Zuordnung der Emblemata zu der jeweils dazugehörigen Kommentarseite wie deren sorgfältige typographische Gestaltung als ein »Kunstwerk« zu betrachten, so könnte man darin doch einen augenfälligen Hinweis erblicken, daß die Montagetechnik des »Cento« eine »ars« und keine »scientia« darstellte.<sup>180</sup> Vergegenwärtigt man sich indessen jene Funktion, die Lipsius und Zincgref der Montagetechnik des »Cento« zuschreiben: nur die Sentenzen anerkannter Autoritäten (d.h. antiker Klassiker) verliehen Wirkung und Glaubwürdigkeit, dann verweist diese Verfahrensweise auf das Beweis(führungs)ideal der topischen (dialektischen) Argumentationsweise.<sup>181</sup> Bei ihr beruft man sich auf die Ansichten (Mei-

178 Vgl. Zincgref 1993, Teilbd. 2, S. 15f. Zur Antike-Rezeption in den Emblemkommentaren vgl. Zincgref 1993, Teilbd. 2, S. 20ff.

179 Vgl. Mertens/ Verweyens 1993, Teilbd. 2, S. 13ff.

180 Vgl. Hunger 1978, Bd. 2, S. 99. Zur Bedeutung des Emblems vgl. auch Schmidt-Biggemann 1998, S. 30-33.

181 Vgl. statt vieler: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 10, Sp. 1263-1288 (Topik; Topos); HRG, Bd. III, Sp. 691-698 (mos gallicus; mos italicus); zu der Formel »mos gallicus-italicus« siehe insb. Troje 1972; v. Stintzing/Landsberg, ND 1978, S. 117f.; Kluxen 1981; Maclean 1992, insb. S. 67-86, S. 91-95; Otte 1981, S. 130-138, S. 139f.; Otte 1971, S. 186-188; Viehweg 1974, S. 19-30.

nungen) anerkannter Autoritäten bzw. zieht aus allgemein anerkannten (meinungsmässigen) Prämissen nach den Regeln der Logik Schlüsse. Insofern dürfte sich gerade die Anti-Wunder-Schrift Berneggars als besonders geeigneter »Testfall« erweisen: Inwieweit nämlich dort die von ihm herangezogene Montagetechnik des »Cento« der topischen Argumentationsweise tatsächlich Vorschub leistet, auch wenn der »Gegenstand« selbst womöglich eine »naturphilosophische« Betrachtungsweise »nahegelegt« hätte.

### II.3 Zu Berneggars »Idolum Lauretanum«

Formal ist das »Idolum Lauretanum« wie folgt aufgebaut: Auf eine längere, allgemein gehaltene »Praefatio« folgt eine etwas kürzere »Vorrede« (»Ad lectorem benevolum praefatio«), an die sich das 1. Kap. anschließt, welches ausführlich die überlieferte Legende zum Geschehen von Loreto beschreibt, wie von einer Tafel in der Wallfahrtskirche Santa Maria zu Loreto vorgegeben. Berneggars Anliegen ist es, die beiden Jesuiten Turrianus<sup>182</sup> und Tursellinus,<sup>183</sup> aber auch den »ansonsten wissenschaftlich« angesehenen Kardinal Baronius,<sup>184</sup> die alle in Publikationen das Wunder von Loreto verteidigt haben, zu widerlegen und zwar anhand einer Schrift,<sup>185</sup> die von dem zum Protestantismus übergetretenen früheren Bischof und päpstlichen Legaten Peter Paul Vergerius (1498-1565)<sup>186</sup> verfaßt worden war, der dort dieses Wunder zur »fabula« erklärt hatte.

Bereits in der Vorrede (»Ad Lectorem benevolum praefatio«, S. 6, Zeile 19) sowie vor allem im Zweiten Kapitel (S. 18, Zeile 14) seiner »Anti-Wunder-Schrift« preist Bernegger den »Syllogismus als das (geeignete) Handwerkszeug der Diskutierenden«,<sup>187</sup> eine Auffassung, die beispielsweise konträr zu der von Kepler und Galilei vertretenen ist.<sup>188</sup> Die Passage aus dem zweiten Kapitel lautet:

182 Vgl. *Responsio ad capita argum. Vergerii haeretici*, Ingolstadt 1584.

183 Vgl. *Historia Lauretana*, Romae 1597.

184 Vgl. *Annales ecclesiastici, continuata Raynoldo, Lucae 1740-59*, Tom. 38 (Erstausgabe: Romae 1588-1607, Vol. XII Fol.). Zu C. Baronius vgl. Ersch/Gruber: Allgemeine Enzyklopädie, Teil 7, Sektion 1, S. 422-423.

185 Vgl. *De Idolo Lauretano*, 1563. – Die Übersetzung hiervon habe ich eingesehen: Des Pabstiums verummigte Larve (...). Auß Lateinischer in die Teutschesprache mit Fleiß übersetzt und verlegt Durch David Heinrich Branden, MDCLXVII (1667).

186 Zu Vergerius vgl. Pierer's Universal-Lexikon, Bd. 18, S. 465; ferner: The Oxford Encyclopedia of the Reformation, vol. 4, p. 228f., mit weiterführenden Literaturangaben, darunter die (aus protestantischer Werthaltung heraus verfaßte) ausführliche Biographie von Pastor Sixt aus dem Jahre 1855. Vergerius wurde 1552/53 von Herzog Christoph von Württemberg als Berater geholt und ließ sich in Tübingen nieder, wo er 1565 starb.

»Hoc fulcro praecipuo dejecto, ad specialem argumentorum considerationem veniendum est. Et quia de sententiâ Nicephori Gregorae<sup>189</sup> lib. 10. historiae Byzantinae cap. 11 [es folgt das entspr. griech. Zitat aus diesem Werk]: disputantium instrumentum ad propositi confirmationem Syllogismus est,<sup>190</sup> ut ligo fossorum, & remus navigantium: ideoque sic attemperabo meam orationem, ut, quae & à Vergerio fusè proponuntur, formâ syllogisticâ vestiam: & quae reponuntur à Turriano, quam ad propositionem pertineant, quamque vim habeant, candidè & φιλαλήθως ostendam. Ideo autem ad Logicam omnia stateram exigere placet, ut ἀσυλλογισία Turriani, quae sub illo patulo fusoque orationis genere qualitercunque latitans, incautos decipere potest, in angustum coarctata, & ad syllogisticam adstricta formam, luculentior evadat.«

»Nachdem diese besondere Stütze niedergeissen worden ist (gemeint ist die im 1. Kapitel behandelte Frage, ob Gott das Wunder von Loreto gewollt hat, HT), ist jetzt zur genauen Betrachtung der »argumenta« (des Vergerius) zu kommen. Und da ja nach der Ansicht des Nicephorus Gregoras (lib. 10, historiae Byzantinae, cap. 11): der Syllogismus das Handwerkszeug der Diskutierenden zur Festigung des zu Beweisenden ist, wie die Hacke das Werkzeug der Gräber und das Ruder das Werkzeug der Schiffer, so werde ich meine Darstellung dergestalt (anlegen), daß ich das, was von Vergerius ausführlich vorgetragen wird, in die Form des Syllogismus bringe; und ich werde klar und wahrheitsliebend das zeigen, was von Turrianus dagegen vorgebracht wird, auf welche Thematik es sich bezieht und welche Bedeutung dieser zukommt. Deshalb beschließe ich, alles auf der logischen Waage zu untersuchen, damit die Trugschlüsse des Turrianus, die sich unter der offenen und weitläu-

187 Bei diesem Lob des Syllogismus hätte man bei der gegebenen Thematik vielleicht eine Auseinandersetzung mit Duns Scotus erwarten dürfen, der bei der »Lösung der Frage (die auch Bernegger hätte beschäftigen können): ,Utrum Angelus possit moveri de loco ad locum?‘ Lehrsätze aus Euklids Elementen« herangezogen hat (vgl. Schüling 1969, S. 101). Siehe Duns Scotus ND 1968 (der Ausgabe Lyon 1639), S. 219-230 (unter Beibehaltung der fehlerhaften Paginierung der Originalvorlage).

188 Vgl. z.B. Cassirer 1974, Bd. 1, S. 379 (Galilei an Kepler).

189 Zu Nicephorus Gregoras, der im 14. Jh. (um 1295- ca. 1360) lebte, vgl. Ersch/Gruuber, Allgemeine Enzyklopädie, Teil 89, Sektion 1, S. 324-329, sowie S. 327: »Die ersten elf Bücher (der von N.G. verfaßten Byzant. Geschichte) im griech. Original mit einer lat. Übersetzung und einigen meist kritischen Anmerkungen machte zuerst Hier. Wolf bekannt: Nicephori Gregorae, Romanae, hoc est byzantinae historiae libri XI, Basil. 1562.« – Ferner: »Die Kenntnisse des Gregoras in der Astronomie und mathematischen Chronologie wurden (...) von seinen Zeitgenossen sehr gerühmt und nicht mit Unrecht, wie man aus seinem Versuche, eine neue Osterrechnung aufzustellen (...), ersieht« (S. 328). Vgl. ferner: Hunger 1978, Bd. 1, S. 453-465: Gregoras‘ byzant. Geschichte wird dort als das Werk »eines bedeutenden Gelehrten« gewürdigt (S. 453), auch werden seine astronomischen Kenntnisse besonders hervorgehoben (S. 463f.); außerdem wird darauf hingewiesen, Gregoras habe oft »die Lenkung des Weltgeschehens durch die göttliche Vorsehung« hervorgehoben, worauf auch Lipsius (Politicon sive Civilis Doctrinae Libri Sex, ND Hildesheim 1998, Lib. I, Cap. IX, S. 51f.) ausdrücklich aufmerksam macht.

190 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Schmidt-Biggemann 1998, S. 38.

figen Art der Darstellung verbergen und Arglose täuschen können, knapp zusammengefaßt und, in die Form des Syllogismus gepreßt, heller hervorgehen.«

Daß sich die Montagetechnik des »Cento« zur topischen Argumentationsweise kongruent verhält, soll exemplarisch anhand des 5. Kapitels der »Anti-Wunder-Schrift« gezeigt werden.<sup>191</sup> Auch diesem Kapitel ist, wie eben im Zitat angekündigt, ein Syllogismus vorangestellt, der die einschlägigen Argumente des Vergerius »bündeln« soll. Für das hier herausgegrif- fene Kapitel lautet dieser »Syllogismus«:

»Cujuscunque narrationis nullum extat vestigium in Actis Apostolorum: cum tamen non fuerit ulla ratio ommittendi: ea fabulosa est.

Atqui in hac narratione multa insunt, quae Lucam in Actis Apostolorum non omissurum fuisse credibile est, si vera essent: quae tamen omisit. Ergo« (Idolum Lauretanum 1619, S. 30).

»Jede Erzählung, von der keine Spur in der Apostelgeschichte vorhanden ist, obwohl es keinen Grund gegeben hat, sie auszulassen, ist ‚fabulosa‘. – Und doch ist vieles in dieser Erzählung (von Loreto) enthalten, was, wenn es wahr wäre (sich wirklich ereignet hätte), Lucas in der Apostelgeschichte nicht ausgelassen hätte. Er hat es (aber) ausgelassen. Ergo (ist die Erzählung von Loreto ‚fabulosa‘).«

Bernegger gibt zu bedenken, ob der von ihm aufgestellte Syllogismus den speziellen Bedingungen möglicher Schlußweisen überhaupt genügt, und er weist auch darauf hin, daß hinsichtlich der Prämisse die Logik lehre, daß ein selbst der göttlichen Autorität entstammendes Argument insofern kein gültiges Urteil erlaube, als vieles ausgesprochen Wahre in den Heiligen Schriften nicht aufgeführt werde. Dennoch wolle er (mit Blick auf den Untersatz) solche von Turrianus geltend gemachten Behauptungen herausgreifen, von denen angenommen werden könne, daß Lucas oder andere zuverlässige Autoren sie erwähnt haben würden.

Besonders anschaulich läßt sich Berneggers Argumentationsweise am Beispiel von drei Behauptungen (a-c) demonstrieren, die Turrianus aufgestellt hatte:

- (a) die Apostel hätten beschlossen, die Camera von Nazareth in eine Kirche zu verwandeln i.S. einer »Ecclesia materialis«;
- (b) der heilige Lucas habe mit eigener Hand von der Mutter Gottes ein Bild gemalt, dieses habe man zuerst in der zu Nazareth errichteten Kirche aufgehängt, nun befindet es sich in der (Wallfahrts-) Kirche von Loreto;
- (c) die Apostel hätten in der Kirche zu Nazareth heilige Messen gefeiert.

191 Seine eigentliche Auseinandersetzung mit der Wunderlegende beginnt Bernegger mit einer »Verbeugung« vor der Theologie: »Ea sacrosanctae Theologiae majestas est atque dignitas, ut omnes reliquae scientiae ipsi veluti Reginae ac Dominae suae ancillari necesse habeant.« Dies gelte vor allem für die Geschichte und in ganz besonderem Maße für die Kirchengeschichte, doch sei zu bedenken, daß es in der »Zeit der Kindheit und wahren, reinen Frömmigkeit« des Christentums weder eine theologische noch eine historische Wissenschaft gegeben habe (vgl. auch Bünger 1893, S. 165f.).

Bernegger führt im einzelnen hierzu aus:

Zu (a): Bereits Vergerius weise darauf hin, daß es zur Zeit der Apostel noch keine Tempel bzw. Kirchen gegeben hat. Vielmehr stehe fest, daß die Apostel an bestimmten Orten und in bestimmten Gebäuden »heilige Zusammenkünfte« gefeiert hätten, so im Tempel zu Jerusalem (Actor 2.5.21), in jüdischen Synagogen (Actor 9.13.18) sowie in Privathäusern von Gläubigen (Act. 1.2.4.5.10.12.20.28). Doch weder in den Schriften der Apostel noch bei glaubwürdigen Autoren jener Zeiten gebe es irgendwelche Hinweise darauf, daß solche Plätze besonders ausgeschmückt oder daß Tempel geweiht worden seien. Das Ganze sei vielmehr eine Folge der Überlieferung, an der auch die Juden ihren Anteil hätten. Wie Polydorus Vergilius, lib. V, de inventoribus rerum, cap. 6, belege, seien die Christen damals verfolgt worden und hätten ihre Versammlungen geheim, oft unter der Erde, abgehalten. Auch Tertullian bestätige dies. Erst ab dem 2. Jh. n. Chr. habe sich die Lage der Christen gebessert, erst jetzt hätten sie ansehnlichere Tempel und Gebetshäuser gebaut. Dies lasse sich mit Eusebius, lib. VIII, cap. 1, und Nicephorus, lib. VII, cap. 2, belegen. Vor allem zur Zeit von Konstantin dem Großen habe man damit begonnen, Tempel den Christen zur Verwendung zu überlassen und prächtige Neubauten zu errichten. Dies belege Eusebius im 2. Buch (der vita von Constantin). Die Nachfolger Constantins hätten dies nachgeahmt [siehe Zonaras, tom. 3 (?)], vor allem Justinian. Die Könige der Franken (Chlodwig, Chlotar, Childebertus) hätten dies fortgesetzt, vor allem Karl der Große habe sich darin ausgezeichnet.

Auch habe es 500 Jahre n. Chr. die Gewohnheit gegeben, Häuser von Privatpersonen in Tempel zu verwandeln, ganz in der Art, wie es die Legende für das Haus der hl. Maria behauptet. So sei der Aberglaube erstarkt in bewußter Nachahmung der Heiden. So habe Timoleon aus Korinth sein väterliches Haus in einen Tempel verwandelt, wie Sabellicus, lib. IV, cap. 2, der sich auf Plutarch bezieht, berichtet. [Bernegger gibt weitere Beispiele mit entsprechenden Quellenangaben]. Wenn also Turrianus »mit irgendeinem Zeugnis, das des Vertrauens würdig ist, hätte bekräftigen können«, daß zu Zeiten der Apostel Tempel gebaut oder Privathäuser zu kirchlichem Gebrauch geweiht worden wären, hätte er dies nicht unterlassen. Weil er dies aber offensichtlich nicht könne, scheint er Vergerius hierauf nicht geantwortet zu haben. Stattdessen zitiere er Esaias (Jesaias), 56, 7: »Mein Haus wird heißen ein Bethaus allen Völkern«, sowie Haggai 2,8: »Ich will dieses Haus voll Herrlichkeit machen, spricht der Herr der Heerscharen.« Dies seien seine »Belege« für den Bau von »templa materialia« schon zu Zeiten der Apostel. Schließlich beanspruchte Turrianus als Quelle »von Gewicht« Cyrillus, übersehe aber, daß dieser von einer »ecclesia spiritualis« und nicht von einer »ecclesia materialis« spreche. Schon Isidorus von Pelusium, der Schüler von Chrysostomus, habe den »finsternen Bischof« Eusebius (lib. II, Brief 246) dahingehend belehrt, daß eine Ecclesia »eine Gemeinschaft der Heiligen (ist), die sich auf Grund des rechten Glaubens und der besten Art zu leben, gesammelt hat«, und daß es zu Zeiten der Apostel keine christlichen Tempel gegeben habe.

Zu (b): Die Behauptung, Lucas habe das Bild von Loreto eigenhändig gemalt, sei eine »fabula« (Märchen). Lucas sei kein Maler gewesen, Paulus sage von ihm, er sei vielmehr ein Arzt (Brief an die Kolosser 4, 4). Lucas sei vermutlich Jude gewesen, und bei den Juden sei diese Kunstgattung nicht üblich gewesen, wie aus dem 4. Buch des Origines gegen Celsus hervorgehe. Lucas habe die hl. Jungfrau vielmehr »mit den Farben der Rede und Beredsamkeit« gemalt, worin er alle anderen übertrffen habe. Sowohl in Rom als auch in Konstantinopel soll sich ein von Lucas ge-

maltes Bild der hl. Jungfrau befinden. Wie auch bei anderen »Reliquien« längst erwiesen, zeige sich auch hier eine »seltsame Fruchtbarkeit« der Viervielfältigung. Derselbe Nicephorus Callistus, der im XIV. Buch., cap. 2, von dem nämlichen Bild in einer Kirche von Konstantinopel berichte, behauptet aber auch, daß Eudocia der Pulcheria Milch der hl. Maria geschickt habe, deren Menge »so groß ist, wie es kaum glaubhaft ist, daß eine einzige Frau so viel haben kann, selbst wenn der Säugling nichts getrunken hätte«, worauf auch Roterodamus belustigend hingewiesen habe.

Bernegger setzt sich im folgenden auch mit jenen Wundern auseinander, die Vincentius, lib. XXIII, cap. 147, dem Bild zu Konstantinopel zugeschrieben hat (Heilung von Blinden, Versenkung der Flotte der Sarazenen). Erhellend ist vor allem die Auseinandersetzung mit der von Vincentius beschriebenen Kulthandlung, die mit ähnlichen »abergläubischen Bräuchen« in China und Indien verglichen und so »herabgesetzt« wird.<sup>192</sup> Bei der Belagerung durch die Sarazenen, so Vincentius, hätten die Einwohner von Konstantinopel das (ebenfalls) von Lucas gemalte Bild der hl. Maria auf einer Prozession herumgetragen, wobei das folgende Gebet gesprochen worden sei: »Hl. Mutter Gottes, die du uns so viele Male befreit hast, befreie uns jetzt von den Feinden deines Sohnes. Und wenn du willst, daß wir dein Bild nicht im Meer versenken, so versenke jene.« Diese Kulthandlung besitze, so Bernegger, große Ähnlichkeit mit den ebenso seltsamen Bräuchen, die Consalvus Mendoza (Beschreibungen des chinesischen Reiches, lib. II, cap. 4)<sup>193</sup> von China und Alessandro Valignano<sup>194</sup> von Indien berichtet hätten, aber auch mit jenem dem hl. Urban dargebrachten Brauch.<sup>195</sup> Bernegger gibt vor allem zu bedenken, daß »der Satan den Kult um dieses nachgemachte Bild mit diesem großen (Sarazenen-) Wunder gestärkt« habe, um dann Turrianus zu empfehlen, er möge künftig darauf verzichten, die in der Wallfahrtskirche von Loreto inzwischen (angeblich) geschehenen »Wunder« als Beweise für das Wunder von Loreto (i.S. der Loreto-Legende) anzuführen.<sup>196</sup>

- 192 Freilich ist dieser Vergleich alles andere als unzulässig, da es sich jeweils um eine Form des »Gotteszwangs« handelt: »Das religiöse Handeln ist dann nicht ‚Gottesdienst‘, sondern ‚Gotteszwang‘, die Anrufung Gottes ist nicht Gebet, sondern magische Formel: eine unausrottbare Grundlage der volkstümlichen, vor allem der indischen Religiosität, aber sehr universell verbreitet (...)« (Weber 1976, S. 257f., zu China: S. 261).
- 193 Augustinus Juan Gonzales de Mendoza, um 1545-1614, machte zwei Reisen durch ganz China, schrieb u.a. »Histoire de la Chine, Rom 1585«; vgl. Osterhammel 1989, S. 23ff.
- 194 Alessandro Valignano (1538/39-1606), italien. Jesuit, Missionar in Indien, China und Japan, schrieb 1577 »Summarii Indici« sowie 1594 in der Form von Briefen Berichte über Bräuche und Gewohnheiten in den von ihm bereisten Ländern.
- 195 In diesem Zusammenhang verweist Bernegger auf: Bodinus, Über die Dämonen, lib. II, cap. 4. Vgl. hierzu Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. VIII, Sp. 1497-1500: Das Bild des hl. Urban, des Schutzheiligen der Weinbauern, wird am 25. Mai auf einer Bittprozession herumgetragen und anschließend in einen Brunnen eingetaucht.
- 196 Zu der »Beweiskraft« von Wundern vgl. Daston 1998, S. 47ff. Im 10. Kap., S. 101, seiner »Anti-Wunder-Schrift« läßt Bernegger solche »Beweise« nicht gelten, weil die in Loreto geschehenen Wunder entweder von »lügenden und verdächtigen Zeugen behauptet« worden seien, oder, falls menschlicher Betrug auszuschließen

Zu (c): Hier begnügt sich Bernegger nicht allein mit dem Befund, daß im Hause der Hl. Familie abgehaltene Meßhandlungen in den Schriften der Apostel nicht erwähnt würden, sondern er legt hierzu eine historisch-kritische Wortuntersuchung vor, bei der er wie folgt verfährt: Zwar würden Baronius und Bellarmin darauf aufmerksam machen, daß das Wort missa bei Papst Pius I, der um 156 n. Chr. gelebt habe, vor-komme, doch hätten Kardinal Cusanus und andere Gelehrte längst nachgewiesen, daß es sich bei den diesem Papst zugeschriebenen Schriften um Fälschungen han-ble. Auch die ohne jegliche Begründung oder Quellenangabe aufgestellte Behaup-tung, das Wort »missa« sei hebräischen oder chaldäischen Ursprungs, sei falsch, viel-mehr stamme es aus dem Lateinischen. Allen anderen Sprachen sei es unbe-kannt, außer jenen, die es vom Lateinischen übernommen hätten, wie dies auch bei den »späteren Griechen« der Fall gewesen sei. Dies bestätige sogar der »Papist« Polydorus Virgilius im V. Buch, cap. 12, von »de inventoribus rerum«. Es gebe ge-bildete Männer, die glaubten, das Wort bezeichne die geschickten Opfergaben, doch gebe es die begründetere Meinung anderer, die mit Plutarch und anderen Schriftstel-lern davon ausgingen, die Griechen hätten dieses Wort benutzt, um die Auflösung der Volksversammlung zu bezeichnen. Wenn nicht alles täusche, tauche das Wort »missa« gegen Ende des 3. Jh. auf. Sollte der Brief von Papst Cornelius an Lupi-cinus in Wien echt sein, wäre das Wort bereits um 250 n. Chr. als bekannt anzuse-hen, wie es auch gelegentlich bei Ambrosius nachweisbar sei, jedoch in einer ande-ren Bedeutung, nämlich in der von »Vortrag« bzw. »Schauspiel«. Die »alten (klas-sischen) Autoren« sagten, daß derjenige eine Messe »höre«,<sup>197</sup> der die Liturgie höre und zugleich das Abendmahl zu sich nehme. So auch Eusebius im VII. Buch, cap. 9, seiner »historia ecclesiastica«. In den Zeiten nach Ambrosius und Augustinus habe der Wortgebrauch in dieser Bedeutung zugenommen. Wie man diejenigen nicht tadeln könne, die in der zeitgemäßen Bedeutung des Worts mit Menschen ihres Jahrhunderts gesprochen haben, so könne allerdings die Ungeschicklichkeit derer nicht entschuldigt werden, die in diesem Wortgebrauch jene Bedeutung bestätigt se-hen möchten, die viel später aufgekommen sei. Genau dies sei die Vorgehensweise des Turrianus, der zudem anhand des Alters des Worts »missa« auch das Alter der Wortbedeutung selbst beweisen möchte. Doch in der »echten Antike« gebe es nichts von »jenem posse[n]reißerischen Schauspiel, das (man) heute ‚missa‘ nenne.« Die Geschichte der Meßliturgie stellt sich für Bernegger, der in diesem Zusammenhang den Ausdruck »Cento« polemisch verwendet, wie ein Flickwerk dar: diesem Flick-werk sei nach und nach ein neuer Flicken angefügt worden, d.h. der Ausdruck Liturgia stamme nicht aus apostolischer Zeit (mit entsprechenden Nachweisen). Auch Peter Roestius verkenne die zutreffende Bedeutung des Wortes »missa«, wenn er mit dem Hinweis sogar auf Erasmus, aber auch auf Lucas, Apostelgeschichte,

sei, solche »falschen Wunder« den »diabolus« zum Urheber hätten. Vgl. hierzu ebenfalls Daston (1998), S. 35f.

197 Vgl. hierzu die schöne Textstelle bei Barthes (1974, S. 76f.): »Im Mittelalter ist, so sagen die Historiker, der feinste Sinn, der Wahrnehmungssinn par excellence, der den reichsten Kontakt mit der Welt herstellt, das Gehör. Das Gesicht kommt erst nach dem Tastsinn an dritter Stelle. Dann findet aber eine Umkehrung statt: das Auge wird zum Hauptorgan der Wahrnehmung (...). Diese Veränderung hat eine wichtige religiöse Bedeutung. Der Primat des Gehörs (...) war theologisch begründet: die Kirche gründet ihre Autorität auf das Wort (...).« Barthes stützt sich, ohne seine Quelle zu nennen, auf Febvre 1947, S. XX sowie S. 461ff., insb. S. 466, Fn.1, mit dem Lu-ther-Zitat: »Solac aures sunt organa Christiani«, auf das auch Barthes Bezug nimmt.

13,2: »Da sie aber dem Herrn dienten«, den Nachweis erbringen möchte, daß zu den Zeiten der Apostel hl. Messen gefeiert worden seien. Doch weder bei Lucas noch bei Erasmus habe das Wort die Bedeutung von »sacrificare« bzw. »missificare« (i. S. v. eine Messe halten). Seine ursprüngliche Bedeutung sei vielmehr gewesen »eine öffentliche Aufgabe erledigen«, was Hesychius, aber auch Aristoteles (lib. IV der »Politik«) belegten. Man könne Roestius (und all die anderen »Messehalter«) mit jenem Wolf vergleichen, der, um das Alphabet (Buchstaben) zu lernen, in die Schule geschickt worden sei, wo jeder Buchstabe ihm wie »Schaf« geklungen habe. Werfe man einen Blick darauf, welche Bedeutung das Wort »liturgia« bei den »doctores rerum sacrorum« gewonnen habe – so gebrauche es der Hl. Paulus (Brief an die Römer, 15,27; Brief an die Philipper, 2,25) in der Bedeutung von »dienen« – dann zeige sich, daß der Begriff des »Dienens« bzw. der »liturgia« in der Hl. Schrift wie bei den Kirchenvätern einen weiten Bedeutungsumfang besitze und sich keineswegs auf die Bedeutung von Meß-Opfer reduzieren lasse (hierzu werden Beispiele gegeben). Ziehe man indessen Justinianus (Novellâ 7) heran, so beschreibe dieser die »heilige Liturgie« zutreffend als »das Lesen der Hl. Schrift und die Anordnung der heiligen und mit Worten nicht auszudrückenden Gemeinschaft.« Wenn Roestius aber seinen Beweis dennoch führen wolle, dann müsse auch diese Schlußfolgerung erlaubt sein: »Roestius est animal; Ergo Roestius est asinus!« Diesem Wortspiel fügt Bernegger hinzu: »Nicht daß er dies für mich wäre! Denn ich halte ihn für einen Gelehrten. Aber sicher ist die Art der Folgerung in beiden Fällen dieselbe.«

Was Bernegger somit in seiner »Anti-Wunder-Schrift« durchgehend demonstriert, ist eine geläufige Form der Humanisten-Argumentation: das Anführen, ja Anhäufen von Zeugnissen allgemein anerkannter Autoritäten. Ganz im Sinne der ihm seit dem Studium vertrauten topischen Arbeitsweise stellt er darauf ab, »aus der Anerkennung von Sätzen herzuleiten, daß man andere Sätze anerkennen solle.«<sup>198</sup> Was ein »im Ansehen stehender Satz« (éndoxon) ist, zeigt die viel zitierte Definition des Boethius (De differentiis topicis I 1180 CD), der sich hierbei nicht nur auf die üblicherweise herangezogene Definition bei Aristoteles bezieht (Topik A1 (100b21-23); Boethius zufolge ist ein »im Ansehen stehender Satz«:

»was alle für wahr halten oder die meisten oder die Weisen, und unter diesen entweder alle oder die meisten oder die bekanntesten und hervorragendsten, oder was ein Fachmann auf seinem Gebiet (...), aber auch, was der, mit dem man diskutiert, oder der, der urteilt, für wahr hält.«<sup>199</sup>

Wie sehr Bernegger der topischen Arbeitsweise verpflichtet ist, wird besonders deutlich, wenn man die von ihm jeweils herangezogenen Argumentationstechniken näher betrachtet. Neben der Zurückweisung eines Gegenarguments als »fabula« oder der Ablehnung eines Arguments durch eine nicht näher begründete Gegenbehauptung, versucht er auch dadurch die Position seiner Gegner zu schwächen, daß er sie lächerlich macht (vgl. z.B. den zu Roestius gefertigten »Syllogismus«), vor allem aber dadurch, daß er die

198 Vgl. Otte 1970, S. 183-197, S. 188.

199 Vgl. Otte 1971, S. 188; Herberger 1981, S. 29. Ferner: Maclean 1992, S. 76f., der in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung zur Wahrheit herausstellt.

Zuverlässigkeit resp. Glaubwürdigkeit der von seinen Gegnern herangezogenen Quellen und Gewährsleute in Frage stellt bzw. entsprechende Nachweise erbringt. Umgekehrt stärkt er seine Position, indem er auf zweifelsfrei anerkannte Quellen (z.B. Hl. Schrift; Schriften der Apostel) und Gewährsleute abstellt, nicht selten geradezu mit Namensparaden anerkannter Autoritäten aufwartet, womit er auch seine Belesenheit resp. Gelehrsamkeit demonstriert. Vor allem die von ihm durchgeführte historisch-kritische Wortuntersuchung ist hierfür ein ausgezeichnetes Beispiel. Sie belegt aber auch, daß für ihn »Wirklichkeit« und »Erfahrung« etwas sind, was Texte hierüber aussagen, die interpretiert werden müssen. Insofern steht Bernegger – wenigstens bei dem von uns herangezogenen Beispiel seiner »Anti-Wunder-Schrift« – ganz in der »philological tradition of science [i.e., the belief that the correct exegesis of authoritative ancient natural philosophers (and writers) can yield reliable information about the world (...)].«<sup>200</sup> Insofern trifft für ihn zu, was Ian Maclean als das gemeinsame Anliegen der von den Humanisten herangezogenen historischen Interpretationsmethoden und der von Juristen angewandten Textauslegung herausgestellt hat: Auch ihn interessierten »die Verhältnisse zwischen Wort und Begriff, zwischen Wort und Absicht und die Geschichtlichkeit der Wörter.«<sup>201</sup> Seine Auslegungskunst wurde dadurch herausgefordert. Sie verhalf ihm einerseits gegenüber Turrianus zur Überlegenheit, andererseits fesselte sie ihn auch in gewisser Weise an die Texte. Und wie die von ihm herangezogenen herrschenden Meinungen sich insoweit als nützlich erwiesen, als sie am ehesten die Akzeptanz durch den Gegner erwarten ließen,<sup>202</sup> so impliziert diese Vorgehensweise wie von selbst die Vermeidung solcher Ansichten, die in Fachkreisen nicht anerkannt oder höchst umstritten sind. D.h. die Bezugnahme auf neuere, »ungewöhnliche« An- und Einsichten der Naturphilosophie dürfte Bernegger in einer Zeit höchst kontroverser Debatten vermieden haben.<sup>203</sup> Das Sich-Wundern-Können über Wunder wird noch durch einen Vorrat an konventionellen bzw. allgemein anerkannten Antworten verhindert. So findet sich auch im VII. Cap. (S. 60ff.), das kurz auf das mit der Überführung der »Santa Cosa« durch die Engel zu bewältigende Transportproblem eingeht, kein einziges Argument, das die Abnahme- bzw. Akzeptanzbereitschaft hätte gefährden können. Vielmehr stellt er auf intratextuale Widersprüche oder andere Ungereimtheiten ab (wie z.B. darauf, warum das, verglichen mit dem Grab Christi, weniger bedeutsame Haus der Hl. Familie durch die Engel vor dem Ansturm der Ungläubigen gerettet

200 Vgl. Maclean 1984, S. 231 (das Zitat wurde leicht abgewandelt); ferner Hünemörder 1994.

201 Vgl. Maclean 2000, S. 237.

202 Vgl. Otte 1970, S. 189.

203 Vgl. hierzu den weiter unten zitierten Brief Berneggers an Cornelius Brederodius v. 8.7.1637.

wurde). Auch wenn somit erwiesen ist, daß Bernegger bei seiner »Anti-Wunder-Schrift« in der philologischen Tradition des Textvergleichs und der Textinterpretation steht, ist andererseits einzuräumen, daß sich durch Textvergleiche Interpretationsspielräume auftun, die innovatives Denken freisetzen (Kepler oder Grotius haben dies jedenfalls demonstriert).

#### *II.4 Zu Galileis »Systema Cosmicum«*

Auch bei der umfangreichen Übersetzungsarbeit von Galileis »Systema Cosmicum«, die in den Jahren 1633-1635 erfolgte, geht es um den Nachweis, daß Bernegger bei dieser Arbeit, die 16 Jahre nach der Anti-Wunderschrift erschien, ebenfalls die Montagetechnik des »Cento« anwendet, was ihn jedoch nicht an der Entdeckung eines »neuen« Beweisideals hindert. Freilich scheint diese Erkenntnis keine unmittelbaren Konsequenzen für seine wissenschaftliche Arbeit gehabt zu haben.

Die von ihm favorisierte Montagetechnik des »Cento« kommt bei der Edition von Galileis bedeutendem Werk nicht von ungefähr in jener Funktion zur Geltung,<sup>204</sup> wie sie von der apologetischen Literatur wahrgenommen wurde:

»Minucius Felix<sup>205</sup> zitiert erstmals in der lateinischen Apologetik heidnische Dichter analog zur philosophischen Dichterallegorese als Zeugen der christlichen Wahrheit und stellt dabei einen kleinen ‚Vergil-Cento‘ zusammen, um die Übereinstimmung von heidnischer Dichtung und christlicher Lehre zu erweisen.«<sup>206</sup>

204 Daß Bernegger auch nach klassischem Vorbild (d.h. ohne nähere Quellenangabe) Textmontagen vornimmt, mag folgendes Beispiel belegen. So baut er in die Vorrede zum »Dialogo dei Massimi Sistemi« den ersten Satz aus einem Brief ein, den ihm Galilei am 17.8.1634 (Epistolaris commercii M. Berneggeri Cum Viris eruditio claris. Fasc. Secundus, Argentorati 1670, S. 111-115, S. 111) geschrieben hatte. Die Briefstelle lautet: »Si nostros vultus & corporis speciem ab egregio Pictore exprimi libenter aspicimus, atque honoris loco habemus; quanto jucundius atque honorificentius esse debet, si non oris figuram, non corporis simulacrum, id est nostrae imaginis imaginem, sed animi sensa, mentis habitus, nostrique intelligentiae simulacra, id est plane nos ipsos, à praestantissimo artifice studiose representari videamus?« – Die entsprechende Stelle aus der Vorrede (Blatt 2, 13. Zeile von oben) hat den Wortlaut: »Nam si nostros vultus, & corporis speciem, non nisi ab egregio pictore libenter exprimi sinimus: quanto magis, non oris figuram, non corporis simulacrum, id est, nostrae imaginis imaginem; sed animi sensa, mentis habitus, nostraeque intelligentiae simulacra, scriptis expressa, id est, plane nos ipsos, à praestanti artifice repraesentari volemus?«

205 Vgl. Minucius Felix, Octavius 19, 1f.; Vergil, Aeneis 6, 724/729.

206 Vgl. Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 1, Sp. 149.

Sowohl die ursprünglich vorgesehene<sup>207</sup> als auch die tatsächlich vorgenommene Montage jener Texte (wie auch deren jeweiliger Inhalt), die der eigentlichen Übersetzung von Galileis Werk beigegeben sind, unterstreichen die oben angesprochene Funktion. Es geht um den Nachweis, daß sich Galileis Darlegungen weder zur Hl. Schrift noch zu einer Reihe angesehener antiker Autoren<sup>208</sup> in Widerspruch befinden.<sup>209</sup> Allerdings war Ber-

207 So sollte Galileis Brief aus dem Jahre 1615 an die Großherzogin von Toscana, Christine von Lothringen, zunächst in die 1635 veröffentlichte Arbeit »Systema Cosmicum« aufgenommen werden, erschien aber dann erst 1636 in einem von Bernegger herausgegebenen Separatdruck. Reifferscheid (1889, S. 935) zufolge soll auch beabsichtigt gewesen sein, T. Campanellas »Apologia pro Galileo, mathematico florentino« (1622) zum Abdruck zu bringen. Vgl. die engl. Übersetzung durch Blackwell 1994.

208 So spricht Bernegger in seiner Vorrede bereits auf der ersten Seite ausdrücklich von der »Samia Philosophia« (Samischen Philosophie), die er namentlich mit Aristarch und Pythagoras in Verbindung bringt. Sie schreibe »der Erde die Bewegung, der Sonne aber und dem Firmament festes Beharren zu« und sei »vor etwa 2000 Jahren von Aristarch und Pythagoras, beide aus Samos«, aufgestellt und »im verflossenen Jahrhundert von Kopernikus wieder zum Leben erweckt« worden (vgl. Wiedemann 1905, S. 285).

209 Bernegger selbst weist auf dieses Anliegen hin (Blatt 3 der Vorrede, 7. Zeile von unten). Auch das Titelblatt bringt dieses Anliegen mit Hilfe von zwei Zitaten deutlich zum Ausdruck. Zunächst zitiert er Polybios 13, 5, 4-6 (die Angabe »cap. 3« ist falsch). Die von Hans Drexler (Polybios: Geschichte, Zürich 1963, Bd. 2, S. 834) gefertigte Übersetzung des griech. Originals lautet: »(...) Mir scheint die Natur zur größten Göttin für die Menschen die Wahrheit erhoben und ihr die größte Macht verliehen zu haben. Denn wenn sie auch manchmal von allen unterdrückt wird und alle Wahrscheinlichkeitsgründe sich auf die Seite der Lüge stellen, so dringt sie doch irgendwie von selbst in die Seelen der Menschen ein und zeigt manchmal sofort ihre Macht, manchmal auch, lange Zeit verdunkelt, gewinnt sie am Ende doch den Sieg und kämpft aus eigener Kraft die Lüge nieder. [So ging es auch im Fall des Herakleides, der von König Philipp nach Rhodos gekommen war.] (...)« [den Klammersatz läßt Bernegger aus]. – Die genaue Übersetzung des lat. Zitats von Polybios lautet: »Ich jedenfalls glaube, daß die Natur den Sterblichen die Wahrheit als größte Göttin gesetzt und die größte Kraft ihr zugeteilt habe. Denn diese, obwohl sie von allen bekämpft wird und fast alle wahrscheinlichen Vermutungen bisweilen auf Seiten des Irrtums stehen, diese selbst schleicht sich – ich weiß nicht wie – von selbst in den Geist der Menschen ein: und bald übt sie sogleich jene ihre Kraft aus, bald – lange Zeit von Finsternis bedeckt – siegt sie am Ende durch ihre eigene Kraft und gewinnt die Oberhand, und triumphiert über den Irrtum« (die Übersetzung besorgte freundlicherweise Hildegard Cancik-Lindemaier).

Das Titelblatt schließt mit einem griechischen Text, der in Umschrift lautet: »chorís prokrímatos ta pánta krínete«. Übersetzt: »Ohne Vorurteil urteilt über alles.« – Der Satzteil »chorís prokrímatos« / »ohne Vorurteil« ist im NT, 1. Timotheus 5,21 belegt. Da das Grundwort »prókrina« überhaupt nur an der eben genannten Stelle kommt, im klassischen Griechisch überhaupt nicht, ansonsten nur in Papyri und im

negger in der Auswahl dieser Texte insofern nicht frei, als er sie von dem Pariser Bibliothekar und Juristen Elia Diodati am 1.8.1633 zugesandt bekommen hatte.<sup>210</sup> Über diesen hatte auch Galilei Bernegger auffordern lassen, die Übersetzung des 1632 erschienenen »Dialogs« zu übernehmen.

Zunächst ist auf Auswahl und Anordnung der Texte kurz einzugehen. Den Anfang macht eine an den geneigten Leser gerichtete dreiseitige Vorrede, die u.a. glauben machen will, daß die Übersetzung ohne Wissen Galileis erfolgt sei. Der Vorrede kann ferner entnommen werden, daß Bernegger Melchior Freinsheim den von ihm übersetzten Text diktiert hat. Außerdem enthält sie einen wichtigen Schlußabschnitt, auf den gleich zurückzukommen sein wird. Auch über die Auswahl jener Texte (S. 459), die im Anschluß an den übersetzten »Galilei-Dialog« präsentiert werden, wird der Leser knapp unterrichtet. Diese Auswahl setzt sich zusammen aus:

- (1) einem längeren Auszug (S. 459-464) von Johannes Keplers »Astronomia Nova seu physica coelestis, tradita commentariis de motibus stellae Martis, ex observationibus G.V. Tychonis Brahe« von 1609, der – zieht man die von Max Caspar übersetzte und eingeleitete Ausgabe der »Neue(n) Astronomie« heran<sup>211</sup> – sich auf die Seiten 28<sup>212</sup> bis 33<sup>213</sup> der »Einleitung« (introductio) bezieht;<sup>214</sup>
- (2) aus der »Epistola R.P.M. Pauli Antonii Foscarini,<sup>215</sup> Carmelitani, Circa Pythagoricorum, & Copernici opinionem De Mobilitate Terrae, et Stabilitate Solis: Et De Novo Systemate Seu Constitutione Mundi: In qua Sacrae Scripturae autoritates, &

Codex Iustin. (in juristischer Spezialbedeutung), kann angenommen werden, daß es sich bei diesem Zitat um eine Formulierung Berneggers handelt, mit der er auf die nämliche Paulus-Stelle anspielt. Alle diese Angaben verdanke ich freundlicherweise Hildegard Cancik-Lindemaiers.

210 Dieser wurde am 11.5.1576 in Genf geboren und starb am 21.12.1661, er war Rechtsgelehrter und Advokat am Parlament zu Paris. Über die Entstehungs geschichte dieser Übersetzungsaufgabe informieren u.a.: Epistolae W. Schickarti & M. Berneggeri mutuae. Argentorati MDCLXXIII (1673), S. 180-216 (insb. der Brief Berneggers an Schickard v. 19.8.1633, S. 180); Epistolariis commercii M. Berneggeri Cum viris eruditione claris. Fasc. Secundus. Argentorati MDCLXX (1670), S. 108-110 (Berneggers Brief an Galilei v. 30.9.1633); Kelter 1905, S. 58, Anm. zu Brief 14; Reifferscheid 1889, S. 935-939; ferner Wiedemann 1905, S. 273-291.

211 ND der Ausgabe von 1929, München 1990. Vgl. auch Copernicus 1990, S. 72-75.

212 Beginnend mit dem vorletzten Absatz: »Viel größer ist jedoch die Zahl (...).«

213 Endend mit dem vorletzten Absatz, unter Auslassung des 3. Abschnitts von oben: »Daß die Erde rund, ringsum von Antipoden bewohnt, ganz unbedeutend klein ist und auch durch die Gestirne hin eilt.«

214 Vgl. hierzu auch den Brief Berneggers an Lingelsheim v. 10.7.1634 (Epistolariis commercii M. Berneggeri Cum viris eruditione claris. Fasc. Secundus, Argent. 1670, S. 76).

215 Zu Foscarini vgl. Ersch/Gruber, Allgemeine Enzyklopädie, Teil 47, Sektion 1, S. 35f., wo auch auf die »gute(), von M. Bernegger verfertigte() Übersetzung Galileis« hingewiesen wird. Vgl. auch Basile 1983. Dem Brief Berneggers an Schickard v. 30.5.1634 (Epistolae W. Schickarti & M. Berneggeri mutuae, 1673, S. 201, [NLB]) ist zu entnehmen, daß ihm Diodati den Brief des Foscarini hat zukommen lassen.

Theologicae Propositiones, communiter adversus hanc opinionem adductae conciliantur. Ad Reverendissimum P.M. Sebastianum Fantonum, Generalem Ordinis Carmelitani. Ex Italicā in Latinam Linguam perspicuē & fideliter nunc conversa. Iuxta editionem Neapoli typis excusam Apud Lazarum Scorrigium. Anno 1615 Cum approbatione Theologorum (auf S. 465-495).<sup>216</sup>

Der Edition ist ferner ein Index mit einem Umfang von 21 Seiten beigegeben: das Schlagwort »lex« kommt allerdings nicht vor (nur »motus naturalis«).<sup>217</sup> Schließlich ist dem Ganzen ein Schlußblatt beigefügt mit jenem Plutarch-Zitat (PS-Plut., plac. Philos., III, 13 (VS 44 A21 u. 51,5), auf das sich auch Nicolaus Copernicus in »De Revolutionibus Orbium Caelestium« (1543) bezieht und das den Wortlaut hat: »Die anderen (meinen), die Erde stehe still, der Pythagoreer Philolaos aber (behauptet), sie bewege sich im Kreis um das (Zentral-) Feuer, über einen geneigten Kreis in ähnlicher Art wie Sonne und Mond. Herakleides von Pontos und der Pythagoreer Ekphantos lassen die Erde zwar eine Bewegung ausführen, aber nicht von Ort zu Ort fortschreitend, sondern in Form einer Drehbewegung, nach Art eines um die Achse laufenden Rades, von Sonnenuntergang in Richtung Aufgang, um ihren eigenen Mittelpunkt.«<sup>218</sup> Bernegger kommentiert dieses Zitat – und dies ist zugleich sein Schlußsatz auf der letzten Seite – mit den Worten: »Diese zwei Ansichten (Lehren) vereinigt, bewirken die Bewegung der Erde, die jährliche genau so wie die tägliche, wie das ‚Systema Copernicanum‘ (dies) ihr zuschreibt.«

Es ist offensichtlich, daß sowohl der Textauszug aus Keplers »Astronomia Nova« als auch der Brief Foscarinis den Zweck verfolgen, den Nachweis zu erbringen, daß das von Bernegger übersetzte Werk Galileis weder der Hl. Schrift noch den Lehren angesehener antiker Autoren widerspreche.<sup>219</sup> So setzen sich beispielsweise Kepler und Foscarini ausführlich mit der Josua-

216 Zur englischen Übersetzung des Foscarini-Briefes vgl. Blackwell 1991 [appendix VI, Foscarini's Letter (6 january 1615), S. 217-251; zu Foscarini und seinem Brief vgl. a.a.O., S. 87-110]. Blackwell (1991, S. 93f.) weist zurecht darauf hin, daß von den sechs von Foscarini aufgestellten Kriterien, die seine Prüfung der Kopernikanischen Behauptungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Hl. Schrift anleiten (sollen), nur das erste Kriterium eine theologische Aussage beinhaltet, alle anderen jedoch der naturphilosophischen Diskussion entstammen. Vgl. sowohl den Brief Berneggers an Lingelsheim vom 10.7.1634 (Epistolaris commercii M. Berneggeri Cum Viris eruditione claris. Fasc. Secundus, Argent. 1670, S. 76) als auch den Brief Lingelsheims an Bernegger v. 25. Mart. 1635 (Epistolaris commercii M. Berneggeri Cum viris eruditione claris. Fasc. Secundus, Argent. 1670, S. 92): »Maxima cum voluptate legi Foscarini epistolam magno iudicio scriptam. Vincet veritas.«

217 Ein allgemeines Lob der Indexerstellung findet sich in der von J. Freinsheim verfaßten Vorrede zur Tacitus-Ausgabe von 1638.

218 Vgl. Copernicus 1959, S. 72-75.

219 So weist Foscarini wiederholt auf die Lehren von Pythagoras, Heraklit, Ekphantos, Nicetas von Syracusae und Martinus Capella hin, wie auch Kepler im 5. Kap. des ersten Buches und in der Vorrede Nicetas (Hicetas), Herakleides von Pontos und Ekphantos nennt. Die einschlägigen Belegstellen sind zweisprachig zusammengestellt bei Jeans 1948, S. 69ff., 95ff. u. 136f.

Stelle im AT auseinander,<sup>220</sup> der seit Luthers Verdikt ein so hoher Stellenwert zugefallen war. Der Brief Foscarinis aus dem Jahre 1615 verdient auch deshalb Beachtung, weil dieser einerseits auf die Bedeutung des Fernrohrs hinweist, andererseits den Begriff des (Natur-) Gesetzes in einer Weise verwendet, bei der heutige Übersetzer dazu verleitet werden, diesem Begriff eine andere Bedeutung zu verleihen. Folgt man Foscarini, dann verhilft das Fernrohr (Galileis) nicht nur zu Entdeckungen (wie solchen, daß der Mond Berge hat), sondern dieses Instrument habe auch gezeigt, »that it is very probable that Venus and Mercury do not really revolve around the earth, but more likely around the sun, and that only the moon revolves around the earth. Should it not next be inferred that the sun stands firmly in the center and that the earth and the other celestial orbs revolve around it?«<sup>221</sup> Der Gesetzesbegriff wird von Foscarini, dem es auf die paradoxe Feststellung von Bewegung und gleichzeitiger Unbeweglichkeit des Himmels ankommt, in einen Kontext (»qui ratâ lege naturae, perennis esse debet«) gestellt, der zweifelsfrei erkennen läßt, daß »lex naturae« in der allgemein anerkannten Verwendungweise gebraucht wird, sich also im konventionellen Rahmen hält:<sup>222</sup>

»Secundum fundamentum hoc est: Res, tum Spirituales, tum Corporales; Perpetuae, & Corruptibiles, Mobiles, & immobiles, à Deo, legem perpetuam, immutabilem, & inviolatam acceperunt, cuiusque earum essentiam, & naturâ [Auslassung bei Bernegger] constituentem, iuxta quam legem, singulæ pro sua natura, certo ordine & constantiâ perstantes, & eundem perpetuumque tenorem servantæ, stabilissimæ & determinatae dicimeruerunt. Sic Fortuna (qua nihil in Mundo instabilius, nec magis varius) constans, & invariabilis dicitur in continua sua volubilitate, vicissitudine & inconstantia unde ille versus:

,Et semper constans in levitate sua est‘.

220 Kepler 1609/1990, S. 29f.; Foscarini/Blackwell 1991, S. 224, S. 236. Auch Spinoza setzt sich mit der Josua-Stelle auseinander (Jos. 10; 12, 13: »Damals redete Josua zu Jahwe, an jenem Tage, da Jahwe die Amoriter den Israeliten preisgab, und vor den Augen Israels rief er aus: 'Sonne, steh still über Gibeon, und Mond, über Ajalons Tal!' – Da stand die Sonne still, und der Mond blieb stehen, (...). Ist dies nicht aufgeschrieben im Buch des Gerechten? Die Sonne blieb stehen mitten am Himmel, und fast einen ganzen Tag lang verzögerte sie ihren Untergang. (...).« Die Beliebtheit dieser Bibelstelle dokumentiert auch Methuen 1998, S. 143. Auch übernehmen Kepler (1609/1990, S. 29) wie Foscarini (Blackwell 1991, S. 232) das »Bootsbeispiel« von Vergil.

221 Vgl. Blackwell 1991, S. 221. Im lateinischen Original lautet diese Passage: »(...) eoque instrumento etiam confirmatum est, verisimile esse, Venerem, & Mercurium, non propriè circa Terram, sed potius circa Solem moveri, solamque Lunam moveri circa Terram. Quid ergo exinde inferri potuit, nisi Solem immotum in Centro stare, & Terram, cum aliis Orbibus Caelestibus, illi circumvolvi?« (Bernegger-Edition, S. 470).

222 Die Bewegung des Himmels muß infolge des geltenden Gesetzes der Natur immerwährend (ewig) sein.

Ita & Caeli motus (qui ratâ lege naturae, perennis esse debet) immutabilis & immobilis dicetur, ipsique Caeli, immobiliter moveri; & Terrena, immutabiliter mutari, quoniam illi, nuncquam à Motu, neque haec à Mutatione desciscunt.«<sup>223</sup>

»The second principle is this. All things, be they spiritual or corporeal, perpetual or corruptible, unchangeable or changeable, have been given by God a perpetual, immutable, and inviolable law of their being and nature, [as is said in Psalm (148:6), ‚He established things for eternity, and for all ages he has decreed a law which will not pass away.‘]. By this law things always maintain a perpetual structure in their being and actions, and come to acquire a fixed name, and are most stable in their condition. Thus it is said that chance (which is the most unstable and variable thing in the world) is constant and invariable in its continuous volubility, inconstancy, vicissitude, and variation, as the verse says:

,Et semper constans in levitate sua est« [,It is always constant in its lightness‘ (Ovid, Tristia 5,8,18)].

Now since the motions of the heavens have been determined by the ordinary law never to cease,<sup>224</sup> the heavens are said to be immobile and immutable. Thus the heavens move with constancy, and terrestrial things change immutably; for the former never vary in their motion, nor the latter in their mutation.«<sup>225</sup>

Sowohl die mit diesem Text verbundene Absicht, dem Kopernikanischen wie dem Galileiischen System die Übereinstimmung mit der Hl. Schrift zu bescheinigen,<sup>226</sup> als auch der Umstand, daß es sich beim Verfasser wie Adressaten dieses Briefes um gehorsame Diener der Kirche handelt, verweisen auf ein Gesetzesverständnis,<sup>227</sup> bei dem »lex aeterna«, lex divina« und »lex naturae« in einem von der allgemein anerkannten Lehre vorgegebenen Rahmen definiert werden.<sup>228</sup>

223 Vgl. Bernegger-Edition, S. 482f. (die falsche Paginierung wird beibehalten).

224 »Ordinary law« ist nicht korrekt übersetzt, auch der Plural von »heavens« ist nicht korrekt.

225 Vgl. Blackwell 1991, S. 237. Die in eckige Klammern gesetzte Bezugnahme Foscarinis auf die Hl. Schrift hat Bernegger weggelassen.

226 Foscarini gerät bei seiner »Beweisführung« offensichtlich in eine Spannung zwischen Offenbarung und »natural knowledge«, wobei offen bleiben muß, wieweit er seine Überzeugung wirklich preisgibt oder hinter Rücksichtnahmen »versteckt«.

227 Siehe unter »Gesetz« in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. XIII, S. 40-126 (Gesetz I – VI).

228 Es gibt immer wieder Textstellen wie die folgende, bei der der Übersetzer (Blackwell) mit dem von ihm herangezogenen Ausdruck »fixed rule« naturgesetzliche Regelmäßigkeiten »anvisiert«: »The Pythagorean opinion surpasses all of these [= the imaginations of Plato, Callipus (...) and other ancients and moderns] as easier, more accommodated to all the phenomena, and more useful in calculating the motions of the celestial bodies with a fixed rule and without any epicycles, eccentrics, deferents, or swift motions« (Blackwell 1991, S. 221). Im Original ist jedoch die Rede von: »(...) nulla facilior, nec phaenomenis, & motibus Caelestibus, determinatim & regulariter, sine Epicyclis, Excentricis, Homocentricis, Deferentib. & Motibus Raptus supputandis, accomodatior reperta sit« (Bernegger-Edition, S. 470).

Eine Textpassage aus der Vorrede zu Galileis »Dialog« (Blatt 3, Zeile 28) ist hinsichtlich des von Bernegger vertretenen Beweisführungsideals besonders aufschlußreich:

»Qua in re libet sane mirari & adorare Divinam Providentiam, quod nostro hoc plusquam ull'o alio tempore, Caelestium operum penetralia pandat. Cum enim antehac ipsa illa sententia non nisi quibusdam astronomicis, iisque probabilibus potius quam necessariis rationibus niteretur, à Naturalis autem Philosophiae principiis penitus abhorrire videretur; hodie per ea, quae saeculis omnibus abscondita Magnus Galileus, Telescopii, divini Inventi à se perfecti beneficio, in Caelo detexit, argumenta illa Topica, plane facta sunt Apodictica: è Physicis autem obiectae nebulae, suds liquidissimarum rationum iubare dispulsa. Vicit Veritas, & vincet latius, dummodo propitios magis Cleanthes illos habeamus, qui inconsulta pietate decepti, Sacro-sanctae Scripturae decreta hoc dogmate convelli falso putant.«

»Dabei beliebt es fürwahr, die göttliche Vorsehung (providentia) zu bestaunen und zu verehren, weil sie in unserer Zeit mehr als in irgendeiner anderen das (geheime) Innere der himmlischen Werke offenbart. Während sich nämlich zuvor jene Lehre (sententia) auf einige eher glaubwürdige als folgerichtige Erwägungen (Begründungen) stützte, aber vor den Prinzipien der Naturphilosophie (philosophia naturalis) ganz und gar zurückzuschrecken schien, sind heute durch das, was – Jahrhunderte lang verborgen – der große Galilei mit Hilfe seiner göttlichen und von ihm perfektionierten Erfindung des Teleskops am Himmel entdeckt hat, jene topischen Argumente (d.h. die allgemein anerkannten Meinungen) zu streng apodiktischen (d.h. streng wissenschaftlich bewiesenen) geworden: die von der Physik (Naturlehre) entgegengehaltenen Nebel sind durch den heiteren Glanz der hellsten Beweise vertrieben worden. Gesiegt hat die Wahrheit und sie wird weiter siegen, solange wir jene (Menschen), wie Kleanthes, uns versöhnlicher haben, die von unaufgeklärter Frömmigkeit getäuscht, fälschlicherweise meinen, daß die Dekrete oder die Lehren der Hl. Schrift dadurch untergraben würden.«

Mit der Nennung von Kleanthes – wie Plutarch<sup>229</sup> berichtet, soll Aristarch von Samos, der ein heliozentrisches Modell vertreten hatte, von Kleanthes der Gottlosigkeit beschuldigt worden sein – dürfte auf Melanchthon (und nicht ausschließlich auf die Theologen des Heiligen Offiziums) angespielt werden. Dieser hatte ja Kopernikus mit Aristarch verglichen, sich dabei jedoch auf Archimedes berufen, der wiederum den von Plutarch überlieferten Vorwurf der Gottlosigkeit unerwähnt läßt.<sup>230</sup> Diese Textstelle verdient jedoch aus einem anderen Grund Beachtung. Sie macht nämlich deutlich, daß Bernegger, der sich weitgehend einer »ars« verbunden weiß, wie sie durch die Fächer des Trivium (Grammatik, Dialektik, Rhetorik) gelehrt wird,<sup>231</sup> erkennt, daß Galilei einem anderen Beweisideal verpflichtet ist als dem ihm geläufigen. In der ihm vertrauten Sprache bezeichnet er den Unterschied als einen solchen, wie er zwischen topischen und apodiktischen »argumenta«

229 Vgl. De facie in orbe lunae c. 6; Stoic. Vet. Fr. I 500.

230 Vgl. Blumenberg 1996, Bd. 2, S. 378ff.; die Fundstelle zu Plutarch findet sich im Bd. 1, S. 24.

231 Vgl. Maclean 1992, insb. S. 68-82.

besteht. Interessanterweise führt er diesen Unterschied darauf zurück, daß Galilei von der »göttlichen Erfindung« des Teleskops Gebrauch machte. In diesem Zusammenhang wäre, auch wenn Bernegger dieser Gedanke fern gelegen haben mag, an Alexandre Koyré zu erinnern,<sup>232</sup> der im Teleskop, wie es von Galilei gebraucht worden sei, ein »Instrument im strengsten Sinn des Begriffs« sieht, da es eine »Inkarnation() der Theorie« darstelle, was ein neues Verständnis von Erfahrung voraussetze, nämlich das einer mathematisch und experimentell konstruierten Erfahrung.

Bernegger erkennt tatsächlich die entscheidende Differenz zwischen altem und jenem neuen Beweisideal, das bei der Jahrzehnte später von Huygens, Neile, Wallis und Wren im Schatten der jungen Royal Society<sup>233</sup> geführten Diskussion um die *leges motū* ebenfalls eine Rolle spielen sollte und ihn insofern auch von Cumberland trennt. Dies belegen zwei Briefe, von denen der eine aus dem Jahre 1633 stammt, der andere 1637 geschrieben wurde. Seinen früheren Schüler Rebhan lässt er am 11.8.1633 wissen:<sup>234</sup>

»Viginti amplius anni sunt, cum Galilaei de Galilaeis mathematici Florentini tractatum de Instrumento proportionum ex Italica lingua Latine verti. Is labor post tantum temporis intervallum nec cogitanti labore alium peperit. Nam autor, quem pridem obiisse putaveram, nuntiavit mihi, versionem illam ante quadriennium in suas manus incidisse, nec displicuisse, rogatque me, ut Systema suum Copernicanum a pluribus annis multis vigiliis elaboratum, et nuper Florentiae excusum, itidem vertendum suscipiam, quo opus Italis tantum scriptum cum erudita Europa cetera communicetur. Grandiuscula libri moles est, itaque satis invitus in me recepi, recepi tamen, nec facti poenit, tantam e lectione libri voluptatem percipio. Argumentum eius demonstrationes et physicae et mathematicae sunt, terram adinstar planetae rotundari per aetherem, coelum immotum stare. Delirare dices hominem, ego vero tibi confirmo, futurum ut cultior orbis his lectis a tam suavi, per tot saecula somniatae quietis delirio tandem aliquando resipiscat.«<sup>235</sup>

»Mehr als 20 Jahre ist es her, daß ich die Abhandlung des Florentiner Mathematikers Galileo Galilei »de Instrumento proportionum« (Über den Proportional-Zirkel) aus der italienischen Sprache in die Lateinische übersetzt habe. Diese Arbeit hat mir, der ich nach einem so großen Zeitraum nicht daran dachte, eine andere verschafft. Denn der Autor, der, wie ich geglaubt hatte, schon längst gestorben sei, teilte mir mit, daß jene (oben erwähnte) Übersetzung vor vier Jahren in seine Hände gefallen sei und ihm gut gefallen habe; und er bittet mich, daß ich sein ‚*Systema Copernicanum*‘, das er seit mehreren Jahren in vielen Nächten ausgearbeitet und vor kurzem in Florenz hat drucken lassen, ebenfalls zum Übersetzen in Empfang neh-

232 Vgl. Koyré 1998, S. 68; sowie Jungius 2000, S. 81-84 (zum Sehen mit dem Fernrohr als einem »instrumentellen Sehen«). Vermutlich ist Berneggers Äußerung ein Ergebnis seiner Übersetzungsarbeit am »Dialog«. Entsprechende Belegstellen hat Brown (1985) zusammengestellt und analysiert.

233 Diese erinnert freilich gerade in ihrer Gründungsphase eher an einen Gentlemen-Debattierclub mit den dort üblichen Umgangs- und Fairneßregeln. Vgl. Dear 1985, insb. S. 148ff.; statt vieler Daston, Park 1998, S. 240ff.

234 Vgl. auch Bünger 1893, S. 87.

235 Zitiert bei Reifferscheid 1889, S. 922, Nr. 473.

me, um das für Italiener geschriebene Werk dem übrigen gebildeten Europa zugänglich zu machen. Ziemlich groß ist die Belastung durch dieses Buch. Deshalb habe ich es recht ungern auf mich genommen, jedoch habe ich es auf mich genommen und bereue es nicht, einen so großen Genuss habe ich von der Lektüre des Buches empfangen. Sein »argumentum« sind physikalische und mathematische Beweisführungen, daß die Erde sich wie ein Planet im Himmelsraum (Weltall) bewege, der Himmel unbeweglich feststehe. Du wirst sagen, daß (dieser) Mensch wahnsinnig (verrückt) sei, ich aber versichere dir, daß künftig die gebildete Welt, sobald sie das gelesen hat, aus dem so angenehmen Wahn einer durch so viele Jahrhunderte geträumten Ruhe endlich zur Besinnung kommen wird.«<sup>236</sup>

Der zweite, an Cornelius Brederodius gerichtete Brief vom 8.7.1637 zeigt noch deutlicher, welche Erkenntnis die Übersetzungsarbeit Bernegger vermittelt hat. Doch ist das Wort »paradox« (B. benutzt hierfür die griechische Bezeichnung, und zwar im Superlativ) korrekt zu übersetzen:

»Significavit filius meus expetere te Galilaei sistema Copernicanum, quod tribus abhinc annis ex Italica lingua Latinum feci, facturus felicius, si tum te praesente frui licuisset, qui scientissimus illius linguae, me subinde haesitantem et impingentem erudire potuisses. Nunc multa haerent sphalmata, quae etsi forsan in universum nihil obsunt, partes tamen operis deturpant. Qua de causa, simul etiam quia παραδοξώτατος liber apud eos qui vulgarium opinionum tenacia esse mancipia, quam fortiter philosophari malunt, h.e. apud plerosque risum aut contemptum, si non etiam odium conciliaturus mihi videtur, eum sane quam illubenter amicis offero, omniumque adeo conspectui subduci malim, iratus ipse mihi de illo labore incaute suscepto.«<sup>237</sup>

»Mein Sohn gab mir zu verstehen, daß du das ‚Systema Copernicanum‘ des Galilei haben möchtest, das ich vor drei Jahren aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzt habe. Ich hätte es glücklicher übersetzt, wenn es damals möglich gewesen wäre, deine Anwesenheit zu genießen, weil du, der (du) mit jener Sprache am besten vertraut bist, den von Zeit zu Zeit Festssitzenden und Stolpernden hättest unterrichten können. Nun bleiben viele Fehler hängen, die – wenn sie auch vielleicht im Ganzen genommen keineswegs schaden – dennoch Teile des Werks verunstalten. Aus diesem Grund – zugleich auch, weil das der Meinung aller wirklich zuwiderlaufende Buch bei denjenigen, die hartnäckig lieber Sklaven der gewöhnlichen Ansicht sein als unerschrocken denken wollen, d.h. weil ich glaube, daß ich mir bei den meisten Spott und Verachtung erwerben werde, – deswegen gebe ich dieses Buch sehr ungern meinen Freunden preis und wollte lieber, daß es überhaupt dem Gesichtskreis aller entzogen wird, weil ich mir selbst wegen jener unbedacht übernommenen Arbeit zürne.«

236 Ein Brief Berneggers an Galilei vom 30.9.1633 bestätigt diese Angaben (vgl. *Epistolaris commercii M. Berneggeri Cum viris eruditione claris. Fasc. Secundus, Argent. 1670*, S. 108-110).

237 Zitiert bei Reifferscheid (1889, S. 938, Nr. 501), der sich auf jene Briefstelle bezieht, bei der Bernegger das Wort »paradox« wie oben angegeben verwendet, dieses Wort jedoch wortwörtlich übersetzt und somit dem Ganzen einen anderen Sinn verleiht. Auch Bünger (1893, S. 86) begeht diesen Übersetzungsfehler, korrigiert jedoch die von Reifferscheid damit nahegelegte Bedeutung.

So läßt sich zusammenfassend konstatieren, daß es sich bei Bernegger um einen vielseitig gebildeten und interessierten Gelehrten handelt, der auf der einen Seite, so in seinem »Idolum Lauretanum«, mit der topischen Arbeitsweise vertraut ist, die mit der von ihm im fraglichen Zeitabschnitt favorisierten Montagetechnik des »Cento« korreliert, mit der er sein großes Vorbild Lipsius nachahmt.<sup>238</sup> Beweisideal ist ihm hier die anerkannte Meinung anerkannter Autoritäten, was auch in der »kunstgerechten Exposition« von Argumenten zum Ausdruck kommt, wobei er traditionellerweise der »Dialektik« (Logik) einen hohen Stellenwert einräumt: sein Lob des »Syllogismus« zeigt dies an.

Auf der anderen Seite zeigt er sich nicht nur neuen Einsichten gegenüber aufgeschlossen, sondern tritt auch für deren Verbreitung ein. Er will, wie u.a. das Polybios-Zitat auf dem Titelblatt zeigt, der Wahrheit zum Sieg verhelfen. Durch die Übersetzungsarbeit für Galilei gewinnt er die Einsicht, daß es diesem auf physikalische und mathematische Beweisführung ankommt wie auch auf die Anwendung geeigneter Instrumente, und daß dies etwas grundsätzlich anderes ist als eine Beweisführung, die ausschließlich auf die allgemein anerkannte Meinung von Autoritäten setzt.<sup>239</sup> So aufgeschlossen er sich gegenüber der von Galilei repräsentierten Entwicklung zeigt, so wenig scheint hiervon jedoch seine eigene Arbeit als Historiker, Rhetoriker und Mathematiker berührt worden zu sein. Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, daß die Übersetzungs- und Editionsarbeiten für Galilei zu einem recht späten Zeitpunkt erfolgten. Zwar hätte Bernegger durch den relativ früh einsetzenden und dauerhaften Briefwechsel zum Beispiel mit Kepler oder Schickard genügend Anregungen erfahren können,<sup>240</sup> die er mit Blick auf die gesuchte innovative Verwendung eines physikalischen Gesetzesbegriffs hätte verarbeiten oder an seine Schüler

238 Boecler äußert sich in seiner »Dissertatio de Politicis Lipsianis«, die der von Bernegger besorgten Ausgabe von Lipsius' »Politicorum sive Civilis Doctrinae Libri Sex« beigegeben ist (B 6), wie folgt zum »Cento«: »(...) ich erinnere bei dieser Gelegenheit wegen der studierenden Jugend daran, daß man vorsichtig und klug an das Schreiben von Centonen herangehen muß. Irgendein Zweck von diesen kann vielleicht in ‚argumentis pragmaticis‘ liegen, für die entweder ‚auctoritas‘ oder Sicherheit gesucht wird, wie durch das Beispiel großer Männer hinreichend feststeht, oder bei Kurzweil, wo man allein auf das Vergnügen schaut.«

239 Vgl. hierzu auch den Brief Galileis vom 19.8.1610 an Kepler (Caspar/van Dyck 1930, Bd. 1, S. 353).

240 Eine Durchsicht des Briefwechsels zwischen Kepler und Bernegger zeigt, daß sich dort eine Formulierung, wie sie Cassirer (1974, Bd. 1, S. 375, Fn. 1) anführt, nicht findet. In einem Brief vom Mai 1605 (Op. III, 37), so Cassirer, schreibt Kepler: »Hanc (secundam inaequalitatem planetarum) pertinacissimis laboribus tantisper tractavi, ut denique sese naturae legibus accomodet, itaque, quod hanc attinet, de astronomia sine hypothesibus constituta gloriari possim.« Cassirer bemerkt hierzu, daß der Begriff des Naturgesetzes zur Bezeichnung der drei Keplerschen Grundregeln hier zum ersten Mal »in terminologischer Bestimmtheit« von Kepler gebraucht

hätte weitergeben können. Doch scheint auch hier eher jene Feststellung angebracht zu sein, welche die gewählte Kapitelüberschrift zum Ausdruck bringen will. Das Naheliegende ist ausgeblieben, auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß Bernegger mit wichtigen Schriften Keplers vertraut gewesen ist<sup>241</sup> und somit dessen Gesetzesbegriff gekannt haben dürfte. So zitiert er beispielsweise im 10. Kapitel seiner 1618 publizierten Vorlesung zu Tacitus' »Agricola«,<sup>242</sup> als er auf das »naturae miraculum« der regelmäßig auftretenden Gezeiten zu sprechen kommt, jene Stelle aus Keplers »Neue(n) Astronomie«, wo diese mit der Anziehungskraft des Mondes erklärt werden.<sup>243</sup> Die Ansicht, Kepler »thought of laws in somewhat the same way as Descartes and Newton«, scheint Ronald N. Giere nicht alleine zu vertreten.<sup>244</sup> Und Jane E. Ruby weist, hierin E. Zilsel korrigierend, nach, that »in the Ad Vitellionem Paralipomena (Supplement to Witelo) (1604) Kepler (...) wrote there of the ‚geometric laws‘ (leges Geometricas) under which light falls, the ‚laws of repercussions‘ (repercussuum legibus), the ‚laws of density‘ (leges densitatis), ‚optical laws‘ (legibus opticis), and the ‚law of nature‘ (lex naturae) that there has always been refraction«.<sup>245</sup>

Auch wenn sich erst der nächste Abschnitt eingehend mit den beiden Schülern Berneggers, Freinsheim und Boecler, befaßt, so kann die hier vorgenommene Würdigung Berneggers insoweit abgesichert werden, als sie sich nicht in Widerspruch befindet zu den Ergebnissen, die Anton Schindling mit seiner gründlichen, auf der Auswertung umfassenden Aktenmaterials beruhenden Studie zur Strassburger Akademie für den Zeitraum von 1538-1621 vorgelegt hat.<sup>246</sup> So weist dieser u.a. darauf hin, daß nach der Sturm-Kontroverse (1578-81) Gymnasium und Akademie eine streng lu-

werde. Vgl. z.B. auch Keplers Brief an Herwart vom 9./10.4.1599 (in: Caspar/van Dyck 1930, Bd. 1, S. 101-109, insb. S. 103), wo der Gesetzesbegriff wie folgt erörtert wird: »Für Gott liegen in der ganzen Körperwelt körperliche Gesetze, Zahlen und Verhältnisse vor, und zwar höchst erlesene und auf das beste geordnete Gesetze (...). Wir wollen daher über das Himmlische und Unkörperliche nicht mehr zu erforschen suchen, als uns Gott geoffenbart hat. Jene Gesetze liegen innerhalb des Fassungsvermögens des menschlichen Geistes; Gott wollte sie uns erkennen lassen, als er uns nach seinem Ebenbild erschuf, damit wir Anteil bekämen an seinen eigenen Gedanken. Denn was steckt im Geiste des Menschen außer Zahlen und Größen?«

241 Vgl. Bünger 1893, S. 20f., S. 77f. , S. 104f., S. 112.

242 C. Cornelii Taciti, *De Vita Iulii Agricolae Liber, Expositus, à Matthia Berneggero, Argentorati MDCXVIII, [BSB München], Sectio V, Cap. X, S. 136-142, insb. S. 141f.* Siehe hierzu weiter unten.

243 Vgl. Kepler 1609/1990, S. 26f. (Einleitung). Vgl. auch Keplers Darstellung in den Briefen an D. Fabricius (am 11.10.1605) und Herwart (am 2.1.1607). Vgl. Caspar/van Dyck 1930, Bd. 1, S. 250-259, insb. S. 256f., sowie S. 274f.

244 Vgl. Giere 1995, S. 125. Vgl. hierzu auch Ruby 1995, S. 312f., ferner Steinle 1995, S. 361; vor allem aber Graßhoff in diesem Band.

245 Vgl. Ruby 1995, S. 303.

246 Vgl. Schindling 1977.

therische Ausrichtung genommen hatten. Am Gymnasium bestimmten um 1600, als Bernegger dort gerade seine Ausbildung absolviert hatte, Grammatik, Rhetorik und Dialektik den Unterricht mit dem Bildungsziel der praktischen Redekunst. Mathematik und Naturwissenschaften spielten eine untergeordnete Rolle, auch wenn mit Dasypodius ein angesehener Lehrer in alle Teilgebiete der mathematischen Wissenschaft einführte. Doch habe dieser »den Kopernikus zugunsten der traditionalistisch-ptolemaischen Auffassung« abgelehnt. Erst Bernegger selbst habe 1619 die Forderung erhoben, den Mathematikunterricht auf alle Klassen zu erweitern.<sup>247</sup> Von Sturms Theorie der Beredsamkeit – so z.B. von den »*praecepta dicendi*«, den »*loci communes*« und der dihairetischen Methode – sei um 1620 an der Akademie kaum noch die Rede gewesen.<sup>248</sup> Dennoch kommt Schindling zu dem Urteil,<sup>249</sup> auch wenn Cicero nicht mehr, wie in der Ära Sturm, allein maßgeblich gewesen sei, so habe doch die »traditionelle Rhetorik der Strassburger Hochschule (...) unmittelbar Berneggers Konzeption der politischen *loci communes* (geprägt)«, wie auch seine »Auffassung vom Bildungswert der Historie« nicht nur vom Neustoizismus, sondern ebenso sehr von Sturm und Junius beeinflußt worden sei.<sup>250</sup> Folgt man Schindling, so ist der »neue wissenschaftliche Geist (...) in Straßburg (...) nur in Ansätzen noch vor 1621, während der Periode der Akademie, wirksam« geworden. Bernegger wird von Schindling als ein »dem mathematischen Fortschritt aufgeschlossener Gelehrter und früher Vorkämpfer der Lehre Galileo Galileis« charakterisiert, doch habe er »seine mathematisch-astronomischen Interessen außerhalb des akademischen Lehramtes« gepflegt.<sup>251</sup> Schindling würdigt Bernegger einerseits als einen Gelehrten, der dank seiner »Aufgeschlossenheit, Ausstrahlungskraft und unermüdlichen Tätigkeit« über zwei Jahrzehnte hinweg »eine führende Stellung (im) Straßburger Schulhumanismus« eingenommen habe. Andererseits bescheinigt er ihm, »kein origineller Kopf, sondern Eklektiker« gewesen zu sein, der sich »Verdienste (...) in der bereitwilligen Aufnahme neuer Gedanken« erworben habe.<sup>252</sup> Da Schindling dieses Urteil explizit auf die Übersetzungs- und Editionsarbeit zu Galileis Werk und auf die Lipsius-Rezeption bezieht, ergibt sich zu unseren Ausführungen kein Widerspruch. Zudem wird die Lipsius-Rezeption ambivalent gewürdigt. Ganz i. S. einer innovativ anzusehenden Promotorenrolle habe Bernegger in Nachahmung seines Vorbilds das »*studium historicum*« mit dem »*studium politicum*« verbunden, aller-

247 Vgl. Schindling 1977, S. 206f.

248 Vgl. Schindling 1977, S. 235. Anhand der erzielten Auflagen kommt Chrisman (1982, Bd. 1, S. 251) zu dem Urteil, daß die Wirkung Sturms in Strassburg bis ins letzte Drittel des 16. Jahrhunderts angehalten habe.

249 Vgl. Schindling 1977, S. 288.

250 Vgl. Schindling 1977, S. 379 u. S. 396.

251 Vgl. Schindling 1977, S. 262.

252 Vgl. Schindling 1977, S. 280.

dings mit unzureichender theoretischer Fundierung seines Anliegens und einem wenig ausgeprägten Methodenbewußtsein.<sup>253</sup> Doch anders als Sturm habe er seinen Studenten die »unmittelbare Begegnung mit den Fakten und Normen des öffentlichen Lebens« vermittelt und somit ein »empirisch ausgerichtetes Interesse am staatlichen und gesellschaftlichen Alltag« gezeigt und dieses bei seinen Hörern auch zu wecken versucht.<sup>254</sup> Ob man hierin, wie Schindling, bereits einen Wandel erkennen kann, den die »Wissenschaft vom ‚humanistischen‘ 16. Jahrhundert in das ‚empirische‘ 17. Jahrhundert« genommen haben soll, möchten wir dahingestellt sein lassen und vielmehr zu bedenken geben, daß möglicherweise jemand, der »auf das Tun und Denken der Alten so viel gibt«<sup>255</sup> und auch in der Montagetechnik des Cento versiert ist, in analogem resp. metaphorischem Denken so geübt ist, daß auch das »Gleichnis« mit dem physikalischen Gesetzesbegriff durchaus eine Chance hätte gehabt haben können.

Diese Problematik soll im nächsten Abschnitt aufgegriffen werden, in dem zunächst erörtert wird, inwieweit sich in Berneggers Streitschrift »Tuba pacis« von 1621 Ansätze naturrechtlichen Denkens aufzeigen lassen und welche Vorbilder oder Quellen er hierbei herangezogen hat. Im Vorgriff auf den IV. Abschnitt, der ausschließlich die Cumberland-Rezeption und die dadurch mitinitiierte Descartes-Rezeption in Schweden behandelt, ist bereits im folgenden Abschnitt III.2 die Genese des Naturrechtsgedankens in Schweden Gegenstand der Betrachtung – unter dem Gesichtspunkt, inwieweit hierbei den Strassburgern Freinsheim, Boecler und Scheffer eine bedeutende Rolle zugeschrieben werden kann. Es wird sich zeigen, daß hieran vor allem der Bernegger-Schüler Boecler sowie der Boecler-Schüler Scheffer mitbeteiligt waren und zwar als Grotius-Kommentatoren. Inwieweit der Anstoß hierzu Bernegger selbst, der bei gegebener Quellenlage erst nach Erscheinen von »De jure belli ac pacis« (1625) 1628 mit Grotius in einen Briefwechsel trat, zugerechnet werden kann, ist eine kaum, und wenn überhaupt, dann höchst schwierig zu beantwortende Frage, da die fraglichen Kommentare der beiden Strassburger in den Zeitabschnitt der allgemeinen Grotius-Rezeption in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fallen.<sup>256</sup>

253 Vgl. Schindling 1977, S. 280.

254 Vgl. Schindling 1977, S. 288.

255 Formulierung aus der Vorrede von Wolff zu seiner Grotius-Ausgabe (1734). Vgl. Reibstein 1953/54, S. 77.

256 Zum Ausmaß und Zeitpunkt der Grotius-Rezeption vgl. den Hinweis bei Reibstein 1953/54, S. 78, Fn. 7.

### III. Vor und nach Grotius' »De jure belli ac pacis«: Berneggers »Tuba pacis« – Boecler und Scheffer als Grotius-Kommentatoren

#### III.1 Zu Berneggers »Tuba pacis«

Die vier Jahre vor Grotius' »De jure belli ac pacis« (1625)<sup>257</sup> gegen Gaspare Scioppio's (1576-1649) »Classicum belli sacri« (1619) gerichtete Streitschrift Berneggers mit dem Titel »Tuba pacis« (1621)<sup>258</sup> verdient schon deshalb Beachtung, weil dieser dort eine Reihe von Themen bzw. Argumentationsfiguren aufgreift, die im praxisorientierten Schrifttum der Juristen ausführlicher und vor allem systematischer abgehandelt werden.<sup>259</sup> Üblicherweise geschieht dies unter den Stichworten: »Bündnisrecht« (ius foederis), »ius belli ac pacis«, »ius gentium«, »pietas« (d.h. Gerechtigkeit, auch den »Wilden« gegenüber), »ratio status«,<sup>260</sup> um mit dem ebenfalls aufkommenden »Toleranzgedanken«<sup>261</sup> hier nur die wichtigsten zu nennen. Doch ist diese Schrift auch deshalb von Interesse, weil sie infolge der dort behandelten Thematik am ehesten naturrechtliche Begründungen erwarten lässt. Wie erwähnt, setzt Bernegger auch bei dieser Streitschrift die Montagetechnik des »Cento« ein, die eine beträchtliche Anzahl von Autoren beschert. Zu diesen verhalf u.a. auch die Lehre von der »similitudo temporum«,<sup>262</sup> wie sich überhaupt mit Hilfe einer stattlichen Anzahl von Autoren

257 Zitiert wird im folgenden nach: Hugo Grotius: *De jure belli ac pacis* libri tres, nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707. Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzsel, Tübingen 1950.

258 Zitiert wird nach der folgenden Ausgabe: *Tuba pacis* Occenta. Scioppiano Belli Sacri Classico. Salpiste Theodosio Berenico, Norico, Historiarum & Patriae Studioso – (Pax Optima Rerum), Augustae Trebocorum 1624, [HAB Wolfenbüttel], zuerst 1621. Vgl. hierzu auch die Münsteraner Dissertation von W. Foitzik aus dem Jahre 1955.

259 Vgl. Stolleis 1988, Bd. 1, S. 188ff. Wie ein Blick in Alberico Gentili zeigt, sind dort viele dieser Themen bereits vorgegeben. Zu Gentili vgl. Scott 1933, vol. I (De iure belli libri tres); vol. II (A Translation of the Text). Vgl. auch van der Molen 1968, insb. chap. V, p. 113-158 (das 5. Kap. enthält eine zusammenfassende Darstellung der 3 Bücher Gentilis).

260 Es fehlt allerdings die Unterscheidung von »falsa ratio status« und »vera ratio status«.

261 Vgl. die Lipsius einbeziehende Studie von Guldner 1968.

262 Grotius rechtfertigt eine solche Vorgehensweise in der Vorrede zu »De iure belli ac pacis« wie folgt: »(...) wenn viele aus verschiedenen Zeiten und allen Orten dasselbe als gewiß behaupten, (weise) dies auf einen allgemeingültigen Grund hin (...), der in unseren Erörterungen kein anderer sein kann als die richtige Schlußfolgerung, wie sie sich aus der Natur der Sache ergibt, oder die allgemeine Übereinstimmung. Jener Grund gehört zum Naturrecht, dieser zum Völkerrecht« (vgl. Schätzsel 1950, S. 39f.). Auch auf diese Weise könnte man zu »Gesetzmäßigkeiten« kommen.

auch gefährlich werdende Angriffe auf als gewagt etikettierte Äußerungen auffangen ließen.<sup>263</sup>

Unter all diesen Autoren fällt das Interesse auf Alberico Gentili (1552-1608), dem nicht nur Grotius nach eigenem Eingeständnis viel verdankt,<sup>264</sup> sondern auch Bernegger, obwohl er ihn nur wenige Male – z.B. auf Seite 90 u. 138 – explizit zitiert. So verweisen auch die beiden Textstellen aus der »Tuba pacis«, die bei einer naturrechtlich begründeten Argumentationsweise Anleihe nehmen, mit zum Teil wörtlich übernommenen Formulierungen auf Gentili. Im 2. Kap. des ersten Teils von »Tuba pacis« (»Capitis Primi Pars Secunda), in dem die sittlichen und rechtlichen Bedenken gegen einen »Heiligen Krieg« erörtert werden, findet sich auf Seite 64 der folgende Text:

»Ac initio quidem haud esse necessum opinor, argументa, quibus belli sacri, seu non sacri potius, injustitia demonstretur, operosè conquerire. Vel illud juris compendium spectemus, & legum omnium legem, QUOD TIBI FIERI NON VIS, ALTERI NE FECERIS: quam ex naturā ipsā arripuimus, hausimus, expressimus: quam corruptae naturae nostrae Sacris in literis [Matthaei 7 v. 12; Lucae 6 v. 31; Tobiae 4 v. 16 (15) (...)] iterum iterūmque inculcatam legimus (...).<sup>265</sup>

»Und zu Anfang glaube ich, ‚Argumenta‘, durch die die Ungerechtigkeit eines heiligen Krieges oder vielmehr eines nicht-heiligen Krieges bewiesen werden soll, nicht mühsam zusammensuchen zu müssen. Und laßt uns die ‚Summe‘ des Rechts und das Gesetz aller Gesetze betrachten: ‚Was du nicht willst, daß es dir geschieht, das tue keinem Anderen an.‘ Dieses Gesetz haben wir aus der Natur selbst uns angeeignet, entnommen und ausgedrückt. Daß dieses Gesetz unserer verderbten Natur immer wieder eingeschärft wurde, haben wir in der Heiligen Schrift [...] gelesen (...).«

Bernegger beruft sich hier auf die ehrwürdige »Goldene Regel«,<sup>266</sup> dabei jedoch auch auf Gentili, der diese in seiner Schrift »De iure belli libri tres« (1588f.) ebenfalls zitiert.<sup>267</sup> Explizit zieht Bernegger ihre »negative« Fassung [Tob. 4, 15 (16)] heran. Mit der Erwähnung von Matth. 7,12 und Luk.

263 Wie bereits erwähnt, sah sich Bernegger bisweilen mit dem Vorwurf des »Kryptocalvinismus« konfrontiert (vgl. Bünger 1893, S. 202). Auch seine irenische Grundhaltung war geeignet, ihn ihm gefährlich werdenden Angriffen auszusetzen, zumal er 1628 auf Wunsch von Grotius den »Syllabus autorum irenicorum«, den Joh. Hottomannus zusammengestellt hatte, unter einem Pseudonym publiziert hatte. Vgl. hierzu Foitzik 1955, S. 40, Fn.

264 Vgl. Schätzel 1950, S. 39: Prolog, Nr. 38. Siehe auch von Kaltenborn 1848, S. 228-231.

265 Im Anschluß daran weist Bernegger darauf hin, daß Kaiser Alexander Severus (208-235) diese Regel so geschätzt habe [mit dem Zusatz in Paraphrase: »Mag er (sie) nun von Juden oder Christen übernommen haben«], daß er sie immer wieder zitiert habe und sie auch an öffentlichen Gebäuden habe anschlagen lassen.

266 Zur »Goldenen Regel« vgl. z.B.: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 8, Sp. 450-464; Theologische Realenzyklopädie, Bd. 13, Gesetz V, S. 82f.; Dihle 1962; Reiner 1977; Spendel 1967 (auf S. 494 findet sich auch der Hinweis auf Kaiser Alexander Severus, der ja auch von Bernegger in Anspruch genommen wird).

6,31 weist er jedoch auch auf ihre »positive« Version hin (»Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch«). Die als Marginalie aufgeführte Belegstelle bei Lukas dürfte Berneggers Leser daran erinnert haben, daß dort die »Goldene Regel« im Kontext eines Appells zur Feindesliebe und zum Gewaltverzicht (»trotz erlittener Verfolgung«) steht, bei Berneggers Anliegen eine naheliegende Anspielung. Die »Goldene Regel«, die ganz auf die Reziprozität menschlichen Verhaltens abstellt, besitzt nicht nur eine griechisch-römische, insb. stoische Tradition, sie erweist sich auch als eine Grundnorm christlicher Ethik. Im Decretum Gratiani wird sie mit dem Naturrecht gleichgesetzt und erscheint als Grundnorm der *lex naturae*; Luther setzt das göttliche Liebesgebot mit ihr gleich, und bei Melanchthon steht sie ebenfalls in einem naturrechtlichen Kontext.

Die zweite Textstelle, bei der Bernegger dann explizit das Naturrecht bemüht, handelt von der Unrechtmäßigkeit des Glaubenszwangs (*Tuba pacis*, S. 97ff.), nachdem er sich zuvor der Häresie zugewandt hatte. Die Häretiker seien nicht wegen ihres Glaubensirrtums zu bekämpfen, sondern nur dann, wenn sie die staatliche Ordnung bzw. den Frieden störten:

»*Juris naturae, religio est: cùm omnibus sit innatum, & in animo quasi insculpu, esse Deum: adeò ut etiam brutorum aliqua, naturae ductu, caelestibus reverentiae cultum exhibere putentur.*« – Als Belegstellen nennt Bernegger: Cic. 2, de natur. deor., sowie *Lacta(ntius)*, lib. 1 de ira Dei, cap. 12: »*Religio & timor Dei solus est, qui custodit hominū inter se societatē (...).*«

»Kraft Naturrechts (existiert) die Religion: da allen eingeboren ist und in den Geist sozusagen eingemeißelt, daß es einen Gott gibt; so sehr, daß, wie man annimmt, sogar einige Tiere, von der Natur geleitet, den Himmelschen den Dienst der Verehrung erweisen.«<sup>268</sup> – Lactantius, *De ira Dei*: »Religion und Gottesfurcht allein ist es, was die Verbindung der Menschen untereinander aufrechterhält.«

Bernegger macht keine Quellenangabe, doch läßt sich zeigen, daß er sich bei dieser Textstelle offenbar nicht nur auf Gentili,<sup>269</sup> sondern auch auf Lip-

267 »*Arbitrium est boni viri arbitrium. In quo servanda sunt regulae iuris, & naturae. Et illa est regula naturae, Quod tibi fieri non vis, &c. Quotiescumque tales in alterum habueris animum, qualem in te ab altero servari cupis, aequitatis viam tenes: quoties vero talis erga alterum fueris, qualem in te vis nemini?, iter iustitiae dereliquisti: inquit sanctus Paulinus. Et hoc perfectum divinae, & humanae legis documentum &: ut ait noster Decianus. quod & domini Jesu fuit*« (vgl. Gentili/Scott 1933, vol. I, lib. 2, c. 17, S. 366).

268 Vor allem diese Formulierung weist auf stoisches Gedankengut hin. Vgl. hierzu u.a. Pohlens 1992, S. 234: »Mit Recht hatte schon die alte Stoa an die Gottesverwandtschaft des Menschen erinnert. Aber volle Kraft erhielt dieser Gedanke für Poseidonios erst, wenn man sich bewußt wurde, daß unser Geist nicht nur mit der Gottheit verwandt, sondern ein Teil von ihr ist. Den göttlichen Allgeist fühlen in gewisser Weise sogar Tiere und Pflanzen, die nach seinem Gesetzen leben; aber die klare Gotteserkenntnis ist Vorrecht des vernunftbegabten Menschen.« Vgl. auch Pohlens, a.a.O., S. 81ff.

269 Vgl. *De iure belli libri tres*, ND 1933, vol. I, lib. 1, S. 65.

sius<sup>270</sup> bezieht. So heißt es bei Gentili an der angegebenen Stelle: »Juris naturae est religio. & itaque nec patrocinabitur ius istud expertib. ipsius. Et hoc tamén addo, gentem non esse eiusmodi, cui religio nulla sit.«<sup>271</sup> »Religion is a part of the law of nature and therefore that law will not protect those who have no share in it. And yet I will add this: that no nation exists which is wholly destitute of religion.«<sup>271</sup> Bei Lipisus findet sich dagegen das von Lactantius übernommene Zitat (»Religio et timor Dei ...«) mit der Marginalie: »Religio in omni societate necessaria.«

Beide Passagen aus Berneggers Streitschrift lassen erkennen, daß dieser einem stoisch-christlichen Naturrecht zuneigt.<sup>272</sup> Doch läßt sich eine Parallelisierung des Begriffs »lex naturae« mit einem »naturphilosophischen« (physikalischen) Gesetzesbegriff nicht feststellen.

### *III.2 Boecler und Scheffer als Grotius-Kommentatoren*

Da außer Zweifel steht, daß bei der Genese des modernen Naturrechts Grotius' »De iure belli ac pacis« (1625) eine wichtige Rolle zufällt, zumal nach einer gewissen zeitlichen Verzögerung in der zweiten Hälfte des 17. Jh. eine außergewöhnliche Rezeptionswelle einsetzte, bei der auch die beiden Strassburger Boecler und Scheffer beteiligt waren, ist nun die Frage aufzuwerfen, inwieweit Bernegger möglicherweise seinen Schüler Boecler auf Grotius aufmerksam gemacht hat. Die uns überlieferte Korrespondenz mit Grotius setzt erst im Jahre 1628 ein. Doch könnten schon zu einem früheren Zeitpunkt mit diesem Briefe ausgetauscht worden sein, heißt es doch in einem Brief, den G.M. Lingelsheim am 12.1.1624 Grotius zukommen ließ: »Bernegger totus tuus est et te cum affectu resalutat, hoc uno cruciatur, quod propter scholasticas occupationes non satis temporis habet ad ea conficienda, quae molitur.«<sup>273</sup> Es ist anzunehmen, daß diesem das Erscheinen

270 Vgl. *Politicorum sive Civilis Doctrinae Libri Sex*, ND 1988, lib. 4, cap. 2, Nr. 9, S. 235.

271 Vgl. Gentili/Scott 1933, vol. II, S. 41; Marginalie: Cicero, *On the Nature of the Gods*, I (XVI. 43). Ebenfalls von Gentili (Scott 1933, vol. II, S. 40f.) übernimmt Bernegger (a.a.O., S. 96f.) den Gedanken, Religion betreffe die Beziehung der Menschen zu Gott, insofern seien jene, diese Beziehung betreffenden Gesetze göttlich; insoweit Religion nicht die Beziehungen der Menschen untereinander ausmache, sei es nicht rechtens, aus religiösen Motiven andere zu verfolgen bzw. gegen sie Krieg zu führen. Mit Belegen aus dem antiken Schrifttum macht er (a.a.O., S. 315) ferner darauf aufmerksam, daß das Naturrecht die Geltung des bloßen »Rechts des Stärkeren« unter den Menschen verbiete.

272 Noch immer einschlägig Troeltsch ND 1966, S. 174ff. Die Stoia räumte die Möglichkeit einer natürlichen Gotteserkenntnis ein und sah in der Religion eine dem Menschen als einem vernünftigen Wesen vom Naturgesetz auferlegte Verpflichtung.

273 Vgl. Reifferscheid 1889, S. 182, Brief Nr. 137.

von »De iure belli ac pacis« nicht entgangen ist, auch wenn wir über keine unmittelbaren Belege verfügen. Den von Reifferscheid veröffentlichten Briefen ist zu entnehmen, daß Grotius am 29.5.1625 G.M. Lingelsheim,<sup>274</sup> der damals in Strassburg wohnte,<sup>275</sup> vom Erscheinen seines Buches unterrichtet hat. Von Freinsheim und Boecler gibt es in diesem Zeitraum keine brieflichen Äußerungen, da sie damals beide im Hause von Bernegger wohnten, der eine seit 1627, der andere seit 1631.<sup>276</sup> Wie den nachstehend präsentierten Daten zur akademischen Karriere der beiden Bernegger-Schüler Freinsheim und Boecler und des Boecler-Schülers Scheffer zu entnehmen ist, waren Boecler und Scheffer, auf die es hier wegen ihrer Grotius-Rezeption in erster Linie ankommt, während ihres Aufenthalts in Schweden<sup>277</sup> vielerlei Einflüssen ausgesetzt. Es dürfte daher schwerfallen, im Falle Boeclers ausschließlich Bernegger die Rolle des »Grotius-Entdeckers« zuschreiben zu wollen.<sup>278</sup>

Präsentieren wir zunächst die verfügbaren Daten, welche sich auf die akademisch-wissenschaftliche Karriere der Strassburger Freinsheim, Boecler und Scheffer und deren Aufenthalt in Schweden beziehen. Der Kanzler der Universität Uppsala, Johan Skytte (1577-1645), hatte in Ausrichtung auf Lipsius eine Professur für Rhetorik und Politik gestiftet. Skytte war mit Gerhard Johan Vossius (1577-1649) und Daniel Heinsius (1580-1655) befreundet und ließ sich bei der Besetzung dieser Professur u.a. von Vossius beraten. Von 1628-1642 bekleidete Johannes Loccenius (1598-1677),<sup>279</sup> der auch in Leiden studiert und promoviert hatte, diese Professur. Auf ihn folgte von 1642-1647 der Schüler und Schwiegersohn von Bernegger, Johannes Freinsheimius (1608-1660), den Königin Christina von Schweden 1647 zum königlichen Bibliothekar und zum Reichshistoriographen (1648-

274 Vgl. Reifferscheid 1889, S. 221, Brief Nr. 172. Gruterus erwähnt G.M. Lingelsheim (Strassburg) gegenüber »De iure belli ac pacis« in einem Brief, der nach dem 31.10.1625 geschrieben wurde (vgl. Reifferscheid 1889, S. 228f., Brief Nr. 180). Am 9.5.1627 schreibt Grotius u.a. an G.M. Lingelsheim: »Nostros de iure belli ac pacis libros Francofurti recusos video, satis accurate, quo laetor eo magis, quia Bonus noster differt editionem novam, quae multis locis erit auctior« (vgl. Reifferscheid 1889, S. 300, Brief Nr. 244).

275 Lingelsheim hatte Heidelberg bereits verlassen und wohnte von 1621-1632 in Strassburg, dort in der Vorstadt, von Berneggers Wohnung in beträchtlicher Entfernung. Vgl. Reifferscheid 1889, S. 790, Fn. 165.

276 Freinsheim war seit dem 19.10.1627 als stud. jur. in Strassburg immatrikuliert und wohnte bei Bernegger. 1629 verließ er im Sommer Strassburg für kurze Zeit, kehrte aber bereits Ende 1629 wieder nach dorthin zurück. 1633 sollte er dann für rund 2 ½ Jahre Strassburg verlassen (vgl. Kelter 1905, S. 47); Boecler studierte seit 1631 in Strassburg (vgl. Kelter 1905, S. 52).

277 Für Boecler gilt dies auch für die Zeit seines erneuten Aufenthalts in Strassburg nach seiner Rückkehr aus Schweden.

278 So jedoch Stolleis 1988, S. 195.

279 Vgl. Runeby 1962, S. 554.

50) am Hof zu Stockholm ernannte. In seine Zeit (Sommer 1648) fällt auch der Erwerb der Bibliothek von Grotius (1583-1645), der von 1634 bis zu seinem Tod in Rostock die schwedische Regierung in Frankreich als Gesandter vertreten hatte.<sup>280</sup> Als Nachfolger Freinsheims, der 1651 Schweden verließ und auf den noch im IV. Abschnitt zurückzukommen sein wird,<sup>281</sup> sollte zunächst Joh. Heinrich Boecler (1611-1672) auf den Skytte-Lehrstuhl berufen werden. Dieser lehnte den Ruf zunächst ab, sagte aber 1649 doch zu<sup>282</sup> und übernahm ein Jahr später in Stockholm das Amt des Reichs-historiographen von Freinsheim. Boecler verließ 1652 Schweden wieder, wo er mit Hermann Conring (1606-1681), der 1650 Leibarzt der Königin von Schweden geworden war und u.a. in Leiden bei Heinsius und Vossius studiert hatte, in näheren Kontakt gekommen war, den auch ein von 1655-1670 dauernder Briefwechsel dokumentiert.<sup>283</sup> Folgt man Jirgal, dann hat sich für Boecler mit der Berufung nach Schweden eine neue berufliche Perspektive ergeben. Aus dem Philologen sei ein Staatswissenschaftler, aus dem einstigen Professor für Beredsamkeit ein Geschichtsprofessor geworden.<sup>284</sup> Boecler selbst hatte wohl bei seiner Rufablehnung seinen Schüler Johannes G. Scheffer (1621-1679),<sup>285</sup> der zeitweilig auch in Leiden studiert hatte, ins Gespräch gebracht. Dieser übernahm – auch hier divergieren die entsprechenden Angaben – 1647/48 die einst von Skytte gestiftete Profes-sur für Rhetorik und Politik in Uppsala, und wurde dort, wo er bis zu seinem Tod 1679 bleiben sollte, 1665 zum Prof. honorarius iuris naturae et gentium ernannt.<sup>286</sup> Wie die einschlägige Sekundärliteratur immer wieder hervor-

280 Hierzu und zum folgenden vgl. Callmer 1977, S. 149, S. 43ff., S. 29.

281 Vgl. Etter 1966, S. 159.

282 Die hierzu verfügbaren Angaben sind widersprüchlich. In den deutschsprachigen Kurzbiographien wird das Jahr 1648 genannt, z.B. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2, S. 792; Ersch/Gruber, Allgemeine Enzyklopädie, Teil 11, Sektion 1, S. 166; Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Erster Theil, Sp. 1165; Grosses Vollständiges Universal-Lexikon, Bd. 4, Sp. 352. Svenskt Biografiskt Lexikon, Femte Bandet, 1925, S. 113, nennt dagegen die Jahreszahl 1649, wie auch Jirgal 1931, S. 326.

283 Vgl. Jirgal 1931, S. 328.

284 Vgl. Jirgal 1931, S. 326.

285 Vgl. Stintzing/Landsberg, Abtl. 3, Halbhd. 1, Texte, ND 1978, S. 6.

286 Callmer (1970, S. 29f.) nennt das Jahr 1648, in dem der Ruf an Scheffer ergangen sei; Svenska Män Och Kvinnor, Bd. 6, 1949, S. 540, gibt das Jahr 1647 an. Die Allgemeine Deutsche Biographie (Bd. 30, S. 680) nennt das Jahr 1648 mit dem Zusatz: »Noch in demselben Jahre ernannte ihn die Königin – gleichzeitig mit seinem Lehrer Boecler – zum skyttischen Professor der Beredsamkeit und der Politik in Up(p)sala.« Die Leichenrede auf Boecler (Programma in Obitum, in exequis Nobilissimi, Amplissimi, Et Excellentissimi viri D.N. Johannis Henrici Boecleri (...) à Rectore Universitatis Argentoratensis Marco Mappo, 13. Sept. MDCLXXII, D 3, S. 29, [NLB]) macht folgende Angaben: »Anno priore MDC XLI IX d. 25 mensis Novembris à Serenissima tum Regina Sueciae Upsaliam ad Professionem Eloquentiae Regiam vocatus, die 14. Mensis Februarioi Argentorato valedixit.« Für Svenskt Biografiskt Lexikon, Femte Bendet, 1925, S. 113-117, ist 1649 das Ankunftsjahr Boeclers.

hebt, zeichneten sich sowohl der Hof in Stockholm als auch die Universität in Uppsala durch eine große Aufgeschlossenheit gegenüber Lipsius, aber auch gegenüber Grotius aus, zu dem bereits 1655 in Uppsala Vorlesungen angeboten wurden.<sup>287</sup>

Für Boecler wie für Scheffer war Grotius' Schrift »De iure belli ac pacis« der Gegenstand ihrer Befassung mit dem Naturrecht, vornehmlich in der Form der Kommentierung. Von Scheffer gibt es außerdem ungedruckte Manuskripte zu Grotius-Vorlesungen, die er um 1675 in Uppsala gehalten hat.<sup>288</sup> In chronologischer Folge sind die folgenden Schriften einschlägig:

J.G. Scheffer(us): *Index in libros Grotii de iure belli ac pacis a Boeclero*, 1657 ed. sine nomine auctoris, Amsterdam 1670;<sup>289</sup>

J.H. Boecler: *In Hugonis Grotii Iuris Belli & Pacis. Librum primum, ad illustrissimum Baronem Boineburgum. Commentatio*, Argent. 1663 [1664], [NLB];<sup>290</sup>

J.G. Scheffer(us): *H. Grotius enucleatus Sive Hug. Grotii De Jure Belli ac Pacis. Libri tres In compendium olim redacti a viro cl. Jo. Scheffero, & nunc primum editi. (...). Sedini MDCL XXXXIII, Stettin 1693, [zuerst angeblich 1672, mehrfach aufgelegt, u.a. auch 1712 von Friedrich August Hackmann zu Helmstedt<sup>291</sup> und 1718 von Christian Gottlieb Schwartz zu Altdorf.<sup>292</sup> Hackmann lobt im Vorwort den*

287 Vgl. Lindberg 1976, S. 12ff. So hatte z.B. der Staatssekretär Matthias Biörenclou selbst ein Grotius-Kompendium in Tabellenform (*Tabulae in H. Grotii Ius belli et Pacis*) verfaßt (Lindberg 1976, S. 15). Auch ein Sohn von G. J. Vossius, Isaac Vossius, der eine Zeitlang Sekretär von Grotius war, wurde 1649 von Königin Christina an den Hof berufen (vgl. Callmer 1970, S. 18ff., S. 44f.).

288 Darunter wohl auch Mitschriften, da die Handschriften voneinander abweichen.

289 Vgl. Stintzing/Landsberg, 3. Abtl., 1. Halbbd., Noten, ND 1978, S. 3: »Johan Scheffer, *Index in libros Grotii*, erschien zuerst anonym, von Boecler für Vorlesungen herausgegeben zu Straßburg; dann Amsterdam 1670, Jena 1673.«

290 Vgl. Stintzing/Landsberg, 3. Abtl., 1. Halbbd., Noten, ND 1978, S. 3: »Boecler's Grotius-Kommentar ist unvollständig.« Der Kommentar zum 1. Buch von Grotius erschien 1663 in Strassburg mit einer Dedikation an Boineburg, derjenige zum 2. Buch 1664 (die Kommentierung endet mit dem 7. Kap.). Thomasius kritisierte diesen Kommentar.

291 Vgl. *Viri illustris Hugonis Grotii Jurisprudentia universalis divina à viro summo Jo-hanne Scheffero in usum illustrissimi comitis De la Gardie enucleata: accedunt prolegomena Grotiana, notae, quibus Grotius ex locis parallelis explicatur, vel paucis verbis modestè corrigitur, & historia juris naturalis succincta; cum indice autorum & rerum pleniori, cura Friderici Augusti Hackmanni, ... [Helmstadii], Hamm 1712.*

292 Vgl. *Grotius enucleatus, Hoc est Hugonis Grotii de iure belli et pacis libri tres in compendium redacti a viro cl. Jo. Scheffero: Nunc in usum auditorum academorum praemissa praefatione de ordine tradenda iurisprudentiae naturalis iterum typis exscripti curante Christiano Gotlib. Schwarzio, Altorfii 1718, [SUB Göttingen].*

Scheffer-Kommentar als die beste Grotius-Kommentierung von »wunderbarer Kürze und Klarheit«];<sup>293</sup>

J.H. Boecleri: *Institutiones Politicae. Accesserunt Dissertationes politicae et selecta veterum historicorum loca et Libellus Memorialis Ethicus*, Argentorati 1674, [NLB];

J.G. Scheffer(us): *Sciographia Iuris Naturae*, Uppsala um 1675.

Zunächst fällt auf, daß all diese Veröffentlichungen in einen Zeitraum fallen, der nicht nur eine »in Europa einzigartige Kommentarliteratur« zu Grotius hervorbrachte, sondern für den auch »seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland eine Explosion naturrechtlichen Denkens« zu konstatieren ist. Auffällig ist auch, daß Boecler im Anschluß an Grotius nicht die »säkulare Richtung«, wie sie z.B. durch Pufendorf repräsentiert wird, eingeschlagen hat, sondern eine christliche, deren Trägerschicht, so Dreitzel, in der zweiten Hälfte des 17. Jh. die territorial-staatliche Beamenschaft war.<sup>294</sup> Folgt man Denzer, so markiert die kritische Aristoteles-Ausgabe von Conring aus dem Jahre 1656 in etwa jene Zäsur, ab der, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weder »die von Aristoteles oder der Scholastik abhängigen Darstellungen« zur Politik auf dem Buchmarkt erscheinen noch die politischen Betrachtungen, welche sich auf Tacitus, Sallust oder Sueton bezogen hatten.<sup>295</sup> Nach dieser zeitlichen Schwelle setzt dann der die Grotius-Rezeption auszeichnende »boom« von Kommentaren, Kompendien und Monographien ein,<sup>296</sup> der Boecler wie Scheffer nicht als Unzeitgemäße

293 Vgl. hierzu Grosses Vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 34, Sp. 1079f. Der Scheffer-Kommentar von 1672, der sich bibliographisch nicht ermitteln läßt, [nachweisbar ist anhand von Ter Meulen/Diermanse 1961: H. Grotius enucleatus Sive Hug. Grotii *De Jure Belli ac Pacis. Libri tres. In compendium olim redacti, & nunc primum editi.* (...). Sedini MDCL XXXXIII, Stettin 1693], wird jedoch zusammen mit dem Kommentar von Kulpis (Collegium Grotianum, 1686) im Grosse(n) Universal-Lexicon von Zedler (Bd. 23, Sp. 1192-1205, 1195) in dem informativen Beitrag zum »Naturrecht« erwähnt.

294 Vgl. Dreitzel 1971, S. 265f. u. S. 267. Boecler selbst wurde z.B. 1662 Kur-Mainzischer Rat.

295 Vgl. Denzer 1972, S. 315f. Zu den zuletzt genannten Autoren zählt Denzer u.a. Boecler: »In Taciti 15 Cap. libri 1 Annalium Commentarius«, Strassburg 1643 und »In Taciti 5 libros Historiarum annotatio politica«, Srraßburg 1648; Bernegger: *Observationes historico-politicae* 28, Tübingen 1656; sowie Gruter: *Discursus politici in Tacitum*, Leipzig 1679.

296 Denzer (1972, S. 315f.) nennt u.a.: Johann vom Felde: *Annotata in Hugonem Grotium*, Amsterdam 1652; Jan Klenck: *Institutiones juris naturae, gentium et publici ex Hug. Grotii libris*, Amsterdam 1665; Caspar Ziegler: *In Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libros notae et animadversiones subitariae*, Frankfurt/M., Leipzig 1666; Johann Adam Osianer: *Observationes in libros tres de jure belli ac pacis Hugonis Grotii*, Tübingen 1671; Heinrich Henniges: *In Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libros III, observationes politicae et morales*, Solisbach 1673; Philipp Reinhard Vitriarius: *Institutiones juris naturae et gentium, ad methodum Hugonis Grotii*

erscheinen läßt.<sup>297</sup> Angesichts dieser Quellenlage scheint es fraglich, ob von Bernegger wirklich ein entscheidender Anstoß ausgegangen ist.

Da sich die Grotius-Rezeption vornehmlich des Kommentars bediente, stellt sich die Frage, inwieweit gerade dieses Medium dem von Grotius vorgegebenen Text entgegenkam. Dies kann einsichtig gemacht werden, wenn man den Kommentar mit dem Briefroman vergleicht, der seinerseits freilich nicht an einen Text gebunden ist.<sup>298</sup> Zeichnet sich der Briefroman eindeutig durch das Merkmal der »Diskontinuität« (Wagner) aus, so gibt beim Kommentar die in Kapitel gegliederte Abfolge des vorgegebenen Textes wenigstens ein vergleichsweise lockeres Gliederungsprinzip vor, das zu diskontinuierlichen Äußerungen, die erst zusammen genommen ein Ganzes bilden, einlädt, wobei die diskontinuierlichen Äußerungseinheiten ihrerseits für Systematisierungsbemühungen offen sind.<sup>299</sup> Eine solche diskontinuierliche Verweisungsstruktur mit »unzusammenhängenden Aussprüchen von Philosophen, Geschichtsschreibern, Dichtern und Rednern«<sup>300</sup> ist ja, wie Grotius freimütig eingestehlt,<sup>301</sup> ein besonderes Kennzeichen von »De iure belli ac pacis«. So gesehen, ist der ein hohes Ausmaß an gedanklicher Freiheit ermöglichte Kommentar eine adäquate Antwort auf einen cento-artig zusammengesetzten Text. Ein weiteres Kennzeichen des Kommentars wie übrigens auch des Briefromans ist seine »Multiperspektivität« (Wagner), d.h. die Einbeziehung verschiedener Standpunkte. Dadurch zeichnet sich der Kommentar durch eine eigenartige Ambivalenz aus. Er eignet sich einerseits zur bloßen Exegese bzw. zur Festschreibung der herrschenden Meinung, andererseits ist er auch ein geeignetes Medium, um über Assoziationen bzw. Analogien der Intuition auf die Sprünge zu helfen; und indem er (scheinbar) an Bekanntes anknüpft, vermag er durch unauffällige Akzentverschiebungen die Debatte mit »neuen« Wörterfindungen oder gar neuen »Gedanken« zu bereichern: neue Wörter können, wenn sie auf Abnahmefähigkeit treffen,<sup>302</sup> »eine Veränderung des Koordinatensystems

conscriptum, Leiden 1692; Johann Heinrich Suicerus: *Jus naturae et gentium ex Grotio methodo eromatica traditum*, Tigur. 1694. Zu einschl. Grotius-Kommentatoren vgl. auch Schneider 1967, S. 122-159.

297 Vor dieser zeitlichen Schwelle liegt B. Wagner's *De consensu gentium eiusque usu in cognoscendo iure naturali ad Hug. Grot.*, Wittenberg 1633 (vgl. Hoffmann 1986, S. 41; Hoffmann gibt auf S. 31-73 eine zusammenfassende Darstellung zu H. Grotius).

298 Vgl. zu diesem Abschnitt Wagner 1996.

299 Ein schönes Beispiel hierfür ist die von dem Staatsrechtslehrer Johann Georg von Kulpis (1652-1698), der in Strassburg noch bei Boecler gehört hatte (Stintzing/Landsberg, 2. Abtl., ND 1978, S. 245), vorgelegte Schrift: *Collegium Grotianum, super Iure Belli ac Pacis, anno 1682 in Academia Giessensi XV. Exercitationibus primum institutum*, Gießen 1686.

300 Vgl. Hoffmann 1986, S. 83.

301 Siehe Vorrede, Nr. 40.

302 Somit ist auch die Verbreitungsfunktion des Kommentars angesprochen.

der Wahrnehmung bewirken. Das gleiche gilt für alte, längst in ihren Kontexten festgefaßte Worte, wenn sie in eine neue Beleuchtung oder einen neuen Kontext versetzt werden. Neue (oder alt-neue) Worte können schlagartig ‚aufklären‘ und ‚desillusionieren‘.<sup>303</sup> Auch Descartes‘ Verwendung von »lex« in den »Prinzipien« ist hierfür ein anschauliches Beispiel, wie R. Specht gezeigt hat. Insoweit Descartes den Ausdruck »lex naturae« in »den Sachzusammenhang von concursus divinus, lex aeterna und ordo naturalis« einstellt, wirke, so Specht, seine »Verwendung von ‚lex‘ schlicht konventionell.« Dieser Eindruck werde jedoch »durch zwei unkonventionelle Momente abgefertigt: 1. durch die Verwendung des hergebrachten Ausdrucks ‚lex‘ im neuen Rahmen eines physiko-mathematischen Ansatzes und zweitens durch die damit zusammenhängende Bestreitung der Aktivität von Körpern.«<sup>304</sup>

Es ist kurz darauf einzugehen, auf welche Weise Boecler und Scheffer die vom Medium des Kommentars eingeräumten Möglichkeiten, über Akzentverschiebungen Weichenstellungen vorzunehmen, genutzt haben. In Boeclers Grotius-Kommentar (1663) findet sich nach Durchsicht des Textes kein ausdrücklicher Hinweis auf eine an der Naturphilosophie resp. den Naturwissenschaften orientierte Verwendung des Begriffs Naturgesetz.<sup>305</sup> Dieser Befund widerspricht nicht der Skizze, die Schneider zu Boeclers Kommentar vorgelegt hat.<sup>306</sup> Gegen Hobbes gerichtet, erblickt auch Boecler wie Grotius im »appetitus societatis« Ursprung und Quelle des ius naturale. Doch indem er mit Grotius Gott zum Schöpfer der Sozialnatur des Menschen macht, »war der Weg zu einer gottesrechtlichen Begründung der grotianischen Naturrechtslehre innerhalb der christlich-reformatorischen Rechtstradition freigelegt.«<sup>307</sup> Mit dieser Akzentverschiebung, die eine bei Grotius eher beiläufig gemachte Äußerung<sup>308</sup> zu einem Hauptgedanken werden läßt, führt Boecler vor, daß »das grotianische Sozialitätsprinzip keineswegs notwendig zu einer ‚Säkularisierung‘ des Naturrechtsgedankens führen mußte.«<sup>309</sup> Indem Boecler außerdem zu verstehen gab, daß Gott

303 Vgl. Stolleis 1997, insb. S. 20ff. bzw. S. 22f.

304 Vgl. Specht 2001, S. 65-75, hier: S. 75.

305 Die bei Grotius marginal vorhandenen Ansätze einer »geometrischen Staatslehre« (vgl. Röd 1970, S. 70-76; von Stephanitz 1970, S. 52-62, insb. S. 52-54) werden von Boecler nicht aufgenommen.

306 Vgl. Schneider 1967, S. 134-142.

307 Vgl. Schneider 1967, S. 137. Siehe auch »Naturrecht II«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 24, S. 159.

308 Vgl. Grotius, a.a.O., Vorrede, Nr. 12, S. 33: »Aber selbst das oben erwähnte Naturrecht, sowohl das gesellschaftliche wie das im weiteren Sinne so genannte, muß, obgleich es aus dem inneren Wesen des Menschen kommt (= appetitus societatis), doch in Wahrheit Gott zugeschrieben werden, weil er gewollt hat, daß dieses menschliche Wesen besteht.«

309 Vgl. Schneider 1967, S. 137.

nicht allein über das »dictamen rationis« zu den Menschen spreche, sondern auch durch die Tafeln des Dekalogs sowie durch die Weisungen der Hl. Schrift, habe er, so Schneider, eine »bedeutsame Erweiterung und Vertiefung des Naturrechtsgedankens« vorgenommen.<sup>310</sup> Auf diese Weise gehörten diese beiden Quellen nicht mehr allein zum »Bereich des ius divinum positivum, sondern (wurden) zum ius naturae gerechnet«, wodurch sie eine Verbindlichkeit für alle Menschen, Nicht-Christen einbeschlossen, erhielten – in Übereinstimmung mit der reformatorischen Rechtslehre.<sup>311</sup> Bei der rechtstheologischen Begründung des Naturrechts beruft sich Boecler u.a. auf den niederländischen Juristen Hugo de Roy,<sup>312</sup> der in Fortführung der »stoisch-ulpianischen Naturrechtstradition« in der Liebe eine Quelle des Naturrechts sieht.<sup>313</sup> Bei dem Unterfangen, Dekalog und Evangelium als Ausdruck göttlichen Willens zum Inbegriff der *lex naturae* zu machen, bezieht sich Boecler auf John Selden (1584-1654),<sup>314</sup> der in seiner Schrift »*De Iure Naturali et Gentium juxta Disciplinam Ebraeorum libri septem*« (London 1640) das »ius naturale« als eine besondere Form des »ius divinum« ausgegeben hatte, weil er der »recta ratio« allein nicht zutraute, ein universelles und allgemein-verbindliches Naturrecht auffinden zu können.<sup>315</sup> Die Lösung der dadurch aufgeworfenen Problematik sieht Selden in den »alttestamentlichen Gottesgesetzen der Hebräer« (Schneider), wobei er zwischen einem mit absoluter Verpflichtungskraft ausgestatteten »ius naturale obligativum« und einem nicht an diesem Maßstab zu messenden »ius naturale permissivum« (zu dem er auch das ius gentium zählte) unterschied. Nicht unerwähnt soll allerdings bleiben, daß in Strassburg die juristische Fakultät gegen Boeclers Vorlesungen zum Naturrecht resp. zu Grotius Widerstand mobilisierte und die angehenden Juristen vor einem Vorlesungsbesuch eindringlich warnte,<sup>316</sup> wie überhaupt die Juristen an Boecler, der als Historiker der philosophischen Fakultät angehörte, ein geringes Interesse gezeigt haben sollen.<sup>317</sup>

310 Hierzu und zum Folgenden vgl. Schneider 1967, S. 138.

311 Vgl. Reibstein 1953/54, S. 82, Fn. 16; sowie »Naturrecht II« in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 24, S. 153-185, insb. S. 159.

312 Vgl. Boecler, a.a.O., *praefatio*, S. 8.

313 Vgl. Boecler, a.a.O., *praefatio*, S. 8: »(...) unusque idem fons omnis iuris naturalis, stilo S. Scripturae signatur, Amor, amor, inquam, Dei et proximi.«

314 Vgl. Schneider 1967, S. 161-166.

315 Vgl. Schneider 1967, S. 163.

316 Vgl. Schneider 1967, S. 135, sowie Stintzing/Landsberg: Abtl. 3, 1. Halbbd., Texte, ND 1978, S. 7: »So tritt uns als erste zunftmäßige Äußerung zur Grotius-Frage ein Programm entgegen, in welchem die Jugend vor diesen Neuerungen auf's eindringlichste gewarnt und für alles Heil einzig auf die Römischen Rechtsprincipien verwiesen wird.« Informativ sind auch die Angaben bei Denzer (1972, S. 317f.) zur Etablierung des Naturrechts als Universitätsfach.

317 Vgl. Schneider 1967, S. 141f.

Die postum veröffentlichte Schrift »Institutiones Politicae« (1674) setzt die Linie des Grotius-Kommentars von 1663/64 fort. Im Lib. II, cap. III<sup>318</sup> (S. 117ff.) definiert Boecler nacheinander – die Reihenfolge spiegelt eine Rangfolge wider – lex aeterna, lex naturalis, lex moralis und lex positiva.<sup>319</sup> Seine Definition der lex aeterna erinnert in gewisser Weise an Thomas von Aquin,<sup>320</sup> wenn es heißt:

»Attendatur ergo primo Aeterna Lex; quae nihil est aliud, quam conceptus rei gubernandae ad providentiam Dei pertinens. Sicut enim illa dirigit res omnes convenienter cum cuique rei, tum suae ipsius bonitati, in fines & praecipue ultimum; ita eadem, quatenus intelligitur ita dirigere, ut cuique necessitatem sive obligationem quandam cuiusque naturae congruam imponat, Lex aeterna vocatur. Per necessitatem impositam res irrationales; rationales vero libere, i.e. salva potentia subsequendi vel refragandi diriguntur. Itaque etiam illae improprie, hae proprie obligantur: ad illas Lex aeterna strictam propriamque rationem legis non obtinet: ad has omnino obtinet.« (S. 117)

»Es soll also zuerst die lex aeterna beachtet werden; sie ist nichts anderes als eine Vorstellung von Lenkung, die sich auf die Vorsehung Gottes bezieht. Wie nämlich jene (die Vorsehung) alle Dinge zu Zielen und vor allem zum letzten Ziel hin lenkt, (und zwar) sowohl der Sache selbst, als auch ihrer Trefflichkeit (der ihr selbst innewohnenden Güte) angemessen, so wird ebenso diese Vorstellung lex aeterna genannt, soweit man darunter versteht, daß sie so lenkt, daß sie einem jeden die Notwendigkeit oder eine gewisse Verpflichtung auferlegt, die seiner Natur jeweils angemessen ist. Durch auferlegte Notwendigkeit werden die irrationalen Dinge gelenkt, die rationalen aber in Freiheit, das heißt, die Möglichkeit zu gehorchen oder sich zu widersetzen, ist gewahrt. Daher werden jene (die irrationalen Dinge) im un-eigentlichen Sinne, diese (die rationalen) im eigentlichen Sinne verpflichtet. Im Bezug auf jene hat die lex aeterna nicht die strenge und eigentliche Bedeutung von ‚Gesetz‘, im Bezug auf diese hat sie es durchaus.«

Bevor Boecler hierauf seinen Definitions vorschlag zur lex naturalis präsentiert, gibt er zur Definition der lex aeterna Erläuterungen, unter denen der auf Hierocles Bezug nehmende Hinweis besondere Beachtung verdient:

318 Dem dort (Lib. II, Cap. III, S. 131) aufgeführten Bacon-Zitat sollte keine allzu große Bedeutung zugemessen werden. Boecler nennt nämlich als Quelle serm. fidel. 61, aphor. 52 (zum Stichwort »(De) Obscuritate Legum«). Diese Quellenangabe ist jedoch falsch, bezieht sich doch das Zitat eindeutig auf den Aphorismus 52 »De Obscuritate Legum« aus dem Liber Octavus von De Augmentis Scientiarum (vgl. The Works of Francis Bacon, Collected and edited by James Spedding, Robert Leslie Ellis, Douglas Denon Heath, New York MDCCCLXIV, Vol. III, S. 152f. – So dürfte das Urteil von Stintzing/Landsberg (2. Abtl. 1884, ND 1978, S. 9) seine Berechtigung behalten: eine »unmittelbare Benutzung von Bacon's Schriften (kann) nur in geringem Maße bei den deutschen Juristen nachgewiesen werden.«

319 Hierzu und zur vergleichenden Gegenüberstellung von Boecler und Scheffer haben Hildegard Cancik-Lindemaier und Maximiliane Kriechbaum nicht nur wertvolle Übersetzungsvorschläge gemacht, sondern aus der Sicht ihrer jeweiligen Herkunftsdisziplin wichtige Hinweise und Anregungen gegeben.

320 Vgl. Summa Theologiae Ia IIae q. 93, q.1 (Utrum lex sit summa ratio in Deo existens).

»Sicut primum est intelligere, si quis vel ea repetat, quae omnium clarissime gravissimeque in Pythag. carmina Hierocles scripsit: δημιουργικὸν νόμουν atque δημιουργικοὺς νόμους vocat: quasi diceres legem opificem seu leges opifices vel architectonicas. His, ait, omnia discrimen & ordinem accepisse in primo rerum conditu. Appellat etiam immutabilem Dei & architectonicam operationem, tandemque legem, inquit, in superioribus declaravimus perpetuam Dei, eodemque modo se habentem operationem; quae semper & immutabiliter omnia ad esse suum ducit ac ordinat.« (S.118)

»Wie es leicht ist zu erkennen, wenn jemand zum Beispiel das wiederholt, was Hierocles von allen am klarsten und gewichtigsten zu den Pythagoreischen Liedern geschrieben hat. Er nennt es ein ‚demiurgisches Gesetz‘ und ‚demiurgische Gesetze‘: Du würdest gleichsam Baugesetz (lex opifex) oder Baugesetze (leges opifices) oder ‚Regeln der Baukunst‘ (leges architectonicae) sagen. Durch diese Gesetze hat, so sagt er, alles Unterscheidung und Ordnung empfangen bei der ersten Erschaffung der Dinge. Er nennt sie auch das unveränderliche und architektonische Werk Gottes, und sagt schließlich, wir haben oben erklärt, daß das Gesetz Gottes immerwährend sei und daß sich sein Werk<sup>321</sup> ebenso verhält; dies alles führt er immer und unveränderlich zu seinem Sein und ordnet es.«

Dieser Hinweis Boeclers auf Hierocles dürfte sich einer Diskussion zuordnen lassen,<sup>322</sup> bei der der von Gott erschaffenen Natur Vorbildfunktion zugesprochen und auch die Frage erörtert wird, wie das Verhältnis von Vorbild und Nachahmung zwischen der *scientia naturalis* und den *scientiae artificiales* beschaffen sei.<sup>323</sup> Wenn Boecler mit den in dieser Diskussion herangezogenen Begriffen der »leges opifices« oder »leges architectonicae« die *lex aeterna* wie die *lex naturalis*<sup>324</sup> zu kennzeichnen versucht, dann ist diese Analogie durchaus mit jener vergleichbar, die wenig später den Begriff des physikalischen Naturgesetzes bemüht – die Abhängigkeit vom jeweiligen Begriffsvorrat der Zeit ist nicht zu übersehen. Im übrigen weisen die von Boecler herangezogenen Begriffe wenigstens zwei derjenigen Merkmale auf, die wenig später auch der Terminus des physikalischen Naturgesetzes zugewiesen bekommt: sie sind konstitutiv für die Verschiedenheit und die Ordnung der Dinge (d.h. für die gesamte »Natur«), sie gelten unveränderlich und immerwährend (ewig), was sowohl ihre zukünftige als auch ihre ausnahmslose Geltung (jedenfalls für den ihnen jeweils zugezachten Anwendungsbereich) impliziert.

Bei der Kennzeichnung der *lex naturalis* nimmt Boecler außerdem Anleihe bei der Rechtssprache und verweist auf den Akt der Promulgation,

321 Die Bedeutung: Gott als »Schöpfer und Erhalter« schwingt hier mit.

322 Vgl. Kriechbaum 2000, S. 311ff. und S. 323ff.

323 Wie M. Kriechbaum u.a. aufzeigt, hat Baldus de Ubaldis im 14. Jahrhundert die Frage aufgegriffen, inwieweit Jurisprudenz und *scientia naturalis* miteinander vergleichbar sind.

324 Infolge des Umstandes, daß die *lex naturalis* eine Promulgation der *lex aeterna* darstellt.

durch den die lex aeterna in Gestalt der lex naturalis gewissermaßen in Kraft tritt:

»Ex lege aeterna resplendet sive exprimitur Lex naturalis, quae quasi promulgatio est legis aeternae. Eo ipso enim homini illa promulgatur, quod divinitus naturam intelligentem accepit, per quam cognoscere & diiudicare possit, quae sunt honesta & humanae dignitati consentanea; tum, quae turpia & indecora. (...). Connascitur autem hoc lumen & naturale rationis dictamen, non actu, sed potentia, proxima tamen; quae scilicet, ut primum ratio se vindicare & ex(c)ercere incipit, in actum prodit: applicaturque ad opera particularia, per dictamen conscientiae. (...).« (S. 118)<sup>325</sup>

»Ein Abglanz oder Ausdruck der lex aeterna ist die lex naturalis, die gleichsam die Promulgation der lex aeterna ist. Eben dadurch wird jene dem Menschen bekannt gemacht, daß er von Gott her eine intelligente Natur erhalten hat, durch die er erkennen und unterscheiden kann, was sittlich gut ist und mit der menschlichen Würde übereinstimmt; dann, was schlecht und unehrenhaft ist. (...). Es wird aber dieses Licht und dieses natürliche Gebot mit der Vernunft zusammen geboren, zwar nicht als verrichtete Handlung (non actu), sondern der Möglichkeit nach, gleichwohl der nächstliegenden (Möglichkeit) nach; die nämlich, sobald die Vernunft beginnt, sich selbst sich anzueignen<sup>326</sup> und sich zu üben, schreitet zur Handlung: sie wird auf einzelne (spezielle) Werke angewandt durch das Gebot des Gewissens.«

Infolge der Lehrer-Schüler-Beziehung bietet es sich an, die von Boecler und Scheffer präsentierten Definitionen und Erläuterungen der lex naturalis nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden abzufragen. So stimmt beispielsweise der erste Satz der Definition der lex naturalis, die Scheffer in seinem Grotius Enucleatus gibt,<sup>327</sup> inhaltlich mit jenem Cicero-Zitat über-

325 Der Begriff des »lumen naturale« besitzt eine ehrwürdige Tradition. Jene Bedeutung, die Descartes diesem Begriff verliehen hat, wird sowohl in den »Meditationen« (1641) [Oeuvres, Tome VII, insb. Meditatio III, S. 38f., S. 40, S. 42, S. 44, S. 47, S. 49] als auch in den »Regulae ad Directionem Ingenii« (1650) [Oeuvres, Tome X, Reg. I, S. 359-361; Reg. IV, S. 371-373] zum Ausdruck gebracht. Da auch Descartes an der Tradition partizipiert – folgt man Sardemann (1902, insb. S. 62ff.), dann sind die augustinisch-scholastischen Wurzeln bei Descartes' Lehre vom lumen naturale nicht zu übersehen –, läßt sich nicht entscheiden, ob Boecler hier möglicherweise auf Descartes Bezug nimmt.

326 Hinter dieser Vermutung steht wohl die stoische Oikeiosis-Lehre, die Lehre von der stufenweise erfolgenden »Ein-Hausung« des Individuums in der Welt. Diesen Hinweis verdanke ich Hildegard Cancik-Lindemaier. Zur Oikeiosis-Lehre vgl. Forschner 1995, S. 142ff.

327 Ausgabe von 1718, Lib. I, cap. I, Nr. 10, S. 2: »Ius naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui ex eius convenientia vel pugna cum rationali natura, inesse ei naturalem turpitudinem aut honestatem, et ideo ab eius naturae auctore praecipi aut veteri. Ut facere secundum illud, debitum sit per se, non ex voluntate quapiam speciali humana vel divina. Quo etiam reducuntur, quae illi non repugnant, et oppositis meliora; aut quovis modo honesta sunt. Pertinetque hoc ius etiam ad ea, quae actum voluntatis humanae consequuntur, ac ne a Deo quidem ipso immutari potest.« – »Das Natur-Recht ist ein Gebot der rechten Vernunft, das irgend einer Handlung aus deren Übereinstimmung oder Kampf mit der vernünftigen Natur anzeigt, daß ihr eine natürliche Schändlichkeit oder sittliche Güte innewohnt und daß

ein, das Boecler (S. 119) auf seine Definition der *lex naturalis* folgen läßt.<sup>328</sup> Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß Scheffers Darstellungsweise prägnanter und knapper ist – sein späterer Herausgeber rühmte ja bereits die »wunderbare() Kürze und Klarheit.«

Für Boecler ist die *lex naturalis* »Teil« des göttlichen Rechts, worauf seine Formulierung, die *lex naturalis* sei die Promulgation der *lex aeterna*, hinweist, noch deutlicher jedoch das von ihm herangezogene Gerhardus-Zitat: »Estque ius naturae pars divini iuris.«<sup>329</sup> Bei Scheffer muß dies offen bleiben, weil er mit der *lex aeterna* in dem fraglichen Text überhaupt nicht argumentiert. Der Schlußsatz der *lex naturalis*-Definition bei Scheffer (Nr. 10) enthält gegenüber Boecler, der nur von der Unveränderlichkeit des Naturrechts spricht, den bemerkenswerten Hinweis, daß nicht einmal Gott selbst das Naturrecht ändern könne. Was bei Boecler im Kontext seiner Definitionenfolge der klassischen Trias (ergänzt um die *Lex moralis*) fehlt, ist die Umschreibung bzw. Gleichsetzung des *dictamen rationis* mit dem »Consensus der gesitteteren Menschen«, auf den sich Scheffer bei der Beantwortung der Frage, wie das Gebot der Vernunft zu erkennen sei (Nr. 12), beruft.

In seinem Grotius-Kommentar hat Boecler Pufendorf<sup>330</sup> zur Kenntnis genommen. Wie Pufendorf durch den 1661 in Heidelberg in der philosophischen Fakultät eingenommenen ersten deutschen Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht zu einem unmittelbaren Nachbarn Boeclers wurde, nachdem

sie daher von dem Schöpfer ihrer Natur vorgeschrieben oder verboten wird. Sodaß das Handeln gemäß jenem (dem Naturrecht) Pflicht ist – durch sich (selbst), nicht aufgrund eines besonderen Willens(aktes), sei er menschlich oder göttlich. Dadurch werden auch diejenigen (Handlungen) nachgeordnet, die jenem nicht widerstreiten und besser sind als die ihm entgegengesetzten oder in irgendeinem Maße gut sind. Und so erstreckt sich dieses Recht auch auf das, was aus dem menschlichen Willensakt folgt und nicht einmal von Gott selbst geändert werden kann.« Der vorletzte Satz dürfte auf die stoische *adiaphora*-Lehre anspielen, derzu folge es gute und schlechte Handlungen gibt und als drittes die *adiaphora/indifferentia*, d.h. die gleich-gültigen Dinge, die weder gut noch schlecht sind. Diesen Hinweis verdanke ich Hildegard Cancik-Lindemaijer, die auch die Übersetzung dieses schwierigen Satzes besorgt hat. Zur *adiaphora*-Lehre vgl. Forschner 1995, S. 116ff., S. 165ff., S. 193ff.

328 Vgl. Cicero, *De legibus*, II, 4,8: »ita principem legem illam et ultimam mentem esse dicebant omnia ratione aut cogentis aut vetantis dei; ex quo illa lex, quam di humano generi dederunt, recte est laudata; est enim ratio mensque sapientis ad iubendum et ad deterendum idonea.« – Vgl. hierzu auch Scattola (1999, S. 27f.), der dieses Cicero-Zitat ebenfalls heranzieht und interpretiert.

329 »Und das Naturrecht ist Teil des göttlichen Rechts« (S. 120).

330 Vgl. Boecler, a.a.O., *prolegomena*, S. 48. Boecler zitiert Samuelis Pufendorf: *kt-Elementorum Jurisprudentiae Universalis Libri II*, *Hagae-Comitis* 1660, *Liber II*, *Observatio III*, § § 4 u. 5. Vgl. the Classics of International Law, ed. by James Brown Scott, *Elementorum Jurisprudentiae Universalis Libri duo*; vol. II, *The Translation (of the Edition of 1672)*, Oxford, London 1931, S. 234-237.

dieser nach seinem Aufenthalt in Schweden wieder an die Strassburger Universität zurückgekehrt war,<sup>331</sup> so sollte auch Scheffer Pufendorf zum Nachbarn bekommen, nachdem dieser an der neu gegründeten schwedischen Universität Lund, wo er bis 1676 bleiben sollte, den Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht übernommen und dort seine Vorlesungen Wintersemester 1668/69 aufgenommen hatte.<sup>332</sup> Folgt man den beiden schwedischen Gewährsleuten, Bo Lindberg<sup>333</sup> und Rolf Lindborg,<sup>334</sup> dann verbleibt Scheffer mit seinem Grotius-Kommentar aus dem Jahre 1672, aber auch mit seiner »Sciagraphia juris naturae« (um 1675) weitgehend innerhalb des von der lutherischen Orthodoxie vorgegebenen Rahmens,<sup>335</sup> auch wenn er in dieser Vorlesung mehrfach Pufendorf heranzieht, der Ende der achtziger Jahre in Schweden allgemeine Akzeptanz gewonnen hatte. Hinsichtlich der Frage, inwieweit den Machtunterworfenen »von Natur aus« ein Widerstandsrecht zukomme, habe Scheffer seine ursprünglich Grotius verpflichtete Haltung aufgegeben und sich Hobbes' Auffassung zu eigen gemacht – Lindborg zu folge eine Anpassung an die damalige zeitgenössische Entwicklung, die zu einer starken (»absolutistischen«) Machtposition Karls XI. geführt hatte.<sup>336</sup>

331 In dem Streit über das »Wildfangsrecht« sollten Boecler und Pufendorf unmittelbar auseinandertreffen, da der eine Kur-Mainz vertrat und der andere für die Kur-Pfälzische Sache eintrat (vgl. Stintzing/Landsberg: Abt. 3, 1. Halbbd., Texte, ND 1978, S. 7).

332 Die zeitlichen Angaben der Ruf- bzw. Vorlesungsaufnahme differieren. Lindberg (1976, S. 196) gibt das Jahr 1668 an; Döring (1996, S. 30) spricht von einer am 29.11.1667 ausgestellten Berufung Pufendorfs an die Juristische Fakultät; Denzer (1983, S. 167) geht davon aus, daß Pufendorf WS 1668/69 seine Vorlesungen in Lund aufgenommen hat und an die philosophische Fakultät berufen worden sei mit einer »doppelte(n) Stellung: Professor Ethices et Politices in der philosophischen und Primarius Professor Juris naturae et gentium in der juristischen Fakultät« (S. 168). 1672 erscheint Pufendorfs naturrechtliches Hauptwerk »De jure naturae et gentium«, 1673 das Kompendium zur Lehre: »De officio hominis et civis«. Zur Literaturlage, Pufendorfs Aufenthalt in Schweden, insb. Lund betreffend, einschließlich der dortigen Auseinandersetzungen mit dem Philosophen Nikolaus Beckmann und dem Theologen Haguin Spegel, vgl. Döring 1992, S. 32-34; S. 34-36, S. 230.

333 Vgl. Lindberg 1976, S. 54-72, S. 196.

334 Vgl. Lindborg 1984; Lindborg (1965) schrieb auch das Standardwerk zu Descartes in Schweden: Descartes i Uppsala. Zu Scheffer siehe auch: Runeby 1962, S. 456-466, S. 569f. (dort werden u.a. Reinking(k), Arnisaeus, Lipsius, Bodin, Boecler, Conring, William und Jean Barclay, sowie Graswinckel als von Scheffer zur Lektüre empfohlene Autoren aufgeführt).

335 Lindberg 1976, S. 196: »In den siebziger Jahren des 17. Jh. akzeptiert Schefferus noch die metaphysische Anschauung der lutherischen Orthodoxie im Rahmen seiner Naturrechtsauffassung. Das Naturrecht ist in Gottes Wesen und des Menschen Ähnlichkeit mit Gott (imago Dei) fest verankert (...).« – Lindborg 1984, S. 142: »The analysis of Sciagraphia shows that Schefferus' teachings in natural law seem to have been rather conventional.«

336 Vgl. Lindborg 1984, S. 142f.; ferner Barudio 1981, S. 44-63. Zum Widerstandsrecht: Wolzendorff 1968, insb. S. 247-261 (Das Widerstandsrecht bei Hugo Grotius).

Wie freilich eine Durchsicht des Grotius-Kommentars in der zugänglichen Ausgabe von 1718 in Außerachtlassung des vom Herausgeber verfaßten Vorworts zeigt, findet sich bei Scheffer keine Analogie zum Begriff des physikalischen Naturgesetzes.

Für Lindberg wie für Lindborg haben vor allem Richard Cumberland, gefolgt von Pufendorf und Grotius, Einfluß auf das schwedische Naturrecht ausgeübt.<sup>337</sup> Von den Genannten soll allein Cumberland herausgegriffen werden, weil er in seiner 1672 publizierten Arbeit nicht nur Descartes (1596-1650) rezipiert, sondern, nicht zuletzt infolge seiner Vernetzung mit der noch »jungen« Royal Society, auch die gesuchte Wahlverwandtschaft zwischen dem philosophisch-rechtswissenschaftlichen Begriff des Naturgesetzes und dem des physikalischen Naturgesetzes herstellt. Dadurch sollten sich ganz wenige, gegen Ende des 17. Jh.s in Uppsala und Åbo verfaßte Dissertationen beeinflußt zeigen.<sup>338</sup>

337 Vgl. z.B. Lindberg 1976, S. 111: »Mest intressant och oftast åberopad bland engelsmännén är emellertid Richard Cumberland. Näst efter Pufendorf och Grotius måste han betecknas som den viktigaste moderna naturräts auktoriteten i Uppsala.«

338 Die philosophische (!) Dissertation, die am deutlichsten eine Parallelie zwischen Naturrecht und Cartesianismus zeigt, ist jene von Johann Schwede mit Andreas Wibiörnsson: *Vinculum Mundi Intellectualis*, Upsalae 1690, 48 S., die dichtesten Bezüge, z.T. mit wortwörtlichen Anleihen bei Cumberland, finden sich in den §§ VII u. VIII (a.a.O., S. 10ff.). Die von Lindberg (1976, S. 123, Fn. 106) angegebene Belegstelle stimmt beinahe wörtlich mit *De Legibus Naturae*, II, § IV, S. 101f. überein. Ferner wäre die Dissertation von C. Lundius/D. Forelius: *De obligatione civis suionici*, Upsalae 1686, zu nennen (Lindberg 1976, S. 146f.). In beiden Dissertationen wird die Ordnung der cartesianischen Welt i.S. einer mechanistischen Theorie von der Bewegung gleichwertiger Materieteile (»Körper«) mit der Ordnung der moralisch-politischen Welt parallelisiert, doch kommt der Begriff des (physikalischen) Naturgesetzes nicht vor. Dies geschieht in einer Dissertation von J. Munster (einem Anti-Cartesianer!) und A. Hoffren, *Cogitationes subitaneae circa conservationem sui*, Åbo (Finnland) 1694, wo die *conservatio sui* des Menschen mit Descartes' »erstem Naturgesetz« verglichen wird (Lindberg 1976, S. 125). Auch die Dissertation des Cartesianers J. Bilberg mit P. Kjörninger (einem Theologen!): *De immutabilitate juris naturalis* (Pars posterior), Upsalae 1688, nimmt bei Descartes' Vorstellungen zum Gesetzesbegriff Anleihe (Descartes 1955/1644, §§ 37-42) und leitet die Unveränderlichkeit des Naturrechts aus der *immutabilitas Dei* her, vgl. S. 3-7, insb. S. 4f. (vgl. Lindberg 1976, S. 121, Fn. 95: »Quapropter cum Deus immutabilis sit et in his Legibus necessarium illius regimen in humanum genus fundetur; ac praeterea sit harum legum immutabilium conditor; (...) in aprico est non posse regulas Juris Naturalis, quae immediate à rerum natura fluunt, esse mutabiles.«). Zu Descartes vgl. auch Steinle 1995, S. 323ff., insb. S. 326ff., vor allem jedoch Specht 2001.

#### IV. Zur Descartes-Rezeption in Schweden: Der »Umweg« über Cumberlands »De Legibus Naturae« oder Was man bei Bernegger vergebens sucht, entdeckt man bei Cumberland

Auch die Descartes-Rezeption in Schweden »gehorcht« der Behauptung vom Ausbleiben des Naheliegenden. Sie erfolgt nämlich nicht auf direkte Weise, sondern – wie bereits angedeutet – über den Umweg einer Rezeption von Cumberlands gegen Hobbes gerichteter Schrift von 1672: *De Legibus Naturae Disquisitio Philosophica, In qua Earum Forma, summa Capita, Ordo, Promulgatio, & Obligatio è rerum Natura investigantur; Quinetiam Elementa Philosophiae Hobbianaæ, Cùm Moralis tum Civilis, considerantur & refutantur* (Londini, Anno Dom. MCCLXXII).<sup>339</sup> In Stockholm war nämlich der Bernegger-Schüler Freinsheim durch eine Intervention der Königin Christina von Schweden unmittelbar mit Descartes zusammengetroffen. Diese hatte am 17.9. 1647 eine Vorlesung von Joh. Freinsheim in Uppsala besucht, die dieser als Professor für Politik und Rhetorik zum Thema »*de Vero Bono*« gehalten hatte.<sup>340</sup> Die Königin schien über diesen Vortrag etwas enttäuscht gewesen zu sein und wollte, wie einem an sie gerichteten Brief Descartes' vom 20.11.1647 zu entnehmen ist,<sup>341</sup> diesen zu dieser Thematik befragt wissen. Dies geht auch aus einem Brief hervor, den dieser an seine vertraute Briefpartnerin, Elisabeth, Prinzessin von Böhmen (1618-1680), unter dem gleichen Datum geschrieben hatte: »(...), daß die Königin bei einem Aufenthalt in Uppsala, wo sich die Akademie des Landes befindet, eine Rede von dem Professor der Beredsamkeit hatte hören wollen, den sie für den geschicktesten und vernünftigsten jener Akademie hält (= Joh. Freinsheim, HT); als Thema hatte sie ihm gegeben, über das Höchste Gut dieses Lebens zu reden. Nachdem sie diese Rede gehört hatte, hätte sie gesagt, daß jene Leute die Gegenstände nur streiften und man meine Meinung

339 Die Ausgabe von 1672 ist in der NLB vorhanden; spätere Editionen sind u.a.: Lübeck/Frankfurt 1683 u. 1694; Dublin 1720. Außerdem wird die englische Übersetzung von 1727 herangezogen: Richard Cumberland, *A Treatise of the Laws of Nature*, ND London 1978, ed. by René Wellek. Stewart (1992, S. 38) zufolge fand Cumberland mit dieser Schrift große Beachtung: »His *De Legibus Naturae* had an immediate following, and its influence among Whiggish circles became more apparent after his elevation as Bishop of Peterborough in 1691 and its translation by Locke's friend James Tyrell as *A Brief Disquisition of the Laws of Nature*. (...)«

340 Vgl. Johannis Freinshemii *Orationes cum quibusdam Declamationibus*, Francofurti 1662, *Oratio XVIII*, *De Vero Bono. Reginæ mandatu coram Ipsa, & Duce Megapoli Carolo, ac Proceribus quibusdarum (sic!), &c. item Residente Galliae Regis Chanuto, habita in Auditorio Gustaviano. A.D. Septembr. Anno Christ. MDCXLVII*, S. 330-354.

341 Adam /Tannery 1996, S. 81-86; ferner: Bense 1949, S. 394-398, S. 394. Siehe auch Adam 1937, S. 64-73, sowie Svenskt Biografiskt Lexikon, Bd. 16, 1964/66, S. 484-486, S. 485.

darüber erfahren müßte.«<sup>342</sup> Auf diese Weise wurde Freinsheim mit Descartes bekannt, der sich dessen Rede zur Lektüre besorgen wollte.<sup>343</sup> Wie ein Brief des französischen Gesandten, Hector-Pierre Chanut (1601-1662), an Descartes belegt, hatte die Königin Freinsheim zur Lektüre von Descartes' »Prinzipien« verpflichtet, damit er ihr beim Studium behilflich sein könne.<sup>344</sup> Freinsheim war hierauf an Chanut mit der Bitte herangetreten, Descartes' Buch ebenfalls zu lesen, damit er bei der ihm zugewiesenen Aufgabe Unterstützung habe. Ob beide das Buch tatsächlich auch gelesen haben, muß offen bleiben, doch vieles spricht dafür; auf jeden Fall haben beide dieses Buch zur Kenntnis genommen.<sup>345</sup> Überhaupt war Freinsheim Descartes, der mit der Bitte um Rat an ihn herangetreten war, während dessen relativ kurzen Aufenthalts in Stockholm stets behilflich gewesen.<sup>346</sup> Freinsheim hatte demnach Gelegenheit genug gehabt, auf Descartes und seine »neue Philosophie« neugierig zu werden. Doch offensichtlich ließ ihn diese unbeeindruckt. So wurde Descartes erst auf Umwegen nach Schweden importiert – durch Richard Cumberland.<sup>347</sup>

Cumberland sagt unmißverständlich, warum er bei seiner Kritik an Hobbes die beiden exemplarischen Wissenschaften seiner Zeit, Mathematik und Physik, heranzieht und welchen Vorteil er sich mit dem Rückgriff auf das rational-mechanistische System(denken) Descartes' und dessen Methode

342 Vgl. Bense 1949, S. 400.

343 Vgl. Brief von Descartes an Chanut v. 21.2.1648, in: Bense 1949, S. 411; ferner Adam/Tannery 1996, S. 131.

344 Vgl. Brief von Chanut an Descartes v. 12.12.1648, in: Adam/Tannery 1996, S. 253f.: »Je luy conseillay d'achever à loisir quelques autres études qu'elle s'étoit proposées, & cependant de commander à M. Freinsheimius, son Historiographe, très-honnête homme & sçavant, dont elle se sert pour son soulagement dans la lecture, qu'il s'instruise de vos Principes aussi parfaitement qu'il luy sera possible, afin que, sa Majesté venant ensuite à les lire, elle soit secourue dans les difficultez qui la pourroient ennuier, si elle s'attachoit seule à cette étude. Mon avis luy plut. A son retour elle a donné l'ordre à M. Freinsheimius. Et parce qu'il a reconnu qu'il auroit lui-même besoin d'un compagnon dans ce chemin, j'ay été prié de faire cette lecture en même têms. (...).«

345 Vgl. auch den Brief von Descartes an Chanut v. 26.2.1649, in: Bense 1949, S. 424: »(...) Ich würde über die Nachricht entzückt sein, daß sie (die Königin, HT) Sie und Herrn Freinsheimius auserwählt hätte, um ihr bei diesem Studium (= Lektüre der »Prinzipien«, HT) zu helfen.«

346 Unter dem Datum vom Juni 1649 hatte Descartes Freinsheim um Rat gebeten, wie er sich verhalten soll, sollten »einige Personen nach Schweden geschrieben haben, um zu versuchen, mich dort in Verruf zu bringen« – »in meiner Eigenschaft als Autor einer neuen Philosophie« (vgl. Bense 1949, S. 435-437, S. 436).

347 Zu Cumberland vgl. vor allem die Studie von Parkin 1999; ferner: Kirk 1987; Röd 1970, S. 60-66 (zum Einfluß Descartes' auf Cumberland, siehe S. 62f.); Schneider 1967, S. 186-195, aber auch Jodl, a.a.O., Bd.1, S. 234-241.

der »Mathesis Universalis«,<sup>348</sup> auf die Cumberland mehrfach explizit Bezug nimmt,<sup>349</sup> verspricht:

»Illustravimus rem nostram comparationibus subinde à Mathesi desumtis; quippe alias ferè omnes disciplinas rejiciunt illi contra quos disputamus. Praeterea verò visum est operae pretium ostendere Pietatis & Moralis Philosophiae fundamenta à Mathesi & Phisiologiâ quae illi innititur non convelli (uti nonnulli mussant) sed

348 Zur »mathesis universalis« vgl. u.a.: Arndt 1971, Kap. 2, S. 29-67; Mittelstraß 1978, insb. S. 183ff.

349 Vgl. z.B. *De Legibus Naturae* (künftige Zitierweise: DLN): I/ § 9, S. 48; II/ § 16, S. 121. Cumberlands Verständnis der »mathematischen Methode« als einem allgemein anwendbaren Verfahren zur Problemlösung erhellt das folgende Zitat: »Nec sanè dubium est quin ut Cartesius, Vieta, Wallisius alisque praxes in Mathesi pura (Arithmetica & Geometria) requisitas per Theorematum Analyticè inventa atque exhibita expedire foeliciter docuerint: ita etiam praxes in mixta Mathesi, non solùm in Astronomia (quod egregiè praestitit Cl. Wardus) sed & in Mechanica, statica, &c.& in magna physiologiae parte praestari possint. Quin & Analyticam (quo nomine non solùm radicum extractionem, sed & totam Arithmeticam speciosam complector) velut praestantissimum Scientiae exemplar aliquatenus imitari potest, & debet Disciplina moralis & civilis« (IV, § 4, S. 179f.)

»Nor is it to be doubted, but, as *Des-Cartes*, *Vieta*, *Wallis*, and others, have successfully taught an expeditious Method of solving *Problems in pure Mathematicks*, (Arithmetick and Geometry), by Theorems algebraically invented and exhibited: so also *Problems* might be solv'd, in the *same manner*, in *mixt Mathematicks*; not in Astronomy only, (which Ward has excellently perform'd,) but also in Mechanicks, Staticks, &c. and in great part of natural Philosophy. Yet farther; the science of *Morality* and *Politicks*, both can, and ought to, *imitate the Analyticke Art*, (in which I comprehend, not only the Extraction of Roots, but also the whole doctrine of specious Arithmetick or Algebra,) as the noblest Pattern of Science« (IV, § 4, S. 184f.). Franciscus Vieta (1540-1603), franz. Jurist und Mathematiker: »In der gezielten Verknüpfung von Geometrie und Algebra (später vervollkommen vor allem von R. Descartes, der V. nicht erwähnt, nach Auskunft der neueren Mathematikgeschichtsschreibung jedoch deutlich von ihm beeinflußt ist) liegt das auf lange Zeit hin wirkende Hauptverdienst V.'s, den F. Cajori deshalb als den hervorragendsten franz. Mathematiker des 16. Jhs. bezeichnet hat« (vgl. Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. IV, S. 545-547, S. 546). – John Wallis (1616-1703), engl. Mathematiker, Logiker und Theologe, gehört zum Kern der 1662/63 institutionalisierten Royal Society. Gilt durch seine »Arithmetica infinitorum« (1656) als einer »der bedeutendsten Vorläufer I. Newtons«. W. versucht »in der Geometrie vor allem die von P. de Fermat und R. Descartes begonnene Algebraisierung weiterzutreiben« (vgl. Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. IV, S. 620-622). – Sethus Ward (1617-1689), Bischof, Mathematiker, erhielt 1649 die »Stelle und Profession der Astronomie« des vertriebenen Johann Gravens. 1654 Doctor der Theologie und schließl. Präfekt des Trinity College. »Er war (...) einer von den ersten und vornehmsten, so die Königl. Societät der Wissenschaften aufrichten halfen (...).« Verfasser u.a. von: *Astronomia Geometrica, ubi methodus proponitur, qua Primiorum Planetarum Astronomia, sive Elliptica, sive circularis possit Geometrica absolvii*, London 1658 (vgl. Grosses Vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 52, Sp. 2102-2103). Zu Wallis und Ward vgl. auch Hunter 1994, S. 146 u. S. 140.

confirmari; adeoque Physiologos illos qui Mechanics armis praecepta Morum evertere conantur, suis armis oppugnari posse & debellari. (...) Respxi tamen aliquando ad hypothesis Mechanicam, cuius specimen nobis dedit ingeniosissimus Cartesius, (aliae tamen hypotheses juxta Mechanicae leges excogitari possunt & debent, si id postulent phaenomena) quoniam viâ brevissimâ ad primum nos dedit Motorem, & ab adversariis plerisque admittitur« (DLN, Prolegomena, § 29).

»I have illustrated my Subject with Comparisons now and then taken from *Mathematicks*, because they, with whom I dispute, reject almost all the other Sciences. Moreover, it seem'd worth while to shew, 'That the Foundations of Piety and moral Philosophy were not shaken,' (as some would insinuate,) , but strengthen'd, by *Mathematicks*, and *Natural Philosophy*, that depends theron; and that therefore those natural Philosophers, who endeavour to overturn the Precepts of Morality, by Weapons drawn from Matter and Motion, may by their own Weapons be both oppos'd and confuted. (...).

I have sometimes however had respect to the *mechanical Hypothesis*, a Specimen whereof the most ingenious Des-Cartes has given us, (other *Hypotheses*, according to the Laws of Matter and Motion, nevertheless, may and ought to be invented, if the *Appearances* of things so require;) because it leads us the shortest way to the first Mover, and is receiv'd by most of our Adversaries« (Introduction, § 29, S. 35f.).<sup>350</sup>

Eine umfassende Darstellung der naturrechtlichen Konzeption Cumberlands kann und soll an dieser Stelle nicht gegeben werden. Vielmehr interessiert hier, was sich hinter der Äußerung Cumberlands zu Mathematik, Naturphilosophie und Moral genauer verbirgt. Einen ersten Anhaltspunkt gewinnt man, wenn man daran erinnert, daß Seldens Lösungsvorschlag eines Naturrechts nach der Ordnung der Hebräer sich von der Frage leiten ließ, wie man sich des göttlichen Willens auf zuverlässige Weise vergewissern könne. Auch Cumberland beschäftigte diese Frage, die er mit der weiteren Frage verknüpfte: »which moral actions were required by natural law, and how genuinely obligatory that behaviour was.<sup>351</sup> Die Antwort auf diese Fragen erschloß sich Cumberland über eine Anleihe bei stoischen und neoscholastischen Argumentationsfiguren<sup>352</sup> sowie über die Annahme, daß durch die Heranziehung der damals modernen Wissenschaften es möglich sei, genauer und zuverlässiger bestimmen zu können, was das Naturrecht (i.e. Gott) *verbinalich* vorschreibe. Zu diesem Zweck entwarf Cumberland eine Theorie der Belohnungen und Bestrafungen, die – einerseits unmittelbarer Ausdruck göttlichen Willens (DLN V, § 22), andererseits den von den modernen Wissenschaften aufgezeigten (Bewegungs-) Gesetzen gehorchend – eindeutig erkennen ließen, welches Handeln resp. moralische Verhalten naturgemäß sei und welches nicht. Cumberlands Definition des Naturregtes spiegelt dieses Anliegen deutlich wider:

350 Es ist darauf zu achten, daß die Übersetzung nicht immer wortgetreu verfährt. Hierzu weiter unten!

351 Vgl. Parkin 1999, S. 88.

352 Zu den Details vgl. Parkin 1999, S. 92ff., S. 170ff. u. S. 173ff.

»Lex Naturae est propositio à natura rerum ex Voluntate Primae Causae menti satis apertè oblata vel impressa, actionem indicans Bono Rationalium communi servientem, quam si praestetur praemia, sin negligatur, poenae sufficientes ex naturā Rationalium sequuntur« (DLN, V, § 1, S. 185).

»The law of nature is a proposition presented to or impressed upon the mind clearly enough by the nature of things from the will of the first cause pointing out the action of a rational Agent which will promote the common good of rational beings and whose consequences, from the nature of rational beings, will be rewards if it is performed and sufficient punishments if it is neglected« (zitiert nach Kirk 1987, S. 31).<sup>353</sup>

Die mit der Annahme, der Wille Gottes lasse sich mittels wissenschaftlich erwiesener Gesetzmäßigkeiten eindeutig identifizieren, aufgeworfenen Probleme sollen hier nicht ausführlich diskutiert werden.<sup>354</sup> Hierzu sei an dieser Stelle nur angemerkt: Benjamin Whichcote (1609-1683), der herkömmlicherweise den Cambridger Platonisten zugerechnet wird, verhilft zu einer differenzierteren Einschätzung der theologisch-kirchlichen Strömung des Latitudinarismus, wenn man in ihm eine Schlüsselfigur sieht, die in England einer scholastisch beeinflußten Denkrichtung innerhalb des Protestantismus den Weg gewiesen hat.<sup>355</sup> In den Blickpunkt gerät dann auch Nathaniel Culverwells (1619-1651) Schrift »An elegant and learned discourse of the light of nature« aus dem Jahre 1652,<sup>356</sup> mit der dieser nicht nur stoisches Gedankengut rezipierte, sondern bei der er sich auch von Francisco Suarez' Abhandlung »De Legibus, ac Deo Legislatore« (1612) anregen ließ. Durch Culverwell dürfte Cumberland Suarez (1548-1617) entdeckt haben und mit diesem die Möglichkeit, naturrechtliches Denken mit einer voluntaristischen Betrachtungsweise besser in Einklang zu bringen:<sup>357</sup> »God wills the regularities in the nature of things, and binds himself to the continued observance of them. Cumberland argued that this was not a law in a strict voluntarist sense, but instead an analogous ‚law of the divine actions‘. Because God cannot contradict himself, God’s willing a certain dictate binds him to its observation.«<sup>358</sup> Mit der Annahme einer Selbstverpflichtung Gottes vermag Cumberland moralische Verpflichtungen auch an die »gesetzmäßigen« Regelmäßigkeiten der Natur zu binden, ohne diese als ausschließliche Quelle solcher Verpflichtungen ausgeben zu müssen. Ferner kam Cumberland der Latitudinarismus mit seinem theologischen

353 Bei dieser Textstelle (DNL, V, § 1, S. 189) ist die Übersetzung besonders ungenau, aus diesem Grund wurde die Übersetzung von Kirk herangezogen.

354 Vgl. Parkin 1999, S. 168-172.

355 Vgl. Parkin 1999, S. 75, S. 8 u. S. 80. Zu dem differenziert zu beurteilenden Verhältnis zwischen Latitudinarismus und junger Royal Society vgl. Hunter 1989, S. 45-71.

356 Toronto, Buffalo 1971, ND der Ausgabe von 1652.

357 Vgl. Suarez 1944, vol.1, Lib.2, cap. 2, 4, S. 105ff. bzw. vol. 2, book 2, chap. 2, 4, S. 153ff.

358 Vgl. Parkin 1999, S. 170.

Konzept einer »natürlichen Religion« insoweit entgegen, als auch die neue Naturphilosophie der »providence« einen besonderen Stellenwert einräumte:<sup>359</sup> »Cumberland's use of rewards and punishments developed his assumption that God's will, and his justice, were both essential to, and inherent in, nature itself. Essentially, he was building upon the distinctive providentialism latent in natural theology which sought to detect in nature signs of God's providential government. (...). In Cumberland, this providentialism, transformed through the plenistic system-based physics of the new mechanics, isolated ways in which natural mechanisms of cause and effect could generate natural rewards and punishments. These could then act as the final proof of moral obligation to Cumberland's ‚practical proposition‘, and a rather neat refutation of Hobbes's neo-Epicurean position.«<sup>360</sup>

Anhand von Cumberlands Definition der »benevolentia« soll zunächst aufgezeigt werden, wie er sich die Anwendung der Mathematik vorstellt, zumal sich so (wenn auch auf zirkuläre Weise) eine Verbindung zu dem von Röd so genannten »Fundamentalgesetz« Cumberlands ziehen läßt.<sup>361</sup> Dieses »Fundamentalgesetz« verweist seinerseits auf die von Cumberland herangezogene Bewegungslehre, bei der er sich einerseits auf Hobbes bezieht, in weit größerem Umfang jedoch auf Descartes.<sup>362</sup> Darüber hinaus beruft er sich auf solche Gewährsleute, die als Fellows der Royal Society angehören (wie Wallis oder Wren) oder ihr nahestehen, unter ihnen wiederum mehrheitlich auf solche, die sich gegenüber Descartes als aufgeschlossen geben oder erwiesenermaßen Descartes-Anhänger sind (oder es einmal waren).

Für Cumberland ist »benevolentia« »both the intrinsic Cause of present, and the efficient Cause of future Happiness.«<sup>363</sup> Parkin macht darauf aufmerksam, daß auf diese Weise »benevolentia« »could be understood as an ethical cause, and thus the basis for a causal science.«<sup>364</sup> Im Original liest sich dies so:

»Universaliter autem verum est quòd non certiùs fluxus puncti Lineam producit, aut additio numerorum summam, quàm quòd Benevolentia Effectum (personae cui benè volumus) praestat bonum, potentiae agentis in dato casu & affectùs gradui pro-

359 Vgl. Stewart 1992, S. XXII, S. 3-59. Allerdings fördert der Glaube an die »Providence« gerne deistische Vorstellungen. Vgl. auch Shapiro 1983, S. 74-118, insb. S. 82ff. (»Natural Theology«) u. S. 92ff. (»Proofs from the Effects of Nature«).

360 Vgl. Parkin 1999, S. 109; sowie DLN, V, §§ 19, 20, 41.

361 Vgl. Röd 1970, S. 63.

362 Vgl. Parkin 1999, S. 151: »There are more references to Descartes in *De legibus naturae* than to any other single philosopher apart from Hobbes.«

363 Vgl. DLN, I, § 4, S. 42 (Übersetzung). Im lateinischen Original lautet diese Sequenz: »Usus sum verbo (constituit) ut innuerem Benevolentiam illam & causam esse intrinsecam praesentis, & efficientem futurae foecilitatis, & utriusque respectu necessariò requisitam« (DLN, I, § 4, S. 5).

364 Vgl. Parkin 1999, S. 177.

portionatum. Pariter etiam certum est fidei datae observationem, gratitudinem, στογγήν, esse partes efficacissimae erga omnes benevolentiae, aut ejus modos certis casibus accommodatos; eásque certissimè bonum suum effectum producere; eodem modo quo certum est Additionem, Subductionem, Multiplicationem, & Divisionem esse Calculationis partes seu modos; ac rectam, Circulum, Parabolam, caeterásque curvas varios Effectus exprimere, quos motu puncti Geometria producat» (DLN, I, § 8, S. 10).

»But it is universally *true*, , That the motion of a Point does not more certainly produce a Line, or the Addition of Numbers a Sum, than that Benevolence produces a good Effect (to the Person to whom we wish well) proportion'd to the Power and Affection of the Agent, in the given Circumstances.‘ It is also *certain*, , That *keeping Faith, Gratitude, natural Affection, &c.* are either *Parts or Modes* of a most effectual *Benevolence* towards all, accomodated to particular Circumstances; and that they must certainly produce their good Effect, after the same manner, as it is certain, that Addition, Subtraction, Multiplication, and Division, are Parts or Modes of Calculation; and that a right Line, Circle, Parabola, and other Curves, do express the various Effects, which Geometry produces by the motion of a Point‘ « (DLN, I, § 8, S. 46).

Indem Cumberland nachzuweisen versucht, daß das höchste individuelle Wohl zugleich das höchste Wohl aller rational Handelnden darstelle, und überdies davon ausgeht, daß das größtmögliche Wohlwollen aller die Menschen zur höchsten Glückseligkeit führe,<sup>365</sup> vermag er das Gemeinwohl (bonum commune) zum obersten Gesetz (suprema lex) zu erheben – im Sinne einer »general proposition«, welche die Quelle aller Naturgesetze bilde (»the Fountain of all Nature's Laws« – »omnium Legum Naturalium parente«).<sup>366</sup> Zur Begründung dieses »Fundamentalgesetzes« (Röd) führt Cumberland u.a. aus:

»Studium, quoad possumus, communis Boni totius systematis agentium Rationalium conductit, quantum in nobis est, ad Bonum singularum ejus partium, quo nostra velut partis unius continetur foelicitas: Actus autem huic studio oppositi effectus etiam secum ducunt oppositos, nostramque adeò inter alia miseriam« (DLN, Prolegomena, § 9).

»,The Endeavour, to the utmost of our power, of promoting the common Good of the whole System of rational Agents, conduces, as far as in us lies, to the good of every Part, in which our own Happiness, as that of a Part, is contain'd. But contrary Ac-

365 Eine Annahme, die mit protestantischen Lehrmeinungen kompatibel ist (vgl. Schneider 1967, S. 189).

366 Vgl. DLN, I, § 4, S. 41 (Übersetzung). Im lateinischen Original: »Quamquam autem Innumera sint quae è cognitione Universi desumi possint in materiam particularium Dictaminum ad mores formandos dirigentium, visum est tamen pauca tantùm, eaque Generalissima seligere, quae generalem, quam initio proposui, Legum Naturae Descriptionem aliquatenus explicent, & in unico Dictamine, omnium Legum Naturalium parente, paulo apertiùs continentur. Illud autem ita se habet. ,Benevolentia maxima singulorum agentium Rationalium erga omnes statum constituit singulorum, omniumque Benevolentum, quantum fieri ab ipsis potest, foelicissimum; & ad statum eorum, quem possunt assequi, foelicissimum necessariò requiritur; ac proinde, Commune bonum erit suprema lex« (DLN, I, § 4, S. 4).

tions produce contrary Effects, and consequently our own Misery, among that of others‘ « (DLN, Introduction, § 9, S. 16).

Zu den Voraussetzungen, welche ihrerseits die Aufstellung eines solchen Fundamentalgesetzes ermöglichen, zählt Cumberland, der sich in Übereinstimmung sieht mit solchen »natural Philosophers, especially those who reason upon mathematical Principles«,<sup>367</sup> die folgende grundsätzliche Annahme (principal supposition):

»Praesertim verò supposui effēcta omnia motuum corporeorum quae naturaliter necessaria sunt, & fiunt absque interventu libertatis humanae, à Voluntate Causae Primae fieri. Hoc enim nihil aliud significat quàm motus Corporum omnium à vi impressâ primi motoris primūm cieri, & ab eadem permanente, secundūm leges Motūs, perpetuò determinari« (DLN, Prolegomena, § 7).

»But my *principal Supposition* is, ,That all Effects of corporeal Motions, which are necessary, according to the common Course of Nature, and depend not upon the Will of Man, are produc'd by the Will of the first Cause:‘ for this comes to no more than *saying*, ,That all Motions are begun by the Impression of a first Mover, and are by the same Impression continued, and perpetually determin'd, according to certain Laws (of Motion)« (DLN, Introduction, § 7, S. 15).

Diese Formulierung wie auch Cumberlands bisherige Ausführungen lassen erkennen, daß er sich von dem Gedanken leiten läßt, Vorgänge sowohl im Bereich der unbelebten Natur als auch im Bereich des sittlichen Handelns<sup>368</sup> seien allgemeinen (Natur-) Gesetzen unterworfen, die ihrerseits identisch seien mit den allgemeinen Bewegungsgesetzen. Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, erhellt jene Stelle,<sup>369</sup> wo von einem »System von Körpern« die Rede ist. Diese Körper befinden sich, so Cumberland, in einem gewissen Bewegungszustand, der aus dem Zusammenwirken von Bewegungsimpulsen resultiert, die unveränderlichen Bewegungsgesetzen (»secundum immutabiles motūs leges«; in der Übersetzung: »according to the unchangeable Laws of Motion«)<sup>370</sup> gehorchen, wobei von der Bewegungsmenge, die Gott einst erschaffen hat (es sei daran erinnert, daß der »erste Impulsgeber« Gott selbst ist), nichts verloren geht. Diese Schweise verweise, so Cumberland,<sup>371</sup> auf die »principia Physiologiae Mechanicae generalia« (»general Principles of Mechanical Philosophy«).

367 Lateinische Fassung: »Quae à Physiologis (iis praesertim qui Mathematicis nituntur principiis)« (Prolegomena, § 7).

368 Vgl. z.B. DLN, I, § 17, S. 58.

369 Vgl. DLN, II, § 13, S. 95ff.; II, § 14, S. 98ff.; II, § 15, S. 101ff. (S. 112ff; S. 115ff., S. 118ff. in der Übersetzung).

370 Vgl. DLN, II, § 15, S. 102 bzw. S. 119 (Übersetzung).

371 Vgl. DLN, II, § 14, S. 101 bzw. S. 118 (Übersetzung).

Um einen Eindruck von Cumberlands Konzept zu geben, das zu Descartes' Lehre eines »materialistischen Mechanismus«<sup>372</sup> eine hohe Affinität aufweist,<sup>373</sup> sei ein ausführliches Zitat präsentiert, welches einem Abschnitt (DLN, II, § 15) entnommen ist, der unmittelbar auf jenen folgt (DLN, II, § 14), welcher »Quellenangaben« enthält, die bezeichnenderweise die Royal Society und ihr Umfeld betreffen:

»Nostrae porro sententiae lucem foenerari videntur principia Physiologiae Mechanicæ generalia, quibus Hobbius ipse unicè videtur consentire, quae hoc cum primis inculcat, velut in omni hypothesi necessariò observandum, nempe, Universi corpori motum per singulas ejus particulas dispersum conservari, eâ motuum omnium inter se communicatione, eâ cessione, acceleratione aut retardatione quam singulorum corporum vires & impetus accurato calculo computati seu librati postulant: ita tamen ut unus ille totius systematis motus circa centrum omnibus commune (qui è singulorum corporum motibus simul additis velut aggregatum conflatur) inviolatus idemque semper maneat, & partium suarum omnium impetus determinet, temperetque. Eadem est in omnibus corporibus in suo motu perseverandi vis, ac necessitas, quae in uno quovis magnitudini, nempe figuræ, & soliditatí suae est proportionata; sed & vis haec in singulis subordinatur motui totius systematis, atque adeò ipsa, simul & totum conservatur ab illo à quo determinatur. Sic singulorum corporum motus cum generali totius motu convenient, eique deserviunt; & generalis ille systematis motus singulorum corporum vires regit conservatque quoad fieri potest per rerum hujusmodi omnium, singulorumque naturam, quae in perpetuo motu seu mutatione consistit. Ita scilicet temperantur omnia, ut nec materiae nec motus vel minima quantitas desperdatur; quod è principiis Mechanicis demonstratur, & singulorum observatio, (...)« (DLN, II, § 15, S. 101f.).

»Our Opinion seems to be much *illustrated* by the general Principles of *Mechanical Philosophy*, (the only Principles Hobbes himself seems to me to agree to,) which *inculcate* this principally, as necessary in every *Hypothesis*, ,That the Motion of the corporeal World, dispersed thro' the several Parts thereof, is preserv'd by that mutual Communication, Cession, Acceleration, or Retardation, of all Motions, which the Powers and Impulses of every particular Body, reduced to an exact Calculation, require: yet so, That the Motion of the whole System about the common Center, (which is compos'd as a whole, of the Motions of every particular Body added together,) is preserv'd always without Interruption or Alteration, and determines and

372 Diese Bezeichnung stammt von Schiemann (1997, S. 76-92; S. 95-101). Schiemann wählte Descartes als Fallbeispiel zum klassischen Mechanismus in der Form des »materialistischen Mechanismus«; dieser lässt »als erstes Prinzip nur ortsbewegte Materie zu () und (lehnt) einen irreduziblen Kraftbegriff ab () (Descartes, Huygens)« (Schiemann 1997, S. 10, mit einem Schema). Vgl. hierzu z.B. DLN: »Prolegomena«, § 24; *Introduction*, § 24, S. 31.

373 Vgl. z.B. Descartes, Prinzipien (1644), 1955, S. 31ff., insb. den 2. Teil, der die drei von Descartes aufgestellten Naturgesetze mit der dazugehörenden Bewegungslehre enthält (vgl. hierzu auch Steinle 1995, S. 323ff.). Zur Verwendung von »lex naturae« in Descartes' »Prinzipien« vgl. Specht (2001), der auf den Einfluß von La Flèche und Suárez, der den dortigen Unterricht mitgeprägt hat, aufmerksam macht. – Siehe auch Blackwell 1966. Zu Descartes (und Hobbes) immer noch lesenswert: Lange 1876, S. 198ff. u. S. 294ff.

adjusts the Motion of all its Parts.<sup>4</sup> All Bodies have the *same* Power and Necessity to continue in Motion, which is in each *proportionable* to their *Quantity of Matter*, or their Bulk and Solidity compar'd together: but even *this* Force is subordinate, in every *particular* Body, to the Motion of the *whole* System; and is therefore it self, as well as the whole, preserv'd by that which determines it. Thus the Motions of particular Bodies agree with the general Motion of the Whole, and are subservient thereto; and that *general* Motion of the System *governs* and *preserves* the Powers of all *particular* Bodies, in the most effectual manner, by the Nature of things consider'd, either together, or each by it self; which Nature consists in perpetual Motion and Change. All things are so *order'd*, , That not the smallest Quantity of Matter nor Motion may be lost,<sup>5</sup> which is demonstrated from *Mechanical Principles*; and universal *Experience*, (...)« (DLN, II, § 15, S. 118f.).

Auch wenn die Bezugnahme auf Descartes offensichtlich ist,<sup>374</sup> so nennt Cumberland bei den Bewegungsgesetzen ausdrücklich Wren und Huygens,<sup>375</sup> allerdings ohne Angabe der Fundstellen, die jedoch vom Übersetzer John Maxwell<sup>376</sup> samt einschlägiger Textauszüge mitgeteilt werden.<sup>377</sup>

374 Vgl. z.B. DLN, Prolegomena, § 29 (Übersetzung: S. 35).

375 Vgl. DLN, II, § 14, S. 101/S. 117f. (Übersetzung): »Certamen enim omne inter homines per vim merè corpoream secundūm leges motū naturales effectum suum perpetuò fortitur. Eas autem omnes in lance super uno centro aut binis oscillante exhiberi posse docuerunt Clarissimi viri, Wrennius, & Hugenius.« – »For all Struggles between Men, by force merely *corporeal*, are perpetually determin'd according to the natural *Laws of Motion*; all which Laws Wren and Huygens have shewn how to exhibit by the Beam of a Balance, suspended either upon a single Center, or upon two Centers at equal distance from the Center of Gravity.«

376 Zu der von Maxwell besorgten Übersetzung vgl. Kirk 1987, S. 103-111. Besondere Beachtung verdient der folgende Hinweis: »Maxwell is keenly aware to developments in philosophy and science which took place after Cumberland wrote *De Legibus Naturae*. He explains that the Cartesian world picture has been replaced by that of Newton, but that Cumberland's view of human powers and endeavours, as balanced as the motions of the universe in its plenitude, is not thereby invalidated. This ,does not in the least affect our Author's Reasoning' because he had used the hypothesis as an illustration, not as a proof« (Kirk 1987, S. 106).

377 Als Belegstelle nennt der Übersetzer: »Lex Naturae de Collisione Corporum à C. Wren«, in: »Philos. Transact. Nr. 43, p. 867,8« (auf S. 117) sowie »Regulae de motu Corporum ex mutuo impulsu, à C. Huygens«, in: »Philosoph. Transact., Nr. 46, p. 927, 928« (auf S. 118). Die vollständigen Angaben sind: C. Wren: Dr. Christopher Wren's Theory concerning the same subject (= the Laws of Motion, HT), in: Philosophical Transactions 3 (1669), 43, S. 867-868; C. Huygens: A summary account of the Laws of Motion, communicated by Mr. Christian Hugens in a Letter to the R. Society, and since printed in French in the Journal des Sçavans of March 18, 1669, in: Philosophical Transactions 4 (1669), 46, S. 925-928; vgl. außerdem: C. Huygens: Extrait d'une lettre de M. Hugens à l'Auteur du Journal: Regles du mouvement dans le rencontre des Corps, in: Journal des Sçavans, 18. mars 1669, S. 19-24, sowie J. Wallis: A summary account of the General Laws of Motion, in: Philosophical Transactions 3 (1669), 43, S. 864-866. Zu diesen Autoren und den von ihnen aufgestellten »Bewegungsgesetzen« vgl. auch Steinle 1999, S. 3ff. Mit Steinle (2001, S. 81-83), der freundlicherweise die eben genannten Beiträge zugänglich gemacht hat, ist

Allein schon die Fundstelle: »Philosophical Transactions«<sup>378</sup> ist – sieht man einmal von den aufgeführten Personen ab – ein Hinweis für die Wertschätzung, die Cumberland der Royal Society entgegengebracht hat und die er explizit zum Ausdruck bringt:

»Grande proiectò est opus mundum hunc Aspectabilem in simplicissima principia, materiam scilicet variè figuratam, motūmque diversimodè implicatum resolvere; & post investigatas Geometrico calculo figurarum, motuūmque implicatorum Proprietates, è Phaenomenis ritè observatis, totius Naturae Corporeae Historiam cum Legibus motūs, & Figurarum accuratè consentientem exhibere. Verum est, illud opus non unius tantùm Hominis, sed & unius saeculi viribus impar. Dignum tamen illud conjunctā operā, & perenni Industriā illustrissimorum Ingeniorum è Regali Societate: Dignum serenissimo Rege Carolo illius Fundatore, Patrono, & Exemplari. Tuttò itaque manibus tam peritis, ac fidelibus rem tantam committamus« (DLN, I, § 3, S. 3).

»It is truly a vast *Undertaking*, To resolve the visible World into its most simple Principles, *Matter*, variously figur'd, and *Motion*, differently compounded, and after the Geometrical Investigation of the Properties of Figures, and of compounded Motions, from *Phaenomena* faithfully observ'd, to shew the History of the whole corporeal System exactly conspiring with the Laws of Matter and Motion;‘ but that is an *Undertaking*, not only unequal to the Abilities of any *one Man*, but of *an Age*. It is, nevertheless, *worthy* of the united Endeavours, and unwearied Industry of those great Genius's of which the *Royal Society* is compos'd: *Worthy* of his most excellent Majesty, King *Charles* its Founder, Patron and Example. We may therefore safely commit so important and difficult an Affair to so faithful and skilful Hands« (DLN, I, § 3, S. 40f.).<sup>379</sup>

Auch Cumberlands Danksagung an Dr. Hezechias (Hezekiah) Burton und Dr. Johannes (John) Hollings, mit der er sein Vorwort (Prolegomena, § 30; Introduction, § 30, S. 37) beschließt, gibt weitere Anhaltspunkte dafür, wie er mit der »neuen« natural philosophy seiner Zeit bekannt geworden ist,

daran zu erinnern, daß der Terminus »Gesetz« von den genannten Autoren, worauf allein schon die Titel ihrer Beiträge hinweisen, uneinheitlich gebraucht wird, oft genug werden dafür die Bezeichnungen »Regel«, »Proposition« oder »Prinzip« verwandt. – Zum Briefwechsel von Huygens in dieser Sache mit dem damaligen Sekretär der Royal Society, Henry Oldenburg, siehe weiter unten im Text. Vgl. hierzu auch Blackwell (1977, S. 574, Fn. 4), der in diesem Beitrag Huygens »De motu corpore ex percussione« ins Englische übersetzt hat.

378 Vgl. Parkin 1999, S. 117: »(...) De legibus naturae is full of references to the activities of the Royal Society between 1667 and 1669, mostly drawn from the ‚Philosophical Transactions‘. The earliest refer to Robert Hooke's work on respiration in 1667, and the latest to July 1669.« Vgl. ferner bei Parkin die Fn. 13 auf S. 117 sowie das 6. Kap., S. 173ff.

379 Daß die Entstehungsgeschichte der Royal Society anders verlief, zeigt z.B. M. Ornstein (1963, S. 91-138, S. 91): »The royal edict did not create them [the London Royal Society, the Académie des Sciences, HT], but only gave a definite and therefore more enduring form to their previous organization.«

wer seine diesbezüglichen Informanten waren und in welcher Beziehung diese, aber auch er selbst, zur Royal Society gestanden haben.

Mit den »Philosophical Transactions« ist vor allem der Name des ersten Sekretärs der jungen Royal Society verbunden: Henry Oldenburg (1618?-1677), der die nämliche wissenschaftliche Zeitschrift initiiert und von 1665 bis 1677 in eigener Regie und Verantwortung auch herausgegeben hat.<sup>380</sup> Die »Anbindung« der Philosophical Transactions an den Posten des Sekretärs der Royal Society, der sich persönlich bei der Suche nach neuen Informationsquellen, beim Sammeln und Verbreiten wissenswerter »Neuigkeiten« resp. Entdeckungen stark engagierte und darüber hinaus das Geschick besaß, von ihm angesprochene Persönlichkeiten zu kreativen Äußerungen zu stimulieren, verlieh diesem Journal nicht nur Kontinuität, sondern machte es zu einer Plattform der »industrious dissemination of ideas and discoveries.«<sup>381</sup> Die dort zur Veröffentlichung gelangten Beiträge waren in der Regel identisch mit zum Abdruck gebrachten Briefen bzw. Briefauszügen aus der umfangreichen Korrespondenz Oldenburgs, die um Berichte aus anderen vergleichbaren Journals oder durch Buchbesprechungen ergänzt wurden.<sup>382</sup> Der Veröffentlichung ging mit einer gewissen Regelmäßigkeit eine Diskussion dieser Briefe auf den Sitzungen der Royal Society voraus.<sup>383</sup> Gerade die Entstehungs- und Veröffentlichungsgeschichte der oben genannten Abhandlungen über die »laws of motion«, auf die sich Cumberland dann beziehen sollte, veranschaulichen besonders gut die von Oldenburg eingenommene Rolle eines Promotors und unterstreichen den von ihm (mit-) initiierten »Zwang« zur diskursiven Auseinandersetzung unter den Mitgliedern der Royal Society:

380 Vgl. Hall 1983, S. 22ff. u. S. 29f., sowie Hall 1981, S. 185f.: Philosophical Transactions – »from 1665 to 1677 not a publication of the Society, but a private, though privileged, venture by its secretary, Henry Oldenburg.« Statt vieler vgl. Boas 1991, S. 59ff., Hunter 1981, S. 51ff., sowie Hunter 1989, S. 245ff.

381 Vgl. Hall 1981, S. 190. Die Promotorenrolle Oldenburgs sowie die Bedeutung der »Philosophical Transactions« als ‚Nachrichtenbörse‘ hebt auch Hunter 1988 hervor. Auf die Bedeutung des von Oldenburg mitgeschaffenen Kommunikationsnetzwerks und die damit verbundenen Schwierigkeiten weist schon Dorothy Stimson (1939) hin, ihren Angaben zufolge erschienen während der »Amtszeit« Oldenburgs, d.h. von (März) 1665 bis 1677, 136 Nummern der Philosophical Transactions, bei 34 Beiträgen war Oldenburg entweder der Verfasser oder hatte diese übersetzt (Stimson 1939, S. 325).

382 Vgl. Hall 1981, S. 188.

383 Vgl. Dear 2001, S. 120: »The minutes of the Society’s meetings display very much the same interests as those represented in the Philosophical Transactions, and the meetings regularly involved the reading and discussion of letters to the Society that Oldenburg subsequently printed in the journal.«

»Thus in October 1668, Hooke<sup>384</sup> suggested at a meeting of the Society that ,there might be made experiments to discover ye nature & laws of motion, as ye foundation of Philosophie and all Philosophical discourse‘ whereupon Brouncker<sup>385</sup> remarked that both Christopher Wren und Huygens<sup>386</sup>, had considered that subject more yn many others, & probably found out a Theorie to explicate all sorts of experiments to be made of that nature,‘ as Oldenburg duly wrote to Wren and Huygens. (...) Wren, promptly replied, reporting that he had ,looked out those papers of the Experiments that concerned the Lawes of Motion arising from collision of hard bodies,‘ but ,found them somewhat indigested as I left them at first. & I could be glad you would give me a little time to examine them.‘ (...) Wren actually produced a finished paper; (...) it was printed in the Philosophical Transactions for 11 January 1668/9 along with a paper by Neile and Wallis.«<sup>387</sup>

Auch Huygens war von Oldenburg angeschrieben worden, »asking him to ,inform‘ the Society ,when (he) would bring (his) speculations and observations on this subject before the public,‘ and if they were not yet in publishable state to communicate his ,hypothesis of motion‘ to be registered in the Society’s books.« Dies geschah dann auch zusammen mit den Beiträgen von Wren und Neile,<sup>388</sup> nachdem Huygens seine Zustimmung gegeben und schließlich ein entsprechendes Manuskript zugänglich gemacht hatte. Oldenburg seinerseits sandte den Beitrag Wrens Huygens zu und teilte ihm mit, er habe alle, die sich derzeit mit den laws of motion beschäftigten, aufgefordert, sich mit seiner Abhandlung auseinanderzusetzen. Seinem Anschrei-

384 Robert Hooke (1635-1703), engl. Physiker und Naturwissenschaftler. Studium der Naturwissenschaften und Geometrie in Oxford, Assistent von R. Boyle, 1665 Gresham Prof. für Geometrie. 1663 Mitglied, 1677-1682 Sekretär der Royal Society (vgl. Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 2, S. 130f., sowie Hunter 1994, S. 160). Seit 1662 Wahrnehmung der ihm eher zufällig zugefallenen »role of curatorship of Experiments« bei der Royal Society, siehe hierzu Pumfrey 1991.

385 Vgl. Hunter 1994, S. 134: William Brouncker, 2<sup>nd</sup> Viscount (um 1620-1684), Mathematiker, von 1662-1677 Präsident der Royal Society.

386 Vgl. Hunter 1994, S. 136 u. S. 162: C. Wren (1632-1723) bekleidete von 1680-1682 das Präsidentenamt, C. Huygens (1629-1695) war seit 1663 Fellow der Royal Society und bis ca. 1675 einer der eifrigsten Briefschreiber.

387 Vgl. Hall 1981, S. 189, sowie Parkin 1999, S. 136f. In der Januar-Nummer findet sich dieser Beitrag Neiles allerdings nicht. F. Steinle (Berlin) war so freundlich, auf meine Bitte hin entsprechende Recherchen vorzunehmen. Neile war jedoch an der Debatte beteiligt, die sich anhand des von R.A. Hall u. M. Boas Hall 1968 herausgegebenen Korrespondenzbandes, der auch (auf S. 519-528) Neile’s »Hypothesis of Motion« enthält, rekonstruieren lässt. Auffallend ist die Vielfalt der in dieser Debatte synonym verwandten Termini (seitens der einzelnen Korrespondenzpartner wie innerhalb einzelner Briefe): z.B. hypothesis of motion, Hypotheses & Propositions of motion, law(s) of motion, (generales) motus leges, law of nature, (la loy de la Nature), loix du Mouvement, principles of motion, generalia motus principia, proposition, rules and axioms, rules (of Motion), theoremes du mouvement (et regles), Theorie du mouvement. Gegenstand der Diskussion, die den »Gesetzesbegriff als solchen nicht thematisiert, sind fundamentale Sätze der Bewegungslehre (Stoß von Körpern).

388 Vgl. Hunter 1994, S. 158: William Neile (1637-1670), Mathematiker, Fellow seit 1663.

ben fügte er hinzu: »We hope that, since there are at this time so many fine minds engaged with so fine a subject, this matter will at last be solidly digested and perfectly established; and we hope that all those who apply themselves to it will bring to the business a disposition to compare the efforts of others with their own, amiably and without prejudice, in order to get rid of everything which will be found contrary to good sense and to recognize and embrace the truth, whatever it may appear.« Als Oldenburg Februar 1669 die Januar-Nummer der Philosophical Transactions, die ausschließlich die Beiträge der englischsprachigen Diskussionsteilnehmer enthielt, an Huygens versandte, reagierte dieser enttäuscht und ließ mehrere Briefe Oldenburgs unbeantwortet. Ende März sandte er schließlich diesem eine Ausgabe des Journals des Sçavans, die eine zusammenfassende Darstellung seiner Überlegungen zu den »Bewegungsgesetzen« enthielt, versehen mit einer Erklärung, mit der er Prioritätsansprüche zum Ausdruck brachte. Schließlich versöhnte Oldenburg Huygens mit dem Vorschlag, seinen Beitrag aus dem Journal des Sçavans in den Philosophical Transactions erneut zum Abdruck zu bringen mit einem Hinweis auf die ursprüngliche Publikationsquelle.<sup>389</sup>

Doch zurück zur Hauptperson. Der spätere Theologe und Bischof Richard Cumberland, der sich während seines Studiums auch für Mathematik interessiert haben soll, studierte in dem Zeitraum zwischen 1649 und 1656 in Cambridge am Magdalene College und wurde vermutlich durch Henry More (1614-1687), der sich damals für Descartes begeistert hatte, mit dessen Philosophie bekannt gemacht.<sup>390</sup> Wie Parkin darlegt, gehörte Cumberland dort einem Zirkel an, dessen Mitglieder an der neuen »natural philosophy« großes Interesse zeigten: »Cumberland was fortunate in having many friends at Magdalene who were also interested in the new natural philosophy. He was part of a circle of ex-St. Paul's students including Samuel Pepys, an old school friend and later President of the Royal Society; John Hollings, a doctor of medicine, who provided some of the medical references for the *De legibus naturae*; Hezekiah Burton, later chaplain to Orlando Bridgeman and editor of *De legibus*; (...).«<sup>391</sup> Seit 1667 hatte Cumberland auch engere Kontakte zu Juristen, die sich vor allem von John Selden (1584-1654), der wie Henry More in der Auseinandersetzung mit

389 Vgl. Hall 1981, S. 190f., ferner Steinle 2001, insb. S. 81-83.

390 Vgl. Parkin 1999, S. 115, S. 151ff., sowie S. 176 u. S. 72ff. Zu More, der ebenfalls Fellow der Royal Society (1664) war, vgl. Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 2, S. 936-938, sowie Hunter 1994, S. 156 u. S. 166, ferner Steinle 1999, S. 2ff. Zum Naturgesetzbegriff bei More vgl. Hüttemann 2001.

391 Vgl. Parkin 1999, S. 116, ferner den Abschnitt bei Parkin (1999, S. 118-139) über »The Royal Society in the 1660s« mit weiteren Angaben, z. B. zu John Wallis (S. 130, S. 132, S. 136, aber auch S. 159f.), Schüler von Benjamin Whichcote (1609-1683) am Emmanuel College (S. 75-80, S. 154), den Parkin (S. 75f.) – wie bereits oben angemerkt – als eine Schlüsselfigur bei der Herausbildung einer scholastisch beeinflussten protestantischen Lehrmeinung ansieht; J. Wallis war später Savilian Professor of Geometry, zugleich der erste Repräsentant einer analytischen Geometrie in England, Kollege und Freund von Seth Ward am Sidney Sussex College (S. 130 u. 156f.). Vgl. außerdem Ornstein 1963, S. 93ff.

Thomas Hobbes seine naturrechtliche Konzeption entwickelt hatte, beeindruckt zeigten.<sup>392</sup> Diese knapp gehaltenen Angaben statthen Cumberland auf vergleichbare Weise wie auch schon Bernegger mit solchen Fähigkeiten und Vorlieben aus bzw. verweisen auf günstige Rahmenbedingungen, die allesamt geltend gemacht werden können, die gesuchte Affinitätsbrücke zwischen den beiden »Gesetzesbegriffen« als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Im Unterschied zu Bernegger hat Cumberland jedoch die gesuchte Transferleistung erbracht, wie eine stichprobenartige Durchsicht von »De Legibus Naturae« belegt.

Allerdings zeigt diese stichprobenartige Durchsicht, daß der Gebrauch des Begriffs »Law(s) of Nature« uneinheitlich und nicht frei von Widersprüchen ist. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß schon in den Beiträgen zu den Bewegungen von Körpern (»leges motūs«) in den »Philosophical Transactions«, auf die sich Cumberland bezieht, der Terminus »Gesetz« uneinheitlich gebraucht wird, oft genug werden dafür synonym die Bezeichnungen »Regel«, »Proposition« oder »Prinzip« verwandt. Berücksichtigt man dabei nicht nur das lateinische Original von 1672, sondern auch die von J. Maxwell besorgte Übersetzung aus dem Jahre 1727, so verweisen die zu beobachtenden Abweichungen vom Original auf eine noch größere Vielfalt im Gebrauch der einschlägigen Begriffe. So nimmt Linda Kirk<sup>393</sup> neben anderen Unstimmigkeiten insbesondere zwei Versionen der Definition von *lex naturae*, die sich in Erstausgaben von *De Legibus Naturae* (1672) im Eingangsschnitt des fünften Kapitels nachweisen lassen,<sup>394</sup> zum Anlaß, ein Spannungsverhältnis anzunehmen zwi-

392 Vgl. Parkin 1999, S. 27f. u. S. 60ff. (zu Selden). Zu Selden vgl. auch Schneider 1967, S. 161-166.

393 Vgl. Kirk 1987, S. 31f., S. 79 u. S. 109f.

394 In den Erstausgaben von DLN finden sich im fünften Kapitel zwei unterschiedliche Definitionen von *lex naturae*. Die (ursprüngliche, dann verworfene) kürzere Version lautet: »Lex Naturae est propositio natura rerum ex voluntate primae causae mentis aperte oblata vel impressa, quae actionem agentis rationalis possibilem communis bono maxime deservientem indicat, & integrum singulorum felicitatem exinde solum obtineri posse« (zitiert nach Parkin 1999, S. 108, Fn. 64). – »The law of nature is a proposition presented to or impressed upon the mind clearly enough by the nature of things from the will of the first cause, which points out that possible action of a rational agent which will most promote the common good and by which alone the complete happiness of individual people can be obtained« (zitiert nach Kirk 1987, S. 31).

Die korrigierte (längere) Fassung liest sich dagegen nach »impressa« wie folgt: »actionem indicans Bono Rationalium communi deservientem, quam si praestetur praemia, sin negligatur, poenae sufficientes ex Naturā Rationalium sequuntur« (DLN, V, § 1, S. 185 – wie im Text zitiert). Kirk zufolge bringt vor allem diese Version die voluntaristische Auffassung Cumberlands zum Ausdruck. Diese Version hat im lat. Original einen Zusatz, den Maxwell weder vollständig noch wortgetreu übersetzt hat: »Hujus definitionis pars prior Praeceptum, posterior sanctionem continet:

schen einer voluntaristischen Betrachtungsweise, die den Verpflichtungscharakter der *leges naturae* dem gesetzgeberischen Willen Gottes zuschreibt, und einer »utilitaristischen« Sehweise, welche Verbindlichkeit als eine das »öffentliche Wohl« fördernde und insofern nützliche Folge rationalen Handelns ansieht. Auch wenn man dieses Spannungsverhältnis nicht grundsätzlich in Frage stellt, gibt es ein weiteres zwischen einer voluntaristischen und naturalistischen Konzeption, da bei Cumberland Belohnungen und Bestrafungen einerseits unmittelbarer Ausdruck göttlichen Willens sind, andererseits wiederum den unveränderlichen (Bewegungs-) Gesetzen gehorchen und insofern von der »Natur« vorgegeben sind. Wie bereits dargelegt, versucht Cumberland mit Hilfe geeigneter Argumentationsweisen (so mit der Annahme einer Selbstverpflichtung Gottes, der ja auch als »erster Impulsgeber« seine Allgegenwart unterstreicht) dieses Spannungsverhältnis abzumildern. Eine andere Strategie der Spannungsreduktion findet sich im vierten Kapitel. Dort wird entgegen der ursprünglichen Behauptung, ethische Beziehungen ließen sich als physikalische Systeme begreifen, die denselben berechenbaren Gesetzen unterworfen seien, welchen auch die Bewegungen von Körpern gehorchen, nunmehr ausgeführt, daß man sich auf dem Gebiet der praktischen Moral, ausgestattet mit »prudentia« und Erfahrung(swissen), mit einer (moral) »certainty« begnügen könne, die freilich nicht an das Maß berechenbarer mathematischer Gewißheit heranreiche. Obwohl Cumberland seine Leser eben noch daran erinnert hat, daß die von Des-Cartes, Vieta, Wallis und Ward entwickelten »exakten« Methoden auch von der »Moralwissenschaft« (science of Morality; *Disciplina moralis*) ohne weiteres angewandt werden könnten,<sup>395</sup> konfrontiert er sie zwei Abschnitte weiter mit Überlegungen, die auf dem Gebiet der praktischen Moral, wo *practical propositions* (*propositiones practicae*) vorherrschen,<sup>396</sup> sowohl von Gewißheit garantierenden exakten Methoden

& utraque à Naturâ Rerum imprimitur. Illa autem *praemia poenaque sufficiunt*, quae tanta sunt, & tam certò distribuuntur, ut manifestò magis conducat ad integrum singulorum foelicitatem (quam per Naturam Universi obtainere possunt, & necessariò expetunt) si publico Bono perpetuò serviant, quam si quicquam in contrarium attentarent« (DLN, V, § 1, S. 185). – »The first part of the definition contains the precept, the second the sanction and both are imprinted by the nature of things. Those rewards and punishments are sufficient which are so great and so certainly administered that it is obviously more conducive to the complete happiness of individual people (which they can obtain and must desire by reason of the nature of the universe) if they always promote the public good rather than if they were to attempt anything opposed to it« (zitiert nach Kirk 1987, S. 31).

395 Vgl. DLN, IV, § 4, S. 179f. Vgl. hierzu Fn. 349.

396 Irritierend ist freilich, daß Cumberland (DLN IV: 177, § 3; Übers.: 183, § 3) diese »*practical propositions*« zugleich »*Laws of Nature*« nennt (»*Termini autem earum propositionum practicarum, quae Leges naturae dicuntur ... .*«). Irritierend ist ferner, daß solchen »*practical propositions*« zugleich auch der Stellenwert von Klugheits- und Erfahrungsregeln zukommt.

Abstand nehmen (auch wenn diesen noch Vorbildfunktion zugewiesen wird) als auch einräumen, daß dort von einem Verhalten auszugehen sei, das nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit »berechenbar«<sup>397</sup> sei bzw. erwartet werden könne.<sup>398</sup>

»Sufficit quòd ad ἀκρίβειαν adeò propè accedamus, ut nihil quod ullius sit momenti ad usus humanos omitatur. Id autem etiam vi principiorum doctrinae moralis assequi licebit. Fatemur interim in materia prudentiae moralis ea, quae dantur, seu ut cognita sumuntur, quae sunt Deus, & homines, eorumque actus, & relationes mu-

397 Im Alltag verhalten wir uns z.B. insoweit berechnend, als wir Vor- und Nachteile abzuschätzen pflegen; wir rechnen aber auch mit dem einigermaßen erwartbaren Verhalten anderer.

398 Erinnert sei hier zunächst an die herkömmliche Bedeutung von »probabilis« i.S. von »einleuchtend« oder »glaubwürdig«. Argumente gelten als »glaubwürdig«, weil anerkannte Autoritäten bemüht werden und nicht der schlüssige Beweis mit Hilfe von Mathematik oder Physik. Andererseits könnte sich, zumal wenn man die Übersetzung heranzieht, mit Cumberlands Ausführungen und dem expliziten Hinweis auf Huygens, dessen Traktat zur Glückspielrechnung ja eine wirkungsgeschichtliche Veröffentlichung darstellt (Schneider 1976), bereits der Gedanke einer »Quantifizierung von probabilitas« und damit eine spannende Bedeutungsverschiebung ankündigen. Dies scheint auf den ersten Blick kaum entscheidbar zu sein, zumal der Begriff der Wahrscheinlichkeit, wie Hacking (1975, S. 12) hervorhebt, »Janus-faced« ist, d.h. er hat sowohl eine aleatorische als auch eine epistemische Dimension (i.S. einer schlüssigen Beurteilung der Glaubwürdigkeit ungewisser Aussagen). Gegenüber dieser zugespitzten These Hackings seien, so Daston (1988, S. 11f.), jedoch Zweifel angebracht, zu denen auch die von Shapiro 1983 vorgelegte Studie Anlaß gebe. Vor allem aber, und hierauf kommt es in diesem Zusammenhang besonders an, weist Daston (1988, S. 19ff.) nach, daß Huygens »a calculus of expectations rather than of probabilities« ausgearbeitet hat und zwar nach dem Vorbild der von Juristen gefertigten Risikoverträge, die darauf abzielten, den an riskanten Tauschgeschäften beteiligten Partnern kalkulierbare Konditionen zu sichern hinsichtlich der Frage, wie der »Einsatz« bei ungewissem Ausgang eines Handelsgeschäfts gerecht (fair) verteilt werden kann [Vorbild war der aleatorische Wettvertrag (sponsio)]. Ferner macht Daston (1988, S. 38) darauf aufmerksam, daß die im Umkreis der jungen Royal Society gern gebrauchte Formulierung von »ordered stages of (moral) certainty« keinesfalls mit einem »full continuum of degrees« gleichgesetzt werden darf. Vielmehr sei damit intendiert, angesichts der Unerreichbarkeit absoluter Gewiheit moralischem Handeln dennoch ein gewisses Ausmaß an Berechenbarkeit bzw. Erwartbarkeit zu bescheinigen, sofern es durch Klugheit (prudentia) und Erfahrung (sinnen) angeleitet werde. »The world of daily affairs was also fraught with uncertainty, but no reasonable man could afford to suspend judgment and action until all risk disappeared. Instead, judgment and past experience combined to form expectations that guided practice and justified belief« (Daston 1988, S. 58). Diese von Daston offerierte Lesart der frühen »Wahrscheinlichkeitstheorie« entspricht ganz der Sehweise Cumberlands:

»Sufficiat paucis dicere tam in re cujusque privata, quam omnium publica eam esse certe, justeque agendi (ubicunque ἀκρίβεια exigitur) praecipuum adjumentum. Quod à me non dicitur ad laudem Matheseos (quod supervacaneum foret) sed ad astruendam certitudinem in regulis vitae, ac morum, eo nomine quòd perpetuò ferè

certae scientiae ministerio, aut principiis per se notis prudentia naturalis utatur. Huc referendum puto quod cùm nescitur quid sit futurum, sciri tamen possit quid possibile sit: possibiliáque inter se comparari possunt; sciríque certò possit quodnam è duobus possibilibus non modò pluris aut minoris valebit si quando existant, verùm etiam quodnam è pluribus causis, quod à paucioribus nunc existentibus aut mox extititis fieri possit: quod autem pluribus modis fieri possit, magis probabile est futurum esse, plurísque valet ejus expectatio. Magni autem in rebus agendis usus est, certè saltem scire cuius rei, vel effectus spes major sit, plurisve aestimanda. Quippe ea est vitae humanae conditio ut impendenda sit fere opera nostra, ac saepe sumptus, immò ipsa vita necessariò perclis exponenda propter spem rerum ad conservationem, foelicitatémve nostram aut alienam facientium, licet spes illa non sit certa, sed tantùm probabilis; in ipsis pacis occupationibus, Agriculturā, Mercaturā, multóque magis in Belli alea. (...). Huc pertinet quod quemadmodum in rebus ex prudentia gerendis experiendum est quandoque aliā atque aliā viā, priusquam certò sciamus an res hoc, an alio modo secundūm vota succedet? priusquam certò sciamus an assequi possimus quod videbatur expetendum? (...)« (DLN, IV, § 4, S. 182f.; Übers. DLN, IV, § 4, S. 187f.). – Hierbei beruft sich Cumberland explizit auf Huygens' Wahrscheinlichkeitstheorie, die er allerdings eine »Kunst« (ars) nennt: »Analytica autem, quam naturaliter exercent omnes, etiam haec optimè docet expendere, & quo pacto talia certam habent determinationem ex Analytica secundūm artem expolitā pulchrè admodūm clariss. Christ. Hugenius docuit exemplo ratiociniorum quae circa ludum Aleae contingunt; uti videre licet ad finem Exercitationum Mathem. Miscellanearum à Schoteno in lucem emissarum.« [DLN, IV, § 4, S. 183; Übersetzung: »(...) how the Value may be farther ascertain'd by Analysis, improve'd by Art, the famous Huygens hath finely shewn in his Calculations of the Chances of the Dice, which you may find at the End of Schooten's Miscellaneous Mathematical Exercitations« (DLN, IV, § 4, S. 187)]. Es handelt sich um Huygens' Traktat »De ratiociniis in aleae ludo« von 1657. Zu Schotanus (1615-1660) oder Frans van Schooten, d. Jüng., vgl. Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek (Zevende Deel, 1927, Sp. 1110-1114): Mathematiker in Leiden, der dort 1637 mit Descartes zusammentraf und durch diesen zu Mersenne's Zirkel in Paris Kontakt bekam. Er gab die mathemat. Werke von F. Viète (1646) heraus und besorgte 1649 die erste lateinische Edition von Descartes' »La géometrie«, die er ausführlich kommentierte. Er unterrichtete auch C. Huygens und führte diesen in die Mathematik von Descartes ein. Bei dem oben genannten Werk handelt es sich um »Exercitationum mathematicarum libri quinque« (Leiden 1657, S. 521-534). Zu Huygens wie zu dieser Veröffentlichung vgl. auch Hacking 1975, S. 92-101; ferner Shapiro 1983, S. 3-6, S. 27ff. (insb. Figure 1), S. 37-44, sowie S. 277n. Zur rechtlichen Bewältigung von Risikogeschäften immer noch lesenswert: Goldschmidts (1891, S. 354ff.) Ausführungen zur Assekuranz bzw. zum Seedarlehen mit dem auf S. 367 gegebenen Hinweis: »Weiter war schon für das Seedarlehen die Prämienhöhe nicht allein nach der bedungenen oder voraussichtlichen Dauer der Kapitalsnutzung, sondern auch nach dem voraussichtlichen Gefahrsumfang abgegrenzt; es hielt daher nicht schwer, auch ohne jede Zuhilfenahme mathematischer Wahrscheinlichkeitsrechnung (so Pardessus V p. 332. Dieser Einfluß ist wohl nicht vor dem 18. Jahrh. nachweisbar) oder rationeller Gefahrssstatistik die durchschnittliche Prämienhöhe empirisch fesztzustellen (...).« Zur Kritik an der von Goldschmidt vertretenen These von der Herkunft der Versicherung aus dem Seedarlehen vgl. Nehlsen-Von Stryk 1986, S. 11ff.

tuae, non adeò accuratè nota esse, ac ea quae in certa mensura seu quantitate dantur in Mathesi; ideóque quae ex iis colliguntur eodem defectu ἀκρίβειας laborare. Methodus tamen, regulae operationum, & ratio deducendi alia ex aliis eadem est: nec opus est ἀκρίβεια ad usus vitae; quemadmodum ea non requiritur in praxi mensurandi planities ac solida» (DLN, IV, § 4, S. 180).

»It is sufficient, that we *approach so near* to Exactness, that what we want of it, is of *no consequence* in Practice. We may attain a *like Degree of Exactness*, in *Morality*, by the help of its Principles. I confess, however, ,That *those things* which, in *Morality*, are granted, or *assumed* as known, such as GOD and MAN, their Actions and mutual Relations, are *not so exactly known*, as *those things*, which in *Mathematicks* are *assum'd*, in a fix'd determinate Proportion or Quantity; and that, therefore, the *Conclusions* thence drawn must labour under the *same want of Exactness*.‘ Yet the *Method*, the *Rules* of Operation, and the *Manner* of drawing Consequences, is the *same*. Nor is *Exactness* necessary for the *Uses* of Life; as neither is it require'd, in the Practice of measuring Planes and Solids« (DLN, IV, § 4, S. 185).

Bei aller Vorliebe für eine Inanspruchnahme der leges motūs, die ja unveränderlich und damit verbindlich gelten, beschäftigt Cumberland die Frage nach (dem Grad) der Verbindlichkeit der »praktischen Gebote«, eine Frage, in die auch jene nach der Verbindlichkeit der (natürlichen) Gesetze involviert ist, allein schon deshalb, weil Cumberland die entsprechenden Begriffe vermengt. Überhaupt geht die Frage nach dem *Grad* der Verbindlichkeit gern einher mit derjenigen nach dem *Grund* der Verbindlichkeit. Die Erörterung dieser Fragen dürfte, so unsere These, auf Suarez verweisen, der in seiner Schrift »De Legibus, ac Deo Legislatore« ausführlich die damit verbundene Problematik diskutiert. Die (wenn auch sparsame) Verwendung einzelner Schlüsselbegriffe<sup>399</sup> sowie wenige Schlüsselstellen<sup>400</sup> lassen vermuten, daß sich Cumberland auch von Suarez' Unterscheidung von »lex indicans« und »lex obligans« beeindruckt zeigt,<sup>401</sup> die ihrerseits auf Gregor von Rimini verweist, der zwischen »lex indicativa« und »lex imperativa« differenziert hatte.<sup>402</sup> Suarez hatte in der Auseinandersetzung mit Gabriel Vasquez die Frage aufgeworfen, »ob einem Gesetz der gesetzgeberische Wille oder die (dem Intellekte zugeordnete) sittliche Rechtheit seines Inhalts Gesetzescharakter verleiht.«<sup>403</sup> Mit der so gestellten Frage will

399 Vgl. z.B. die Wortwahl bei den beiden Definition von lex naturae in: DLN V: 185, § 1 und DLN I: 1, § 1. Siehe hierzu weiter unten im Text.

400 Eine Schlüsselstelle ist beispielsweise die folgende Textpassage: »Nobis qui Legum naturalium Generationem tantum querimus, non est necessarium asserere hujusmodi dictamina, etiam postquam ea Legum vim habere novimus, semper homines ad actus determinare; sufficit ut jus dicant determinationi futurae« (DLN, IV, § 1, S. 173f.).

401 Vgl. z.B. De Legibus, ac Deo Legislatore«, libr. I, cap. 5, S. 24ff.: »Utrum lex sit actus intellectus, vel voluntatis, & quisnam ille sit?« (Übersetzung: book I, chap. 5, S. 58ff.) bzw. lib. II, cap. 6, S. 119ff.: »An lex naturalis sit verè lex divina praeceptiva?« (Übersetzung: book II, chap. 6, S. 187ff.).

402 Vgl. TRE, Bd. 24, S. 146f. (Naturrecht I).

403 Vgl. Specht 1959, S. 235.

Suarez, der im sechsten Kapitel des zweiten Buches seiner Abhandlung ausführlich die Problematik der Verbindlichkeit des Naturrechts erörtert,<sup>404</sup> einsichtig machen, daß die praktische Vernunft durchaus imstande sei jeweils beurteilen zu können, was gut und was böse ist, dieses theoretische Wissen über Tun und Lassen jedoch erst durch einen gesetzgeberischen Willen verpflichtend werde. Dies treffe auch auf das natürliche Gesetz zu, das »ein wahres und wirkliches göttliches Gesetz darstellt, dessen Gesetzgeber Gott ist.«<sup>405</sup> Insofern gehört für Suarez zu jedem Gesetz, so auch zum *lex naturalis*, ein Verpflichtungsanspruch, der im gesetzgeberischen Willen seinen Ausdruck findet (*lex obligans*), das bloße Wissen um den zu beachtenden Inhalt (*lex indicans*) »schafft noch keine Verbindlichkeit, sondern zeigt allenfalls an, daß eine solche zu unterstellen ist.«<sup>406</sup> Für Cumberland hat diese Betrachtungsweise Folgen. Seinem aufwendigen Versuch, das natürliche Gesetz (*lex naturae*) und das (physikalische) Naturgesetz als Einheit zu konzipieren, ist dadurch bereits die Trennung in zwei »Welten« unterschiedlicher Grade von Verbindlichkeiten immanent, eine Trennung, die auch in dem skizzierten Spannungsverhältnis zwischen voluntaristischer und nationalistischer Konzeption zum Ausdruck kommt.

Vor diesem Hintergrund mag der unterschiedliche und widersprüchliche Gebrauch des Begriffs »Law(s) of Nature« nicht überraschen:

1.) Eindeutig (gegeben durch den Kontext und/oder durch Hinweise auf bestimmte Autoren wie Wren, Huygens oder Wallis) ist die Verwendung von *lex/leges* – law/laws in der Bedeutung eines physikalischen Gesetzesbegriffs (i.S. von »*leges motus*«) z.B. in dem folgenden, bereits oben erwähnten Zitat:<sup>407</sup>

»Grande proiectò est opus mundum hunc Aspectabilem in simplicissima principia, materiam scilicet variè figuratam, motūmque diversimodè implicatum resolvere; & post investigatas Geometrico calculo figurarum, motūmque implicatorum Proprietates, è Phaenomenis ritè observatis, totius Naturae Corporeae Historiam cum Legibus motūs, & Figurarum accuratè consentientem exhibere« (DLN, I, § 3, S. 3).

404 Vgl. Specht 1959, S. 238ff.

405 Vgl. Specht 1959, S. 241; Suarez, *De legibus*, II, 6, 13.

406 Vgl. Specht 1959, S. 239 sowie S. 251: »Nimmt man auf der einen Seite die Worte als physikalische Erscheinung und als Bedeutungsträger zugleich und auf der anderen Seite die Intention des Gesetzgebers, so stellt man fest, daß sich beides wie Leib und Seele verhält. Die Intention des Gesetzgebers ist eine Hervorbringung des Willens; der Satz, den sie betrifft, ist eine Hervorbringung des Intellekts. Der Wille des Gesetzgebers aber ist die Form und gleichsam die Seele des Gesetzes.«

407 Unter Bezugnahme auf Schramm (1981, S. 197) soll der Terminus *Naturgesetz* »eine Regel (bezeichnen), die 1. allumfassend, 2. unbedingt, 3. konstitutiv für die Natur ist.«

»It is truly a vast *Undertaking*, ,To resolve the visible World into its most simple Principles, *Matter*, variously figur'd, and *Motion*, differently compounded, and after the Geometrical Investigation of the Properties of Figures, and of compounded Motions, from *Phaenomena* faithfully observ'd, to shew the History of the whole corporeal System exactly conspiring with the Laws of Matter and Motion« (DLN, I, § 3, S. 40f.).

Oder:

»Denique si Mundum hunc aspectabilem velut machinam pulcherrimam cum Cartesio, aliisque libeat contemplari, videas hunc in quo versamur vorticem non aliâ ratione indies conservari, quâm obnitendo contrariis vicinorum aliquot motibus; corpora figuris, aut motibus minùs congruis praedita mutando, aut summovendo; (...). Verum statu hujusmodi hypotheses non immorari, quamquam nôrim quòd etiam ficto arguento uti liceat, si modò leges motûs naturales accuratè in ejusmodi figmentis fuerint observatae; id autem à Cartesio summâ fide & industriâ praestitum fuisse, in plerique hypotheses sua partibus, liceat affirmare. Interim quaecunque tandem hypothesis sumatur, quâ Naturae phaenomena explicentur, necessariò agnoscendae veniunt tales leges motûs, quae inter omnes mutations naturales, iis quos dixi modis Systematis Mundani statum conservant. (...). Omnia tamen ex hoc supposito deduci possunt, Quòd motus, postquam materiae à prima causa imprimitur, non annihilatur; eo autem ipso quòd in Mundo pleno existit, necessariò usque propagatur & in se recurrat. Vice versâ autem omnia motûs Theorematha in Rerum Natura sensum ope observata suppositionem praedictam veram esse demonstrant. (...)« (DLN, I, § 25, S. 41f.).

»Lastly, If we consider this *visible World*, with *Des-Cartes* and others, as a most exquisite *Machine*, we may perceive, that this our Vortex is no otherwise daily preserv'd, than by *resisting* some *contrary Motions* of the neighbouring Vortices; by *changing* or *removing* *Bodies of Figures or Motions less agreeable*; (...). But I am determin'd, not to insist upon such *Hypotheses*, altho I know, that we may fairly reason from them, provided the natural Laws of Motion be exactly observ'd in them; and I dare affirm, that has been perform'd by *Des-Cartes*, with great Care and Exactness, in most Parts of his *Hypothesis*. Howbeit, whatsoever *Hypothesis* be assum'd, in order to explain the *Phaenomena* of Nature, such Laws of Motion must of necessity be allow'd, as, amidst all natural Changes, preserve the State of the *System of the World*, by such Methods as I have mention'd. (...). But all these Theorems, or Laws of Motion, may be deduced from this *Supposition*, ,That Motion is not annihilated, after it has been impress'd upon Matter by the first Cause.‘ And for this very Reason, ,That it exists in a World that admits no *Vacuum*,<sup>408</sup> it is necessarily still further propagated, till it return into it self‘: And, on the contrary, the Truth of this *Supposition* is demonstrated, by all the Theorems of Motion observ'd in Nature, by the help of the Senses« (DLN, I, § 25, S. 70f.).

Wie Cumberland darlegt, verweisen diese Gesetze (in der Übersetzung: »Laws of Matter and Motion«) ihrerseits auf die »principia Physiologiae

408 Eine etwas freie Übersetzung, die jedoch auf Descartes‘ Behauptung verweist, es könnte kein Vakuum geben, da ihm zufolge »alles räumlich Ausgedehnte (...) materiell sein (*muß*)« (vgl. Perler 1999, S. 79).

Mechanicae generalia« (DLN, II, § 15, S. 101).<sup>409</sup> Insofern geben die eben zitierten Ausführungen Cumberlands eine Descartes in Anspruch nehmende Auffassung wieder, die als »mechanistisch« bezeichnet werden kann: »In einem weiteren Sinn ist sie mechanistisch, weil sie ganz allgemein Materie und Bewegung für die ersten und einzigen Ursachen aller Naturerscheinungen hält, in einem engeren Sinn, weil die Bewegungsformen durch die Prinzipien einer speziellen Disziplin, der Mechanik, bestimmt sind.«<sup>410</sup> Wollte man diese mechanistische Sehweise unter Zugrundelegung des lateinischen Originals noch genauer fassen, dann steht dem »aktiven Element der Bewegung (...) das passive der bloß gestalteten Materie« gegenüber.<sup>411</sup> Darüber hinaus lässt die nämliche Belegstelle Elemente des »frühneuzeitlichen« physikalischen Gesetzesbegriffs (auch wenn tradierte Lehrmeinungen mitschwingen) und einige seiner Voraussetzungen erkennen: als Abstraktionsleistung die Reduzierung der komplexen sichtbaren Welt auf einfache, letzte Prinzipien, die mathematisch-logische Bearbeitung (= geometrische Untersuchung) der in berechenbaren Größen (i.S. von geometrischen Eigenschaften) erfaßten Materie und ihrer Bewegungsformen (i.S. von kinematischen Eigenschaften) in Übereinstimmung mit der Erfahrung (= bei sorgfältiger Beobachtung der Phänomene), verbunden mit dem Nachweis, daß die – so die weitergehende Formulierung der Übersetzung – »Laws of (Matter and) Motion« hinsichtlich der Geschichte der ganzen körperlichen Natur ausnahmslos gelten.

2.) Zu den »leges naturae«, denen Handeln und moralisches Verhalten gehorchen, legt Cumberland zwei Begriffsbestimmungen vor. Die eine findet sich im ersten Kapitel (§ 1, S. 1 bzw. S. 39), die andere zu Beginn des fünften Kapitels (§ 1, S. 185 bzw. S. 189).<sup>412</sup> Die zuerst erwähnte Begriffsbestimmung von *lex naturae* lautet:

»(...) Intelligimus Propositiones quasdam immutabilis veritatis quae Actiones voluntarias citra Bonorum Electionem, malorumque Fugam dirigunt, ac Obligationem ad actus externos inducunt: etiam citra Leges Civiles (...)« (DLN, I, § 1, S. 1).

409 In der Übersetzung: »Principles of Mechanical Philosophy« (DLN, II, § 15, S. 118); siehe auch: *Introduction*, § 24, S. 15.

410 Vgl. Schiemann 1997, S. 21, ferner S. 24 mit Fn. 16. Schiemann (1997, S. 95) verweist im Kontext seiner Ausführungen zum »materialistischen Mechanismus« auf ein schönes Zitat von Lange (1876, S. 123): »In der Tat ist der Materialismus (...) erst da vollendet, wo die Materie auch rein materiell aufgefasst wird, d.h. wo ihre Bestandteile (...) Körper (sind), die sich nach rein körperlichen Prinzipien bewegen (...).«

411 Vgl. Schiemann 1997, S. 83, aber auch S. 82. Siehe auch Dear 2001, S. 80ff., insb. 86ff.

412 Es handelt sich um die Langfassung und nicht um jene Kurzfassung, die sich in Erstausgaben ebenfalls fand.

»For we (...) understand thereby, certain *Propositions of unchangeable Truth, which direct our voluntary Actions, about chusing Good and refusing Evil; and impose an Obligation to external Actions, even without Civil Laws (...).*« (DLN, I, § 1, S. 39).

Die zweite, bereits oben zitierte Begriffsbestimmung aus dem fünften Kapitel hat den Wortlaut:<sup>413</sup>

*»Lex Naturae est propositio à natura rerum ex Voluntate Primae Causae menti satiis apertè oblata vel impressa, actionem indicans Bono Rationalium communi deservientem, quam si praestetur praemia, sin negligatur, poenae sufficientes ex naturâ Rationalium sequuntur.«* (DLN, V, § 1, S. 185).

»The law of nature is a proposition, presented to or impressed upon the mind clearly enough by the nature of things, from the will of the first cause pointing out the action which will promote the common good of rational beings, and whose consequences, from the nature of rational beings, will be rewards if it is performed and sufficient punishments if it is neglected« (zitiert nach Kirk 1987, S. 31).

In beiden Begriffsbestimmungen wird *lex naturae* gleichgesetzt mit *propositio*. Bei der zuerst aufgeführten Definition handelt es sich nach heutigem Sprachgebrauch um eine unumstößliche (da »wahre«) »ethische Maxime« mit absolutem Verbindlichkeitsanspruch (*obligatio*) – ohne Inanspruchnahme von (positivem) Recht i.S. der »*leges civiles*«. Bei der im fünften Kapitel präsentierten Definition (Langfassung) wird der Verbindlichkeitsanspruch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Wille Gottes als Quelle dieses Anspruchs ausgewiesen wird einschließlich der von ihm ggf. zu verhängenden Sanktionen (auffällig ist jedoch, daß nicht mehr von »*obligatio*« die Rede ist). Dieses voluntaristische Moment scheint die ehrwürdige Auffassung widerzuspiegeln, daß auch die Natur dem Schöpferwillen gehorcht, wie auch der ins Spiel gebrachte Gedanke, daß Gott bei abweichendem Verhalten mit Bestrafung reagiert, ebenfalls Traditionsgut wiedergibt: Daß nämlich diejenigen, die Gottes Gesetze übertreten, Strafe erleiden. Wie bereits ausgeführt, begreift Cumberland die beobachtbaren Belohnungen resp. Bestrafungen als zuverlässige Indikatoren, um mit ihrer Hilfe und der durch die Inanspruchnahme der Bewegungsgesetze verbürgten Einsicht in die »Natur der Dinge«, zugleich den Willen des »ersten Impulsgebers« verlässlich in Erfahrung zu bringen. Da die dem göttlichen Willen unterworfenen Reaktionsweisen zugleich auch den Natur- resp. Bewegungsgesetzen gehorchen, gerät Cumberland in eine Falle, aus der er zu entkommen sucht, indem er Gott einerseits einen freien Willen zugesteht, andererseits jedoch davon ausgeht, daß dieser nicht inkonsistent handle und sich insofern an die von ihm vorgegebene Ordnung der Natur binde.<sup>414</sup> Ungelöst bleibt indessen das Problem, daß ein zum Naturgesetz erhobenes

413 Vgl. hierzu die Ausführungen zu L. Kirks Hinweis auf zwei unterschiedliche Versionen dieser Definition weiter oben im Text.

414 Vgl. Parkin 1999, S. 168-172.

Verhaltensgebot eigentlich nicht übertreten werden kann. Dieses Problem steht daher einer konsequenteren Analogiebildung im Wege.

Daß Widersprüche und Unstimmigkeiten Cumberland ständig begleiten, macht auch das folgende Zitat deutlich:

»Actionum humanarum, & effectuum bonorumque malorumque humanae naturae, praesertim verò praemiorum, poenarumque iis cohaerentium notitia, seu conceptus animo formati, & in propositionum practicarum, quales descripsi, formam redacti sufficiunt ad legis essentiam constituendam: Hujusmodi autem cogitationes in animis eorum qui surdi nati sunt ex observatione generari possint, licet verborum sonum, aut vim non capiant, atque adeò etiam illis innotescant leges naturales« (DLN, V, § 1, S. 186).

»The Knowledge (or Ideas form'd in the Mind) of *Human Actions*, of Consequences good or evil to human Nature, but, especially of *Rewards* and *Punishments* naturally connected with such Actions, and those Ideas reduc'd into the Form of *Practical Propositions*, (...), are all that is *essential* to a *Law*. Such Ideas may be produc'd, by Observation, in the Minds of those who are born *Deaf*, tho' they form no notion of the sound or force of Words; and so the Laws of Nature will become known, even to them« (DLN, V, § 1, S. 191).

So spricht Cumberland hier von practical propositions (propositiones practicae), die einerseits auf Erfahrung(swissen) beruhten, das selbst tauben Menschen, die durch Beobachtung so die naturrechtlichen Gesetze (leges naturales) kennen lernten, zugänglich sei, andererseits all das erfüllten, was zu einem Gesetz (lex; law) notwendig sei. Da er hierzu auch die mit geradezu berechenbarer Regelmäßigkeit<sup>415</sup> auftretenden göttlichen Belohnungen und Bestrafungen zählt,<sup>416</sup> diese aber wiederum, wie an anderer Stelle ausgeführt, den Bewegungsgesetzen unterworfen sind, welchen sie ja ihre Regelmäßigkeit verdanken, gibt es vor allem hinsichtlich der vorgenommenen begrifflichen Unterscheidungen zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten.

3.) Die Entscheidung hinsichtlich der Befolgung solcher von »prudentia« und Erfahrung(swissen) angeleiteten »praktischen Gebote« führt Cumberland (DLN, IV, § 1, S. 180/Üb.) auf »comparative Dictates of Reason« i.S. einer Zweck-Mittel-Abschätzung bzw. Ursache-Wirkung-Beurteilung der praktischen Vernunft zurück, um dann mit einer interessanten Formulierung aufzuwarten:

»Nobis qui Legum naturalium Generationem tantum quaerimus, non est necessarium asserere hujusmodi dictamina, etiam postquam ea Legum vim habere novimus, semper homines ad actus determinare; sufficit ut jus dicant determinationi futurae« (DLN, IV, § 1, S. 173f.).

415 Vgl. Parkin 1999, S. 154: »Mathematics, combined with experimental knowledge, could become a new key to deciphering nature, and a new way of comprehending God's will.«

416 Vgl. auch DLN, V, § 58, S. 299f. (Übersetzung).

»It is not necessary for us, who only inquire into the *Formation* of the Laws of Nature, to assert, that *such Dictates*, even after we know that they have the Force of Laws, *do always determine* Men to Action; it is sufficient, that they tell us, *how we ought to determine*« (DLN, IV, § 1, S. 180).

Zieht man eine möglichst wortgetreue Übersetzung des lateinischen Originals heran,<sup>417</sup> so zeigt sich, daß Cumberland bei den »praktischen Geboten« (die er im übrigen unterschiedlich bezeichnet: propositiones oder dictamina) auf den Nachweis eines absoluten Verbindlichkeitsanspruchs mit einer deterministischen Erwartungshaltung verzichtet, die ja – wie im vierten Kapitel ausgeführt – die »praktischen Gebote« überhaupt nicht kennen. Ihm genügt hier der Hinweis, daß sie Recht und damit ein strikt vorgegebenes Verhalten anzeigen können. Mit dem Rückgriff auf Suarez ließe sich ein Interpretationsangebot machen, welches auf dessen Unterscheidung von »lex indicans« und »lex obligans« abstellt: das bloße Wissen um den zu beachtenden Inhalt schaffe keine Verbindlichkeit, sondern zeige bestenfalls an, daß eine solche latent unterstellt werden könne, die – so müßte man hinzufügen – mit der Rechtsetzung manifest wird. Der Übersetzer, der unmittelbar jene Erläuterungen heranzieht, mit denen Cumberland seine Unterscheidung von »Three Forms of practical Dictates of Reason« untermauert,<sup>418</sup> behandelt die »praktischen Gebote« ganz offensichtlich als Regeln, die uns sagen, wie wir uns verhalten (entscheiden) sollen.

Den Terminus »Propositiones« verwendet Cumberland aber auch zur Bezeichnung der »leges naturae«, die er gewöhnlich als identisch mit den unveränderlichen »leges motū naturales« ansieht, wie sie vornehmlich von Wren und Huygens aufgezeigt wurden.<sup>419</sup> Gerade die folgende Textstelle, die zudem eine abgewandelte Fassung der »Goldenen Regel« bemüht, führt auf besonders anschauliche Weise vor, wie Cumberland dadurch Affinitäten konstruiert, daß er »ungeahnte Ähnlichkeiten« (Helmholtz) aufzeigt, wobei er daran erinnert, daß so das Denken (vis intellectū) ganz allgemein verfahre:

417 »Für uns, die wir die ganze Entstehung der Naturgesetze erforschen, ist es nicht erforderlich zu beweisen, daß Gebote (dictamina) dieser Art, nachdem wir wissen, daß sie die Kraft von Gesetzen haben, immer die Handlung der Menschen bestimmen; es genügt, wenn sie Recht anzeigen für zukünftige Determinierung.«

418 Vgl. S. 180f. bzw. S. 174f. Diese Unterscheidung dürfte von Robert Sharrock (1630-1684) (mit-)beeinflußt sein, der das »dictamen rectae rationis« und das »dictamen naturalis conscientiae« als gleichberechtigte Quellen des Naturrechts anerkennt. Sharrock wird von Cumberland z.B. gleich zu Beginn der »Prolegomena« im § 1 erwähnt; im § 24 der »Prolegomena« (Übersetzung S. 30f.) nennt Cumberland den Kurztitel von Sharrocks Werk (De officiis secundum naturae jus seu de moribus ad rationis normam confirmandis doctrina (...), Oxford 1660) und nimmt ausdrücklich Bezug auf dessen Kritik, die das Nützlichkeitsprinzip als alleinigen Verpflichtungsgrund verwirft. Zu Sharrocks Bedeutung für Cumberland, der ihm über Cicero auch den Zugang zu stoischem Gedankengut eröffnet hat, vgl. Parkin 1999, S. 92-94, insb. S. 93.

»Sufficit quod vis intellectus similitudinem naturae, statuque, quoad necessaria, inter omnes homines percipiens, quodque ratiocinari a factis erga alios, ad similia facienda aut speranda, aut metuenda planè naturale sit, & perpetuum, nec minùs efficax ad homines commovendos quam contractus mutuus est inter moventia & mobilia ad communicandos motus inter partes systematis corporei« (DLN, II, § 14, S. 100).

»It is sufficient, that 'To perceive in Men a Likeness of Nature and Condition with respect to Necessaries,' and, 'To infer from what is done to others, what we are to hope or fear will be done to our selves,' are Acts *Natural* and Universal, and not of less Efficacy to *influence* Men, than mutual *Contact* between Bodies moving and moved, is to *communicate Motion* among the Parts of a corporeal System« (DLN, II, § 14, S. 116).

Bisweilen verwendet Cumberland für propositio auch das Wort principium (bzw. principii), wofür der Übersetzer den Ausdruck »rule(s)« heranzieht, wie er auch »proposition« und »rule« synonym gebraucht. Auch kennt Cumberland die Ausdruckweise »regulae«, zieht sie jedoch vor allem dann heran, wenn z.B. von Rechenregeln die Rede ist.

4.) »Propositio« nimmt bisweilen bei Cumberland auch den Stellenwert eines Grundsatzes (»Prinzips«) ein, der am Anfang eines Ableitungszusammenhangs steht (der allerdings nicht immer frei von einem Zirkelschluß ist):

»(...) I have, nevertheless, thought proper to select only a few (particular Propositions, HT), and those the most general, which might, in some measure, explain that general Description of the Laws of Nature, which I at first propos'd, and are a little more manifestly contain'd in one Proposition, the Fountain of all Nature's Laws. Which general Proposition is this, *The greatest Benevolence of every rational Agent towards all, forms the happiest State of every, and of all the Benevolent, as far as is in their Power; and is necessarily requisite to the happiest State which they can attain, and therefore the common Good is the supreme Law*« (DLN, I, § 4, S. 41; das lat. Original wurde bereits zitiert).

5.) Als Beispiel für die Austauschbarkeit der von Cumberland herangezogenen Begriffe kann das folgende Zitat angeführt werden. Nachdem zu-

419 Vgl. DLN, II, § 14, S. 101: »Eas (leges motus naturales) autem omnes in lance super uno centro aut binis oscillante exhiberi posse docuerunt Clarissimi viri, Wrennius, & Hugenius.« – »All which Laws (natural Laws of Motion) Wren and Huygens have shewn how to exhibit by the Beam of a Balance, suspended either upon a single Center, or upon two Centers at equal distance from the Center of Gravity.« (DLN, II, § 14, S. 117f.). Den Zusatz »Center of Gravity« übernimmt der Übersetzer direkt von den Quellen, Wren 1669, bzw. Huygens 1669, unter Angabe der lat. Titel. An anderer Stelle (DLN, II, § 29, S. 112f. bzw. S. 127) dieses Kapitels bezieht sich Cumberland auf Harveys Entdeckung des Blutkreislaufs (»Motion of the Blood«). Zu Harvey vgl. Frank 1979 mit Nachweisen von Verbindungen zur Royal Society bzw. zu einer ihrer Vorläuferinnen, der sog. »1645-Group«.

nächst von »generalium praeceptorum« (»general precepts«) die Rede ist, fährt der Text wie folgt fort:

»Hoc praeterea commodi habet observatio Universalium Conceptuum & propositionum Theoreticarum & Practicarum à Mente humana naturaliter factarum, quòd ex universalibus huju(s)modi notionibus immutabiles, adeoque Aeternae quodammodo Regulae humanis actibus constituantur. Hujusmodi propositiones seu Regulas aliquam multas in sequentibus Lectori exhibemus, è quibus distinctè videat, quaenam sint notiones universales è quibus constituuntur, (...)« (DLN, II, § 11, S. 93).

»It is of this further Advantage to observe these universal Ideas and Propositions, both Speculative and Practical, which are naturally form'd by the Mind of Man, because from such universal Notions are form'd *Unchangeable*, and consequently in some *Sense Eternal*, Rules of human Action. In the following Sheets, I shall lay before the Reader many such Propositions or Rules, whence he may distinctly perceive, what those universal Notions are, of which they are form'd; (...)« (DLN, II, § 11, S. 110).

Resümierend kann man festhalten: Listet man die Begriffe, die man diesem schmalen Ausschnitt aus Cumberlands umfangreichem Werk entnehmen kann, einmal auf – (natural) laws of Motion [leges motū naturales], laws of Nature [leges naturae], (general) precepts [praecepta generalia], (general) principles [principia generalia], propositions [propositiones], rules [regulæ], theorems [theoremata] –, dann ist diese Liste mehr oder weniger deckungsgleich mit jenem Vorrat an Begriffen, die F. Steinle für die junge Royal Society und ihr Umfeld identifiziert hat.<sup>420</sup> Auch die synonyme Verwendungsweise dieser Begriffe ist auffallend ähnlich.

## V. Bernegger und Cumberland im Vergleich – eine Skizze

Unter Einbeziehung von Parkins Studie zu Cumberland soll der Versuch gemacht werden, wenigstens ansatzweise ein Profil jener Fähigkeiten und Vorlieben zu erstellen, die sich möglicherweise günstig für eine Rezeption des »naturwissenschaftlichen« Naturgesetzbegriffs ausgewirkt haben – unter Einbeziehung ebenso vorteilhafter Rahmenbedingungen. So zeigt Cumberland (1632-1718) eine Vorliebe für Mathematik wie auch für »das Tun und Denken der Alten«, was u.a. darin zum Ausdruck kommt, daß er »den Faden der scholastischen Naturrechtstradition«<sup>421</sup> wiederaufnimmt und dabei auch stoisches und neuscholastisches Gedankengut berücksichtigt.<sup>422</sup> Als Theologe entwarf er eine ausgearbeitete Naturrechtskonzeption nach christlicher Lehre. Sein Umgang mit Juristen, die an der damals zeitgenössischen Naturrechtsdiskussion partizipierten und dabei vor allem

420 Vgl. Steinle 1999, S. 3-5. Siehe auch Steinle 2001, S. 81-83.

421 Vgl. Schneider 1967, S. 187f.

422 Vgl. Parkin 1999, S. 88ff., S. 92ff., S. 183f. u. S. 97ff. (Cicero); Schneider 1967, S. 191, S. 194.

John Selden (1584-1654) Aufmerksamkeit schenkten, war ihm hierbei förderlich. Durch den auch durch persönliche Kontakte und Freundschaftsbande gesicherten Zugang zur Royal Society, die dank ihres Sekretärs und seiner Zeitschrift sich zu einer »fest« etablierten »Börse« für Informationen und Theorien entwickelt hatte, hielt sich Cumberland, der allerdings schon während seiner Studienzeit auf Descartes aufmerksam geworden war, auf dem Laufenden und versorgte sich mit den neuesten Theorien (z.B. laws of matter and motion). Den dadurch gegebenen Vorteil veranschaulicht der Vergleich mit dem »learned household«<sup>423</sup> eines Bernegger. Zwar verfügte auch dieser über ein ausgedehntes Netzwerk von Korrespondenzpartnern, doch war dieses nach außen geschlossen.<sup>424</sup> Indem Oldenburg als Sekretär der Royal Society eingegangene und/oder angeforderte Briefe in einer auf Kontinuität angelegten Zeitschrift zum Abdruck bringt, verwandelt er diese Briefe in öffentlich zugängliche Abhandlungen, die zur Stellungnahme bzw. zum Meinungsaustausch einladen, auch wenn die soziale Zusammensetzung der frühen Royal Society trotz ihres »harten Kerns« an geschulten Wissenschaftlern (»virtuosi«) bisweilen eher an einen Gentlemen-Debattierclub erinnert.<sup>425</sup> Doch schafft ein solches pluralistisches, prinzipiell erweiterbares Netzwerk geeignete Rahmenbedingungen wenigstens zum Sammeln von Informationen wie für die Verbreitung neuer Theorien,<sup>426</sup> wobei durch »Aktions-Reaktions-Sequenzen« hervorgerufene eigendynamische Abläufe, die oft genug durch »Ambivalenzen der Interessenorientierungen« stimuliert werden,<sup>427</sup> zusätzliche Aufmerksamkeit erregen können. Ein solches, auf überraschende »Neuigkeiten« hin angelegtes Umfeld dürfte die Rezeption eines physikalischen Naturgesetzbegriffs (einschließlich »moderner« Methoden) nicht unerheblich gefördert haben. Der Cumberland genuin zurechenbare Einfall, seine gegen Hobbes gerichtete christliche Naturrechtslehre mit der neuen wissenschaftlichen »Philosophie« einer »materialistischen Mechanismus« abzusichern, mit deren Hilfe zudem der wissenschaftlich begründete Nachweis erbracht werden sollte, daß das

423 Vgl. Hall 1981, S. 178.

424 Vgl. Weber 1976, S. 23, § 10 Offene u. geschlossene soziale Beziehungen.

425 Vgl. Hunter 1981, S. 59ff., insb. S. 70ff., sowie Hunter 1994, S. 25-34, sowie S. 126-128: Table 5, 6 u. 7.

426 Siehe das von Hunter (1981, S. 65f.) gegebene Beispiel, das die Erklärung von Ebbe und Flut betrifft. Vgl. auch den von ihm gegebenen Hinweis: »Lesser men were chiefly important for collecting information, but they were not hesitant in suggesting rival theories concerning this and other natural phenomena, theories which major practitioners had to take seriously« (Hunter 1981, S. 65).

427 Vgl. Mayntz/Nedelmann 1987, S. 656ff. Die Aufforderung an die Fellows der Royal Society zur Kooperation machte sie zu potentiellen Aktionspartnern, zugleich waren sie aber auch potentielle Konkurrenten – eine typische Konstellation ambivalenter Interessenorientierung, die zu Auseinandersetzungen um Prioritätsansprüche führen kann. Bekannt ist Huygens Auseinandersetzung mit Robert Hooke um die Priorität bei der Erfindung der »balance-spring watch« im Jahre 1675. Vgl. Iliffe 1992.

Naturrecht durch Gott, den »ersten Gesetzgeber«, selbst sanktioniert werde, sollte seiner Konzeption nicht nur zu einer erhöhten Abnahmevereitschaft, vornehmlich im protestantischen Lager, verhelfen, sondern auch seinen »Gegner« mit dessen eigenen Waffen schlagen.

Vergleicht man diese Profilskizze mit einer für Bernegger (1582-1640) erstellten, dann überrascht die erstaunlich hohe Affinität zwischen beiden. Auch Bernegger zeigt eine große Vorliebe für das »Tun und Denken der Alten«, Stichwörter wären hierfür »Cento«-Kunst, Topik, vor allem aber seine Lipsius-Verehrung bzw. Lipsius-Nachahmung. Bernegger, der Mathematik und (angeblich auch) Rechtswissenschaften studiert hat, zeigt sich nicht nur an dem zu seiner Zeit »modernen« Neu-Stoizismus des Lipsius, den auch ihm nahestehende Persönlichkeiten (wie z.B. Opitz, Zincgref) schätzen,<sup>428</sup> interessiert, sondern ist ebenfalls fest in einer protestantisch geprägten, christlichen Tradition beheimatet. Im Unterschied zu Cumberland hat er jedoch keine eigenständige »systematische« Naturrechtslehre vorgelegt. Naturrechtliche Argumentationsfiguren, die weitgehend A. Gentili, dem Vorgänger von Grotius, verpflichtet sind, finden sich ansatzweise in seiner 1621 publizierten Streitschrift »Tuba pacis«, die sich hinsichtlich der dort erörterten Probleme als höchst zeitgebunden erweist. Als funktionales Äquivalent zur dauerhaft institutionalisierten Royal Society können Berneggers umfangreiches Netz an Korrespondenzpartnern angeführt werden sowie die ihm zugeschriebenen Kontakte zu »gelehrten und literarischen Gesellschaften«. Auch wenn dieses etwas fragilere System der Informationsbeschaffung möglicherweise eher vom Zufall abhängig war, so hätten doch Berneggers frühe und dauerhafte Kontakte zu Kepler ihn mit dessen physikalischem Naturgesetzbegriff bekannt machen können, der ja mit dem von Descartes vergleichbar ist. Daß Bernegger eine Grenzposition einnimmt, zeigen besonders anschaulich seine kommentierenden Ausführungen zu den Gezeiten in seiner Tacitus-Ausgabe des »Agricola« von 1618. So geht er bei diesem »naturae miraculum« von sinnlich wahrnehmbaren, »feste Zeiten« einhaltenden Regelmäßigkeiten von Ebbe und Flut aus<sup>429</sup> und verweist auf die von Kepler in der Einleitung zur »Neuen Astronomie« (1609) angebotene Erklärung. Bezeichnenderweise zitiert er dabei aus-

428 Vgl. Oestreich 1969, S. 41.

429 »Tertium attributum cum aliis maribus commune, est aestus reciprocus, seu fluxus & refluxus marinus, quo certis horis intumescit, certis iterum detumescit.« (C. Cornelii Taciti, *De Vita Julii Agricolae Liber* (...), Argentorati 1618, S. 141. – Obwohl Bernegger zunächst darauf hinweist, daß seine Tacitus-Ausgabe nicht die Intention verfolge, die »Ursache (dieses Phänomens) aufzuspüren«, weist er schließlich dennoch auf das »äußerst scharfsinnige Urteil (...) des bedeutendsten Philosophen und Mathematikers unserer Zeit«, sprich Kepler, hin.

schließlich zwei deskriptive Abschnitte<sup>430</sup> und verzichtet gänzlich darauf, den »Gesetzescharakter« anzusprechen, der diesen Regelmäßigkeiten von Kepler beigelegt wird. Dieser verwendet in diesem Zusammenhang aus-

430 Bernegger (1618, S. 141f.) zitiert die folgende Stelle aus der Einleitung zur »Neuen Astronomie« Keplers: »Orbis virtutis tractoriae, quae est in Luna, porrigitur usque ad Terras, & prolectat aquas sub Zonam Torridam, quippe in occursum suum quacunque in verticem loci incidit, insensibiliter in maribus inclusis, sensibiliter ibi ubi sunt latissimi alvei Oceani, aquisque spatiosa reciprocationis libertas. quo facto nudantur littora Zonarum & Climatum littoralium (lateralium), & si qua etiam sub torrida sinus efficiunt reductiores Oceani propinquai. Itaque aquis in latiori alveo Oceani assurgentibus, fieri potest, ut in angustioribus ejus sinibus, modo non nimis arce conclusis, aquae praesente Luna etiam aufugere ab ea videantur: quippe subsidunt, foris subtracta copia aquarum. // Celeriter vero Luna verticem transvolante, cum aquae tam celeriter sequi non possint, fluxus quidem fit Oceani sub Torrida in Occidentem, quoad impingit ad contraria littora, curvaturq; ab iis; dissolvitur vero discessu Lunae concilium aquarum seu exercitus qui est in itinere versus Torridam, quippe desertus a tractu, qui illum exciverat; impetuq; capto, ut in vasis aquaticis, remeat & assultat ad littora sua, eaq; operit: gignitque impetus iste per absentiam Lunae, impetum alium; donec Luna rediens, fraena impetus hujus recipiat, modereturque, & una cum suo motu circumagat. Ita littora aequaliter patentia iisdem horis implentur omnia; reductiora vero tardius; nonnulla diversimode ob diversos Oceani aditus« (Kepler 1609, *Introductio*). – »Der Bereich der Anziehungskraft des Mondes erstreckt sich bis zur Erde und lockt das Wasser in die heiße Zone, um dort mit ihm zusammenzutreffen, wo er gerade in den Zenith gelangt, und zwar unmerklich in eng eingeschlossenen Meeren und merklich dort, wo die Meeresstrecken sehr breit sind und die Gewässer einen weiten Spielraum zum Hin- und Herfluten besitzen. Dadurch kommt es, daß die Küsten in den seitlichen Zonen und Klimaten sowie auch in der heißen Zone dort, wo die Küsten weiter zurückliegende Buchten im nahen Meer bilden, entblößt werden. Es ist daher wohl möglich, daß beim Steigen des Wassers im breiteren Meeresbecken dasselbe in den zugehörigen engeren Buchten, die nur nicht zu eng eingeschlossen sein dürfen, in Gegenwart des Mondes vor ihm sogar zu fliehen scheint; es senkt sich eben, weil draußen eine Menge Wasser weggezogen wird. // Da der Mond den Zenith rasch überfliegt, die Wassermassen aber so rasch nicht folgen können, entsteht unter der heißen Zone eine Strömung des Meeres gegen Westen, bis sie an der gegenüberliegenden Küste anstößt und daselbst gestaut wird. Wenn aber der Mond weggeht, löst sich die Ansammlung der Gewässer oder die Flutmasse, die auf dem Weg zur heißen Zone ist, auf, da der Zug wegfällt, der sie in Bewegung gebracht hatte. Infolge des Schwungs, den sie bekommen, strömt sie, wie in Wassergefäßen, wieder zurück, stürmt gegen die eigenen Küsten und bedeckt sie. Da der Mond nicht da ist, erzeugt dieser Schwung einen anderen, bis der Mond zurückkehrt, die Zügel des Schwungs wieder aufnimmt, diesen im Zaume hält und entsprechend seiner eigenen Bewegung mit herumführt. So werden die Küsten, die gleichmäßig offen stehen, alle zur selben Stunde übergossen, die weiter zurücktretenden dagegen später, diese und jene in verschiedener Weise wegen der Verschiedenheit des Zugangs, den das Meer hat« (Kepler in der Übersetzung von M. Caspar, 1990, Einleitung, S. 26f.).

drücklich den Terminus »Gesetz« (lex)<sup>431</sup> und zieht zur Erklärung das von Graßhoff aufgezeigte Abstandsgesetz heran,<sup>432</sup> mit dem Kepler ein Naturgesetz gefunden zu haben glaubte. Obwohl Bernegger einerseits »ins Schwarze« trifft, bleibt ihm andererseits Keplers physikalische Begründung der Gezeiten mit Hilfe des Abstandsgesetzes völlig fremd. Vielmehr steht die Passage ganz im Banne der topischen Argumentationsweise. So wird Kepler als ernst zu nehmende Autorität unmittelbar an die Seite von Seneca gestellt, der als anerkannte Autorität gilt: »Ac Seneca quidem lib. 7 de benef. cap. 1 non referre scribit, licet nescias, quae ratio Oceanum effundat ac revocet: cum non multum noceat transisse, quae nec licet scire, nec prodest.«<sup>433</sup> Und ebenso steht das »äußerst scharfsinnige Urteil, das der Wahrheit so nahe wie möglich kommt« – die Rede ist selbstverständlich von Kepler, der dann mit den beiden deskriptiven Abschnitten seiner Gezeiten-Theorie zitiert wird – unmittelbar neben einem überkommenen Erklärungsangebot: »Wenn es aber dennoch gefällt, dieses Wunder der Natur sorgfältiger zu erforschen, dann sind die Schriften der Philosophen zu Rate zu ziehen, die bei so großem Widerstreit der Meinungen darin einigermaßen übereinstimmen, daß jene Bewegung (von Ebbe und Flut, HT) dem Mond zuzuschreiben sei, da er ja, wie man erkannt hat, auch andere flüssige Körper beherrscht und regiert.«<sup>434</sup> Es kann demnach auch nicht überraschen, daß Keplers Gezeiten-Theorie eher beiläufig in einem Kommentar zu Tacitus' »Agricola« erscheint. Selbst dort, wo Bernegger dank seiner Belesenheit und generellen Aufgeschlossenheit beinahe auf Keplers Abstandsgesetz stößt, erweist er sich letztlich als »eingefleischter« Tacitist.

431 Es handelt sich hierbei um den Abschnitt, der auf jenen folgt, mit dem die Textpassage endet, die Bernegger in die von ihm besorgte Edition von Galileis »Dialog« übernommen hat. Vgl. Kepler 1609/1990, S. 33f. Im lat. Original verwendet Kepler den Terminus »lex«.

432 In diesem Band.

433 Vgl. Bernegger 1618, S. 141. In der Übersetzung: »Und Seneca schreibt jedenfalls im 7. Buch »de benef.« cap. 1, daß es nicht von Bedeutung sei, wenn man nicht wisse, welcher vernünftige Grund (ratio) das Meer herausschleudern lasse und es wieder zurückrufe, obwohl es nicht viel schade, das überschritten zu haben, was nicht erlaubt sei zu wissen; aber es nützt auch nicht.« – Die von Bernegger angeführte Stelle aus Seneca (De beneficiis VII, 1,5) führt das Hin und Her des Ozeans als eines der Beispiele für ein Wissen an, das überflüssig sei, weil es nicht unmittelbar moralisch nützlich sei. H. Friedrich (1967, S. 352, Fn. 14) macht darauf aufmerksam, es sei nicht ungewöhnlich, »Zitate (zu) finden, die der Absicht und dem Geist ihrer Quelle zuwiderlaufen.«

434 Vgl. Bernegger 1618, S. 141. Im Original: »Quod si tamen hoc naturae miraculum diligentius rimari juvat, Philosophorum consulenda sunt scripta, qui in tantâ sententiarum discrepantiâ, in hoc ferè consentiunt, quod Luna, utpote quam aliis etiam humidis corporibus dominari atque praeesse deprehensum est, ille motus sit adscribendus.«

Auch wenn Bernegger, gemessen an den Cumberland auszeichnenden Faktoren, als potentieller Kandidat anzusehen ist, zumal er mit der Montagetechnik des Cento ein geeignetes Instrument zur Hand hatte, an irgend einer Stelle seiner Texte beispielsweise Keplers Abstandsgesetz »einzubauen«, so haben schließlich weder er noch seine Schüler die gesuchte Transferleistung erbracht, sondern Cumberland. Sicher kam diesem dabei zugute, daß nicht nur die Grotius-Rezeption voll im Gange war und er in Hobbes bereits ein nachahmenswertes Vorbild besaß, sondern die junge Royal Society inzwischen zu einem »Umschlagplatz« für den Terminus »laws of nature« geworden war.<sup>435</sup> Der »unaufgeklärte Rest« ist dem »witzigen« Einfall Cumberlands, aber auch dem Zufall geschuldet.

435 Vgl. Steinle 1995, S. 361, ferner Steinle 2001, S. 81-83.

